



KANZLEI MICHAELIS®  
RECHTSANWÄLTE

# STRAFRECHTLICHE RISIKEN DES VERSICHERUNGS- MAKLERERS





Von RA Stephan Michaelis LL.M.,  
Fachanwalt für Versicherungsrecht  
Kanzlei Michaelis Hamburg



## STRAFRECHTLICHE RISIKEN DES VERSICHERUNGSMAKLERS

Im vorliegenden Skriptum wird die Tätigkeit des Versicherungsmaklers im Hinblick auf mit ihr einhergehende strafrechtliche Risiken untersucht. Zur Verdeutlichung erfolgt die Darstellung anhand von typischen Praxiskonstellationen, die straf- und ordnungswidrigkeitenrechtlich bewertet und abschließend mit Praxistipps versehen werden. Zum Ende des Skriptums werden zudem noch einige wichtige strafrechtliche Fragestellungen abstrakt dargetan.

Der Gesetzeswortlaut aller wichtigen im Skriptum behandelten Paragraphen findet sich im Anhang.

Das Skript erhebt nicht den Anspruch sämtliche Risiken, die mit der Tätigkeit als Versicherungsmakler einhergehen können umfassend darzubieten, sondern möchte vielmehr anhand anschaulicher Beispiele für strafrechtliche Fallstricke in der Praxis sensibilisieren.

## INHALTSVERZEICHNIS

A. Einleitung.....	1
B. Strafrechtliche Einordnung praxisrelevanter Fallkonstellationen.....	1
1. Ventilgeschäft.....	1
Beispielsachverhalt.....	1
a. Ordnungswidrigkeit nach § 144 Abs. 1 Nr. 1 j) GewO.....	1
b. Ordnungswidrigkeit nach § 144 Abs. 2 Nr. 1 GewO i. V. m. § 18 Abs. 1 Nr. 1 VersVermV.....	2
c. Strafbarkeit nach § 148 Nr. 1 GewO, § 27 Abs. 1 StGB.....	3
d. Strafbarkeit nach §§ 263 Abs. 1, 27 Abs. 1 StGB.....	3
aa. Betrug zu Lasten des Kunden.....	3
bb. Betrug zu Lasten des Versicherungsunternehmens.....	6
2. Verlustdeseigenen Versicherungsschutzes/Verlust der Zulassung.....	6
Beispielsachverhalt.....	6
a. Die fehlende Zulassung.....	6
aa. Ordnungswidrigkeit nach § 144 Abs. 1 Nr. 1 j) GewO.....	6
bb. Ordnungswidrigkeit nach § 144 Abs. 2 Nr. 1 GewO i. V. m. § 18 Abs. 1 Nr. 1 VersVermV.....	7
cc. Strafbarkeit nach § 148 GewO.....	7
dd. Strafbarkeit nach § 263 Abs. 1 StGB.....	7
b. Die fehlende Versicherung.....	7
aa. Ordnungswidrigkeit nach § 144 Abs. 1 Nr. 1 j) GewO.....	7
bb. Ordnungswidrigkeit nach § 144 Abs. 2 Nr. 1 GewO i. V. m. § 18 Abs. 1 VersVermV.....	8
cc. Strafbarkeit nach § 148 GewO i. V. m. § 18 Abs. 4 VersVermV.....	8
dd. Strafbarkeit nach § 263 Abs. 1 StGB.....	9
ee. Strafbarkeit nach § 266 StGB.....	10
3. Vermittlung an einen nicht zugelassenen Versicherer.....	11
Beispielsachverhalt.....	11
a. Ordnungswidrigkeit nach § 144a Abs. 1 Nr. 2 VAG.....	11
b. Strafbarkeit nach dem StGB.....	12
4. Verkauf ungeeigneter Produkte.....	13
Beispielsachverhalt.....	13
a. Minderwertige Versicherung.....	13
b. „Unlautere Anpreisung“ oder „aufgedrängte Vermittlung“.....	15
a. Nachträgliche Änderung.....	18
Beispielsachverhalt.....	18

## INHALTSVERZEICHNIS

aa. Hintergrund.....	18
bb. Ordnungswidrigkeit nach § 144 Abs. 2 GewO i. V. m. § 18 Abs. 1 Nr. 5 VersVermV.....	18
cc. Strafbarkeit nach §§ 267 ff. StGB.....	19
b. Nachträgliche Erstellung einer Beratungsdokumentation.....	22
Beispielssachverhalt.....	22
aa. Ordnungswidrigkeit nach VVG und GewO.....	22
bb. Strafbarkeit nach StGB.....	22
(1) Urkundenfälschung nach § 267 StGB.....	22
(2) Betrug nach § 263 StGB.....	22
c. Vernichten der Beratungsdokumentation.....	23
Beispielssachverhalt.....	23
aa. Ahndbarkeit nach GewO und VVG.....	23
bb. Strafbarkeit nach dem StGB.....	23
(1) Strafbarkeit nach § 263 Abs. 1 StGB.....	23
(2) Strafbarkeit nach § 266 Abs. 1 StGB.....	23
(3) Strafbarkeit nach § 274 Abs. 1 StGB.....	24
6. Vorspiegeln eines abweichenden Beratungsablaufes.....	24
Beispielssachverhalt.....	24
a. Ahndbarkeit nach GewO und VVG.....	24
b. Strafbarkeit nach § 263 Abs. 1 StGB.....	24
c. Strafbarkeit nach §§ 153 f. StGB.....	25
7. Beschuldigung eines Dritten (insbesondere Vor- bzw. „Nebenmakler“)......	25
Beispielssachverhalt.....	25
a. Strafbarkeit nach § 263 Abs. 1 StGB.....	25
b. Strafbarkeit nach § 145d StGB / § 164 StGB.....	26
c. Strafbarkeit nach §§ 185 ff. StGB.....	27
8. „Briefen“ des Kunden.....	28
Beispielssachverhalt.....	28
Rechtliche Würdigung.....	28
9. Unerlaubte Annahme von Honoraren/Provisionen.....	30
a. Annahme von Boni bei gekündigtem Maklermandat.....	30
Beispielssachverhalt.....	30
Rechtliche Würdigung.....	30

## INHALTSVERZEICHNIS

b. Doppelte Provision.....	31
Beispielssachverhalt.....	31
Rechtliche Würdigung.....	31
c. Zusatzprovision für Beratung im Rahmen der Vermittlung.....	31
Beispielssachverhalt.....	31
Rechtliche Würdigung.....	32
10. Abwerben von Altkunden.....	32
Beispielssachverhalt.....	32
Rechtliche Würdigung.....	32
11. Insolvenzverschleppung.....	34
Beispielssachverhalt.....	34
a. Strafbarkeit nach §§ 283 ff. StGB.....	34
b. Strafbarkeit nach § 15a InsO, § 27 Abs. 1 StGB.....	35
c. Strafbarkeit nach § 263 Abs. 1 StGB.....	35
C. Weitere, allgemeine strafrechtliche Erwägungen und Strafprozessuales.....	36
1. Irrtümer.....	36
a. Irrtum über Tatumstände nach § 16 StGB.....	36
b. Verbotsirrtum nach § 17 StGB.....	37
2. Zurechnung von Mitarbeiteraussagen.....	37
3. Pflichten aus dem Geldwäschegesetzes.....	38
a. Regelung in § 261 StGB.....	38
b. Regelungen im Geldwäschegesetz (GwG).....	39
aa. Allgemeine Sorgfaltspflichten.....	40
bb. Zusätzliche Pflichten.....	41
(1) Politisch exponierte Personen.....	41
(2) Identitätsfeststellung bei nicht anwesenden Personen.....	42
(3) Weitere Fälle besonderer Überwachungspflichten.....	42
cc. Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten.....	42
dd. Interne Sicherungsmaßnahmen.....	42
dd. Melde- und Kooperationspflichten.....	44
4. Hausdurchsuchungen und Beschlagnahme durch die Staatsanwaltschaft.....	45
a. Durchsuchung nach den §§ 102 ff. StPO.....	45
aa. Durchsuchung beim Verdächtigen nach § 102 StPO.....	45

## INHALTSVERZEICHNIS

bb. Durchsuchung bei anderen Personen nach § 103 StPO.....	46
cc. Verfahren.....	46
b. Sicherstellung von Beweismitteln nach den §§ 94 ff. StPO.....	46
aa. Arten der Sicherstellung.....	46
bb. Voraussetzungen der (förmlichen) Beschlagnahme nach § 94 Abs. 2 StPO.....	47
D. Tipps für die Praxis.....	47
E. Zusammenfassung.....	51
Anhang: Gesetzestexte (Auszüge).....	I
GewO.....	I
VersVermV.....	VII
VAG.....	X
OWiG.....	XI
StGB.....	XIII
InsO.....	XXIII
UWG.....	XXIV
StPO.....	XXV
BGB.....	XXVI

## A. Einleitung

Strafrechtliche Präventivberatung ist in jüngerer Zeit immer stärker in den Blickpunkt gerückt. Die Anforderungen an die Risikoversorgung wachsen stetig, das gilt insbesondere für den besonders sensiblen Bereich der Versicherungsvermittlung. Sensibel deshalb, weil hier verschiedenste Interessenlagen und Fachgebiete aufeinandertreffen. Es gilt insbesondere, zwischen kaufmännischem Ehrgeiz und Wahrnehmung der Kundeninteressen abzuwägen. Dabei muss Rücksicht auf sich im alltäglichen Geschäft ergebende ökonomische, juristische, versicherungsrechtliche und soziale Fragestellungen genommen werden.

Um die Fallstricke, zumindest juristischer Art, zu umgehen, hat sich die Kanzlei Michaelis der Betreuung von Versicherungsmaklern in Compliance-Fragen angenommen. Ein besonderes „Spotlight“ wirft diese Ausarbeitung auf die strafrechtlichen Risiken des Versicherungsmaklers, die ihm alltäglich begegnen können.

Dabei gilt zu beachten, dass die zivilrechtliche Haftung des Versicherungsmaklers für Verstöße gegen ihm im Rahmen seiner Tätigkeit typischerweise begegnenden Pflichten umfangreich ist. Darüber hinaus ergeben sich in Folge eines Gesetzesverstößes im Regelfall auch Schadensersatzpflichten aus der Verletzung vertraglicher Pflichten gegenüber dem Kunden. Etwaige strafrechtliche Risiken stehen folglich nur sehr selten allein im Raum, sondern werden zumeist begleitet von erheblichen finanziellen Haftungsrisiken.

## B. Strafrechtliche Einordnung praxisrelevanter Fallkonstellationen

Im Folgenden werden nun straf- und ordnungswidrigkeitenrechtsspezifische Risiken der Versicherungsvermittlung betrachtet und dabei immer wieder auftretende Fallbeispiele zur Veranschaulichung herangezogen.

### 1. Ventilgeschäft

#### Beispielssachverhalt

A vermittelt als gebundener Vertreter ausschließlich Versicherungen eines Versicherungsunternehmens und hat deshalb keine gewerberechtliche Erlaubnis (vgl. § 34d Abs. 4 GewO). Als ihn sein Kunde um die Vermittlung einer Versicherung bittet, die er bei „seinem“ Versicherungsunternehmen nicht platzieren kann, sucht er selbständig ein drittes Versicherungsunternehmen aus, welches bereit ist, das Risiko des Kunden einzudecken und lässt das Geschäft formal durch einen befreundeten Versicherungsmakler vermitteln.<sup>1</sup>

#### a. Ordnungswidrigkeit nach § 144 Abs. 1 Nr. 1 j) GewO

---

<sup>1</sup> Näher zu – auch gestatteten – Ventillösungen Ramos, in: Beck'scher Online-Kommentar GewO, Stand 1.4.2012, § 34d Rn. 121 ff.

Der gebundene Vertreter begeht durch sein Verhalten jedenfalls eine Ordnungswidrigkeit nach § 144 Abs. 1 Nr. 1 j) GewO, weil er ohne erforderliche Erlaubnis eine Versicherung vermittelt hat. Entgegen dem ersten Anschein beschränkt sich die Vermittlung i.S.d. § 34d GewO nicht nur auf den erfolgreichen Abschluss eines Versicherungsvertrags. Die Regelung basiert vielmehr auf einer Richtlinie der Europäischen Union, nach welcher als Versicherungsvermittlung bereits das Anbieten, Vorschlagen oder Durchführen anderer Vorbereitungsarbeiten zum Abschließen von Versicherungsverträgen oder das Abschließen von Versicherungsverträgen oder das Mitwirken bei deren Verwaltung und Erfüllung, insbesondere im Schadensfall, zu werten ist.<sup>2</sup> Ziel dieser definitorischen Weite ist der verbesserte Verbraucherschutz.

Keine Versicherungsvermittlung und damit auch keine Ordnungswidrigkeit liegt daher nur in dem Fall vor, in dem ausschließlich die Möglichkeiten zum Abschluss von Versicherungsverträgen *namhaft gemacht* oder *Kontakte* zwischen einem potentiellen Versicherungsnehmer und einem Versicherungsvermittler oder Versicherungsunternehmen *hergestellt* werden.<sup>3</sup> Mehr als Kontaktdetails dürfen allerdings nicht weitergegeben werden.<sup>4</sup> Die hieran Beteiligten unterliegen nicht einmal dann der Erlaubnispflicht, wenn sie für ihre Tätigkeit Provisionen erhalten.

Im Beispielsfall hat der Versicherungsmakler dem gebundenen Versicherungsvertreter, in Kenntnis der objektiven Umstände, bei dessen Tätigkeit (der unerlaubten Vermittlung) geholfen, das heißt dessen Tat gefördert, indem er den Vertragsabschluss letztlich möglich machte. Besteht eine längere „Geschäftsbeziehung“ zwischen den beiden hat er ihn zudem psychisch in seinem Entschluss bestärkt, Versicherungen auch ohne erforderliche Erlaubnis zu vermitteln. Beides stellt eine „Beihilfe zur Ordnungswidrigkeit“ des gebundenen Versicherungsvertreters dar. § 14 Abs. 1 S. 1 OWiG, der auch auf § 144 GewO anwendbar ist, bestimmt nunmehr, dass alle an einer Ordnungswidrigkeit Beteiligten selber ordnungswidrig handeln. Eine Unterscheidung zwischen Täterschaft und Teilnahme findet im Ordnungswidrigkeitenrecht nicht statt, sodass auch der Versicherungsmakler nach § 144 Abs. 1 Nr. 1 j) GewO bebußbar ist. Die Höhe seiner Geldbuße kann bis zu 5.000 Euro betragen (vgl. § 144 Abs. 4 GewO).

## **b. Ordnungswidrigkeit nach § 144 Abs. 2 Nr. 1 GewO i.V.m. § 18 Abs. 1 Nr. 1 VersVermV**

§ 144 Abs. 2 Nr. 1 GewO erklärt den Verstoß gegen eine auf Grund von § 34d Abs. 8 GewO erlassene Rechtsverordnung zur Ordnungswidrigkeit, soweit diese Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf den § 144 GewO verweist.

§ 34d Abs. 8 GewO bildet die Grundlage für die VersVermV. Jene statuiert in § 18 VersVermV bestimmte Ordnungswidrigkeiten und verweist in diesem Zusammenhang wiederum auf § 144 GewO, sodass der Anwendungsbereich des § 144 Abs. 2 Nr. 1 GewO bei Verstößen gegen die Regelungen aus § 18 VersVermV eröffnet ist.

<sup>2</sup> Siehe Art. 2 Nr. 3 RL 2002/92/EG; BGHZ 93, 177, 182.

<sup>3</sup> BT-Drs. 16/1935, 17.

<sup>4</sup> Zum Ganzen *Ramos*, in: Pielow (Hrsg.), Beck'scher Online-Kommentar GewO, Stand 1.4.2012, § 34d Rn. 24 ff.



Ordnungswidrig handelt danach unter anderem derjenige, der eine Versicherung vermittelt und dabei die Angaben des § 11 Abs. 1 VersVermV nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig macht. Die erforderlichen Angaben umfassen dabei auch solche zur Erlaubnis nach § 34d GewO. Verschweigt der gebundene Versicherungsvertreter daher seine fehlende Erlaubnis oder behauptet er fälschlicherweise im Besitz der erforderlichen Erlaubnis zu sein und nimmt der Versicherungsmakler an dieser Ordnungswidrigkeit (im Wege der Anstiftung oder Beihilfe) teil, begeht er eine Ordnungswidrigkeit, die mit bis zu 2.500 Euro bebußt werden kann.

## c. Strafbarkeit nach § 148 Nr. 1 GewO, § 27 Abs. 1 StGB

Für den Versicherungsmakler könnte sich darüber hinaus auch eine Strafbarkeit wegen Beihilfe zur strafbaren Verletzung gewerberechtlicher Vorschriften ergeben. Voraussetzung ist, dass er seine Tätigkeit beharrlich wiederholt.<sup>5</sup> Um diese Frage zu beantworten, darf allein der Einzelne, hier der Versicherungsmakler, betrachtet werden, da es sich bei dem Merkmal der beharrlichen Wiederholung um ein solches handelt, das jeder Teilnehmer selbst aufweisen muss.<sup>6</sup> Aus diesem Grund ist sowohl der Fall, dass sich die Unterstützung des gebundenen Versicherungsvertreters für den Versicherungsmakler als Straftat darstellt, während sie für den gebundenen Versicherungsvertreter nur eine Ordnungswidrigkeit ist, als auch der umgekehrte Fall denkbar.

Eine *beharrliche Wiederholung* ist jedenfalls dann anzunehmen, wenn der Beteiligte durch erneuten Verstoß an seiner *rechtsfeindlichen Einstellung* trotz einer etwaigen Ahndung, Abmahnung oder einer sonst hemmend wirkenden Erfahrung oder Erkenntnis festhält.<sup>7</sup> Es bedarf mithin nicht zwangsläufig einer vorhergehenden Abmahnung des Verhaltens; entscheidend ist vielmehr, dass sich im Tätigwerden die rechtsfeindliche Einstellung manifestiert.<sup>8</sup> Angesichts der Häufigkeit von Ventillösungen in der Praxis besteht durch das Merkmal der beharrlichen Wiederholung hier also die begründete Gefahr einer Aufstufung zur Straftat.

## d. Strafbarkeit nach §§ 263 Abs. 1, 27 Abs. 1 StGB

### aa. Betrug zu Lasten des Kunden

Weiterhin könnte sich der Versicherungsmakler durch sein Verhalten wegen *Beihilfe zum Betrug* des gebundenen Versicherungsvertreters strafbar gemacht haben. Angesichts der *Akzessorietät der Teilnahme*, bedürfte es hierzu jedoch zunächst einer strafbaren Haupttat. Grundvoraussetzung wäre mithin, dass der gebundene Versicherungsvertreter den in § 263 StGB geregelten Betrugstatbestand erfüllt hat.

<sup>5</sup> Achtung: im Zusammenhang mit der Straftat § 148 GewO muss selbstverständlich, anders als bei der Ordnungswidrigkeit § 144 GewO, zwischen Täterschaft und Teilnahme differenziert werden.

<sup>6</sup> Vgl. Weyand, in: MüKo-StGB, 2010, GewO § 148 Rn. 7; Grunert, in: Graf/Jäger/Wittig (Hrsg.), Wirtschafts- und Steuerstrafrecht, 2011, GewO § 148 Rn. 8.

<sup>7</sup> Grunert, in: Graf/Jäger/Wittig (Hrsg.), Wirtschafts- und Steuerstrafrecht, GewO § 148 Rn. 4 f.; Weyand, in: MüKo-StGB, GewO § 148 § Rn. 5; BT-Drs. 7/626, 14.

<sup>8</sup> Weyand, in: MüKo-StGB, GewO § 148 § Rn. 7.

Dies setzt voraus, dass er den Kunden über Tatsachen getäuscht und dieser sich geirrt hat. Aufgrund dieses Irrtums müsste der Kunde über sein Vermögen verfügt haben, woraus sich für ihn zudem ein Vermögensschaden hätte ergeben müssen. Zuletzt müsste der gebundene Versicherungsvertreter in der Absicht gehandelt haben, sich oder einen Dritten rechtswidrig – gerade um den Schaden des Kunden – zu bereichern. Schaden und beabsichtigte Bereicherung müssen einander entsprechen.

Als fälschlicherweise behauptete Tatsache kommt hier das Vorliegen einer notwendigen Erlaubnis des gebundenen Versicherungsvertreters in Betracht.

Eine *Täuschung* i.S.d. § 263 StGB ist grundsätzlich jedes zur Irreführung bestimmte und damit der Einwirkung auf die Vorstellung eines anderen dienende Gesamtverhalten.<sup>9</sup> Täuschen kann man dabei sowohl *ausdrücklich, konkludent sowie durch Unterlassen*. Letzteres ist indes nur anzunehmen, wenn eine Pflicht zur Aufklärung besteht. Ausdrücklich wird der gebundene Versicherungsvertreter wohl kaum zu Unrecht behaupten im Besitz einer Genehmigung zu sein. Auch Erfragen dürfte der Kunden diesen Umstand nicht. Allerdings ergibt sich die Pflicht des gebundenen Versicherungsvertreters Kunden über seine fehlende Erlaubnis zur Versicherungsvermittlung aufzuklären bereits aus der gesetzlichen Regelung in § 11 Abs. 1 Nr. 3 VersVermV, sodass die fehlende Aufklärung eine Täuschung durch Unterlassen begründet.

Weiterhin müsste sich der Kunde über diesen Umstand irren. Ein Irrtum liegt vor bei jeder Vorstellungsabweichung des Getäuschten von den tatsächlichen Umständen der Außenwelt. Einigkeit besteht in diesem Zusammenhang dahingehend, dass sich Personen nicht unbedingt positive Vorstellungen hinsichtlich des falschen Umstandes machen müssen. Ob der gebundene Versicherungsvertreter eine Erlaubnis besitzt dürfte nur in den seltensten Fällen ein präsent gefasster Gedanke der anfragenden Kunden sein. Um den Irrtum von der *reinen Nichtvorstellung* (die anerkannterweise strafrechtlich folgenlos bleibt) abzugrenzen, ist daher die Figur des sog. *sachgedanklichen Mitbewusstseins* entwickelt worden. Danach irrt ein Kunde, wenn er die Frage danach, ob der gebundene Versicherungsvertreter alle zur Vermittlung von Versicherungen notwendigen Erlaubnisse hat, spontan mit „Ja“ beantwortet hätte.<sup>10</sup> Eine solche Annahme bestätigt, dass der in Frage stehende Umstand stetig mitbewusst war und der Kunde folglich über ihn irren kann. Im konkreten Fall kann man davon ausgehen, dass eine spontan bejahende Antwort des Kunden erfolgt wäre, sodass die Täuschung in Form der Nichtaufklärung seines Kunden auch zu einem Irrtum i.S.d. § 263 Abs. 1 StGB geführt hat.

Unterstellt man, dass der Kunde den Versicherungsvertrag nicht geschlossen hätte, wenn er aufgrund hinreichender Aufklärung gewusst hätte, dass dem Handelnden die erforderliche Erlaubnis fehlt (ein Umstand, den man bei vertrauensvollem Zusammenarbeiten zwischen Kunden und einem ihm bekannten Berater durchaus bestreiten kann), hat er auch über sein Vermögen verfügt. Als eine solche *Verfügung* ist grundsätzlich jedes Tun, Dulden oder Unterlassen zu bewerten, das sich unmittelbar vermögensmindernd auswirkt. Es liegt hier in der Vertragsbegründung, mit der vermögenswirksame Verpflichtungen einhergehen.

Davon zu unterscheiden ist die Frage, ob diese Verfügung auch zu einem *Vermögensschaden* des Kunden geführt hat. Ein Vermögensschaden ergibt sich immer dann, wenn der Kunde nach seiner Verfügung ein geringeres

<sup>9</sup> Lackner/Kühl, StGB, 27. Aufl. 2011, §263 Rn. 6.

<sup>10</sup> Zur Figur des sachgedanklichen Mitbewusstseins nur Cramer/Perron, in: Schönke/Schröder, StGB, 28. Aufl. 2010, § 263 Rn. 39.

Vermögen hat, als vor seiner Verfügung. Es ist insofern eine Saldierung aller Positionen vorzunehmen, die unmittelbar mit der Verfügung zusammenhängen. Ergibt sich aus dieser Saldierung, dass die Vermögensminderung des Kunden durch eine äquivalente Vermögensmehrung ausgeglichen wurde, scheidet eine Betrugsstrafbarkeit aus.<sup>11</sup>

Im konkreten Fall steht der Belastung des Kundenvermögens mit einer Zahlungsverpflichtung für die abgeschlossene Versicherung aber gerade der Erhalt des Versicherungsschutzes gegenüber. Ist dieses Geschäft ausgeglichen, weil die Versicherung buchstäblich „ihr Geld wert ist“, der Kunde also einen marktangemessenen Preis zahlt, kann sich aus dem Abschluss des Versicherungsvertrags für ihn niemals ein Schaden und für den gebundenen Versicherungsvertreter niemals Betrugsstrafbarkeit ergeben (zur Besonderheit, wenn dem Kunden eine werthafte, aber für ihn vollends ungeeignete Versicherung verkauft wird, s.u. unter 4. b.). Mangels Betrugsstrafbarkeit des gebundenen Versicherungsvertreters kann sich der ihn unterstützende Versicherungsmakler auch nicht wegen Beihilfe zum Betrug strafbar machen.

Auch andere Anknüpfungspunkte begründen keinen Schaden des Kunden. Zahlt er für die Versicherungsvermittlung eine marktübliche Provision,<sup>12</sup> so ergibt sich für ihn hieraus kein Schaden, weil er den Versicherungsvertrag nicht hätte günstiger bekommen können. Tritt ein Schadensfall bei ihm auf, der von der Versicherung nicht gedeckt ist, so beruht dieser nicht, wie von § 263 Abs. 1 StGB verlangt, gerade auf der Täuschung über die fehlende Erlaubnis, dem daraus folgenden Irrtum und seiner Vermögensverfügung. Dass der Kunde, alternativ, gegebenenfalls einen anderen Vertrag geschlossen hätte, der diese Schäden abgedeckt, ist als rein hypothetische Einlassung kaum hinreichend mit der in Frage stehenden Täuschung verbunden und zudem kaum beweisbar. Anders als im Zivilrecht, greift *im Strafrecht keine Beweislastumkehr* dergestalt, dass der Vermittelnde im Falle fehlender Aufklärung oder anderweitiger Versäumnisse nachweisen muss, dass ein Schaden des Kunden auch bei gesetzestreuem Verhalten eingetreten wäre.<sup>13</sup> Im Strafrecht gilt vielmehr die Regel, dass auch der Schaden des Kunden nachweisbar auf dem Fehlverhalten des Vermittelnden beruhen muss und dessen Strafbarkeit andernfalls ausscheidet.

Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass der gebundene Versicherungsvertreter zudem nicht beabsichtigte, sich oder einen Dritten um diese möglichen Schäden des Kunden zu bereichern. Ein – aus welchem Grund auch immer – nicht gedeckter Schaden des Kunden soll sich aus Sicht des Vermittlers niemals als Vermögensmehrung auswirken. Nur in dem erstbehandelten Fall, in welchem dem Kunden eine Versicherung zu überhöhten Preisen verkauft wird, kann man – unter weiteren Voraussetzungen – annehmen, dass der Vermittler beabsichtigte, die Versicherung als Dritte um den Schaden des Kunden zu bereichern und damit das Merkmal der Bereicherungsabsicht als erfüllt ansehen.

Solange die vermittelte Versicherung ihr Geld wert ist, macht sich folglich der im Rahmen einer sog. Ventillösung ohne Erlaubnis tätig werdende gebundene Versicherungsvertreter nicht wegen Betrugs und

<sup>11</sup> Umfassend zur Schadensermittlung *Hefendehl*, in: MüKo-StGB, 2006, § 263 Rn. 442 ff.

<sup>12</sup> Wobei zu beachten ist, dass die Provision bei der Versicherungsvermittlung – anders als bei sonstigen Vermittlungsgeschäften – im Normalfall gerade von den Versicherungsunternehmen und nicht von den Kunden getragen wird. Zu Besonderheiten des Provisionsanspruchs vom Versicherungsmakler gegenüber der Versicherung *Reiner*, in: Ebenroth/Boujong/Joost/Strohn (Hrsg.), *Handelsgesetzbuch*, 2. Aufl. 2008, § 99 Rn. 73 f.

<sup>13</sup> Vgl. OLG Hamburg, *VersR* 2002, 1507 ff. Es reicht hiernach aus, wenn die Befolgung eines Schutzgesetzes eine größere Sicherheit gegen den Eintritt des Schadens geboten hätte.

der unterstützende Versicherungsmakler mithin auch nicht wegen Beihilfe zum Betrug strafbar.

## **bb. Betrug zu Lasten des Versicherungsunternehmens**

Sollte auch das Versicherungsunternehmen über den wahren Vermittler der Versicherung getäuscht worden sein, scheidet eine Betrugsstrafbarkeit aus denselben Gründen. Es fehlt auch in diesem Zusammenhang an einem Schaden der Versicherung, da sie – noch eindeutiger als der Kunde – einen Vertrag eingeht, bei dem ein aus ihrer Sicht ausgeglichenes Verhältnis von Leistung und Gegenleistung besteht.

Allerdings sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass dem *Versicherungsunternehmen*, das vorsätzlich oder fahrlässig mit einem Versicherungsmakler zusammenarbeitet, dem die erforderliche Genehmigung fehlt, gemäß § 144 Abs. 1a Nr. 3 VAG i.V.m. § 80 Abs. 1 VAG eine *Geldbuße* in Höhe von *bis zu 150.000 Euro* droht.

## **2. Verlust des eigenen Versicherungsschutzes / Verlust der Zulassung**

### **Beispielsachverhalt**

Ein Versicherungsmakler hat

- a. seine Zulassung verloren oder
- b. die Beiträge zu seiner Berufshaftpflichtversicherung nicht zahlen können und deshalb seinen Versicherungsschutz verloren

und seinem Kunden dennoch eine Versicherung vermittelt.

### **a. Die fehlende Zulassung**

#### **aa. Ordnungswidrigkeit nach § 144 Abs. 1 Nr. 1j) GewO**

An dieser Stelle ergeben sich keine Unterschiede zur vorhergehenden Prüfung des ohne Erlaubnis tätig werdenden gebundenen Versicherungsvertreters. Sobald der Versicherungsmakler eine Versicherung ohne erforderliche Erlaubnis vermittelt, kann er gemäß § 144 Abs. 1 Nr. 1 j) GewO mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro belegt werden.

Der Vollständigkeit halber sei an dieser Stelle erneut darauf hingewiesen, dass auch dem Versicherungsunternehmen, das vorsätzlich oder fahrlässig mit einem Versicherungsmakler zusammenarbeitet, dem die erforderliche Genehmigung fehlt, gemäß § 144 Abs. 1a Nr. 3 VAG i.V.m. § 80 Abs. 1 VAG eine Geldbuße in Höhe von bis zu 150.000 Euro droht.

## **bb. Ordnungswidrigkeit nach § 144 Abs. 2 Nr. 1 GewO i.V.m. § 18 Abs. 1 Nr. 1 VersVermV**

Wie bereits bei der Betrachtung der verbotenen Ventilgeschäfte dargelegt, handelt gemäß § 144 Abs. 2 Nr. 1 GewO i.V.m. § 18 Abs. 1 Nr. 1 VersVermV unter anderem derjenige ordnungswidrig, der eine Versicherung vermittelt und dabei die Angaben des § 11 Abs. 1 VersVermV nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig macht. Die erforderlichen Angaben umfassen dabei auch solche zur Erlaubnis nach § 34d GewO. Verschweigt der Versicherungsmakler daher seinen Erlaubnisverlust oder behauptet fälschlicher-weise im Besitz der erforderlichen Erlaubnis zu sein, begeht er eine Ordnungswidrigkeit, die mit bis zu 2.500 Euro bebußt werden kann.

## **cc. Strafbarkeit nach § 148 GewO**

Im selben Umfang wie bei der obenstehenden Prüfung kann sich der Versicherungsmakler bei *beharrlicher Wiederholung* seiner Tätigkeit gemäß § 148 Nr. 2 GewO strafbar machen.

Darüber hinaus sieht § 148 Nr. 2 GewO i.V.m. § 18 Abs. 4 VersVermV vor, dass Verstöße gegen die Darlegungspflichten aus § 11 VersVermV eine Straftat darstellen, wenn deshalb das *Leben oder die Gesundheit einer Person beziehungsweise fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet* werden. Es handelt sich hierbei um ein sog. potentielles Gefährdungsdelikt, das heißt, dass die konkrete Handlungsweise zumindest geeignet gewesen sein muss, eine in der Norm beschriebene Gefahr herbeizurufen.<sup>14</sup> Im Normalfall dürfte der fehlende Hinweis auf die Erlaubnis nach § 34d GewO keine Sachen von bedeutendem Wert (maßgeblich ist hier der Verkehrswert) oder die körperliche Integrität eines Dritten gefährden können, sodass eine Strafbarkeit zumeist ausscheidet.

## **dd. Strafbarkeit nach § 263 Abs. 1 StGB**

Auch an dieser Stelle ergeben sich zur vorstehenden Prüfung der fehlenden Erlaubnis des gebundenen Versicherungsvertreters nur insoweit Abweichungen, dass hier keine Teilnahme- sondern eine Täterstrafbarkeit des Versicherungsmaklers in den Fokus rückt. Eine Betrugsstrafbarkeit des Versicherungsmaklers wegen fehlender Erlaubnis scheidet – bei normalpreisiger Versicherung (Ausnahme s.u. 4. b.) – am Schaden des Kunden sowie an der fehlenden Absicht stoffgleicher Bereicherung des Maklers, also wichtige weitere Voraussetzungen der Betrugsstrafbarkeit.

## **b. Die fehlende Versicherung**

### **aa. Ordnungswidrigkeit nach § 144 Abs. 1 Nr. 1 j) GewO**

Wer den eigenen Versicherungsschutz verliert, begeht bei weitergeführter Tätigkeit nicht sogleich eine Ordnungswidrigkeit nach § 144 Abs. 1 GewO. Dies liegt daran, dass der Verlust des eigenen Versiche-

<sup>14</sup> Näher hierzu Kirchesch, in: Beck'scher Onlinekommentar, GewO § 148 Rn. 9; kritisch Weyand, in: MüKo-StGB, GewO § 148 Rn. 46, der den Eintritt einer konkreten Gefahr verlangt.

rungsschutzes nicht automatisch das Erlöschen der Erlaubnis nach § 34d GewO zur Folge hat. Letztere muss vielmehr zunächst von den zuständigen Behörden entzogen werden. Da § 144 Abs. 1 GewO indes nur das Vermitteln von Versicherungen ohne erforderliche Erlaubnis erfasst, begeht mithin keine Ordnungswidrigkeit, wer nur seinen Versicherungsschutz verliert, ohne dass die Behörden ihm deshalb bereits seine Erlaubnis entzogen haben.

## **bb. Ordnungswidrigkeit nach § 144 Abs. 2 Nr. 1 GewO i.V.m. § 18 Abs. 1 VersVermV**

Beim Vermitteln von Versicherungen ohne eigenen Versicherungsschutz kommen hingegen diverse Ordnungswidrigkeiten nach § 144 Abs. 2 Nr. 1 GewO i.V.m. § 18 Abs. 1 VersVermV in Betracht.

Die eigene Haftpflichtversicherung ist nicht vom Katalog der aufklärungsbedürftigen Umstände aus § 11 VersVermV umfasst, sodass sich zunächst keine Bebußbarkeit aus § 18 Abs. 1 Nr. 1 VersVermV ergeben kann.

In Betracht kommen aber insbesondere die Nrn. 2 und 3 des § 18 Abs. 1 VersVermV. Jene nehmen Bezug auf § 12 Abs. 1 und 5 VersVermV. Nach § 12 Abs. 1 VersVermV darf der Versicherungsmakler zur Weitergabe an Versicherungsunternehmen erfolgte Zahlungen des Kunden nicht annehmen, wenn er hierfür keine *ausreichenden Sicherheiten bereitstellen oder geeigneten Versicherungsschutz garantieren* kann. § 12 Abs. 5 legt fest, dass die Sicherheiten bzw. der Versicherungsschutz bis zur Weitergabe an die Versicherung aufrechterhalten bleiben müssen.

Einer Geldbuße kann der Versicherungsmakler bei Verlust seiner eigenen Versicherung mithin nur entgehen, wenn er andere Sicherheiten für treuhänderisch verwaltete Zahlungen seiner Kunden bieten kann, oder aber wenn er solche Zahlungen nicht annimmt, sondern direkt vom Kunden an das Versicherungsunternehmen überweisen lässt.

## **cc. Strafbarkeit nach § 148 GewO i.V.m. § 18 Abs. 4 VersVermV**

Eine Strafbarkeit des Versicherungsmaklers wegen des Vermittelns von Versicherungen ohne hinreichenden eigenen Versicherungsschutz kann sich zudem aus § 148 GewO i.V.m. § 18 Abs. 4 VersVermV ergeben (zur Anwendbarkeit des § 18 Abs. 4 VersVermV im Rahmen des § 148 GewO s. soeben getätigte Ausführungen). Entscheidend ist sodann, ob die fehlende Versicherung des Maklers dazu führt, dass Sachen eines anderen, insbesondere seines Kunden, gefährdet werden. Dabei betrifft § 18 Abs. 4 VersVermV ganz ausdrücklich nur Sachen, sodass Buchgeld, das der Kunde dem Versicherungsmakler treuhänderisch übergeben hat, mangels Sacheigenschaft (vgl. § 90 BGB) keine Strafbarkeit auslösen kann. Der Verlust eines vom Kunden auf das Konto des Versicherungsmaklers überwiesenen Geldbetrags führt mithin nicht automatisch zur Strafbarkeit wegen § 148 GewO i.V.m. § 18 Abs. 4 VersVermV.

Führt der fehlende Versicherungsschutz des Maklers indes dazu, dass die Versicherung zwischen Versicherungsnehmer und Versichertem nicht abgeschlossen werden kann und resultiert aus diesem Umstand eine Gefahr für eine potentiell zu versichernde Sache, wird man angesichts der in der Diskussion stehenden

Summen von etwa 250 – 1.300 Euro als Mindestbetrag für das Merkmal des bedeutenden Werts schnell die Gefährdung einer Sache von bedeutendem Wert annehmen können.<sup>15</sup>

Eine andere Frage ist, ob aufgrund der fehlenden Vermögensschadenshaftpflichtversicherung im Rahmen der Vermittlung von Krankenversicherungen, eine *Gefährdung für dessen Gesundheit oder Leben* eingetreten ist. Letztlich dürfte aber hier die Gesundheit nur mittelbar tangiert sein. Im Notfall dürfte ein jeder Arzt dazu verpflichtet sein, lebenserhaltende und medizinisch indizierte Behandlungen vorzunehmen. Die nachgelagerte Frage nach der Bezahlung derselben dürfte nicht unmittelbar eine Gefährdung der Gesundheit darstellen und deshalb nicht geeignet sein, eine Strafbarkeit auszulösen, da ausweislich § 148 Nr. 2 GewO eine Unmittelbarkeit („durch“) erforderlich sein dürfte. Überdies fehlt es regelmäßig am entsprechenden erforderlichen Vorsatz des Maklers.

## dd. Strafbarkeit nach § 263 Abs. 1 StGB

Eine Betrugsstrafbarkeit erscheint in den Fällen des fehlenden Versicherungsschutzes eines Versicherungsmaklers zunächst näherliegend, als in den zuvor behandelten Sachverhalten.

Erneut bedarf es zunächst einer *Täuschung* des Kunden *über Tatsachen*, hier also über den bestehenden Versicherungsschutz des Maklers. § 13 VersVermV regelt ausdrücklich, dass eine Pflicht des Versicherungsmaklers zur Aufklärung hinsichtlich seines eigenen Versicherungsschutzes nur auf Nachfrage des Kunden erfolgen muss. Man wird hieraus im Umkehrschluss entnehmen können, dass eine allgemeine, darüber hinausgehende Pflicht nicht besteht. Ein taugliches Täuschungsverhalten kann daher nicht aus einer Aufklärungspflicht des Versicherungsmaklers resultieren, sondern kommt nur in Frage, wenn der Versicherungsmakler (etwa auf Nachfrage) ausdrücklich falsche Angaben bezüglich seiner Versicherung macht.

Der Kunde wird in diesem Fall über den Umstand hinreichenden Versicherungsschutzes auch irren. Die *Vermögensverfügung* – in Form der Überweisung unbesicherten Geldes –, hätte der Kunde bei Kenntnis des fehlenden Versicherungsschutzes wahrscheinlich unterlassen.

Allein aus der fehlenden Versicherung des Maklers resultiert für den Kunden allerdings nicht automatisch ein Schaden durch Übergabe von Geld zur treuhänderischen Weiterleitung. Vielmehr behält der Kunde weiterhin Eigentum an seinem Geld, weshalb er gegen den Makler diverse *Rückzahlungsansprüche* hat. Außerdem steht ihm ein vertraglicher *Anspruch auf Weiterleitung* des Geldes an die Versicherung zu. Jene Ansprüche sind grundsätzlich geeignet, den Schaden des Kunden auszugleichen und zwar auch, ohne dass der Makler jene Ansprüche mit einer Versicherung oder anderen Sicherheiten zu unterfüttern weiß.

Einen Schaden des Kunden wird man unter diesen Umständen daher nur annehmen können, wenn die Voraussetzungen einer sog. *konkreten schadensgleichen Vermögensgefährdung* gegeben sind. Dies ist dann der Fall, wenn allein das Risiko eines Verlustes des Kundengeldes derart hoch ist, dass man wirtschaftlich bereits von einem Schaden ausgehen kann. Dies wäre jedenfalls gegeben, wenn der Kunde seine Ansprüche gegen den Versicherungsmakler aufgrund der tatsächlichen Umstände *bilanziell abwerten müsste*. Hat der

<sup>15</sup> Zum erforderlichen Wert Ambs, in: Erbs/Kohlhaas, GewO § 148 Rn. 10; Weyand, in: MüKo-StGB, GewO § 148 Rn. 46.

Versicherungsmakler seine Versicherung also gerade deshalb verloren, weil er die Prämien nicht zahlen konnte und besteht die realistische Gefahr, dass er das Geld des Kunden – auch aus Versehen, etwa wegen fehlerhafter bzw. undurchsichtiger Buchführung – für eigene Zwecke nutzt, so wird man in dem Fall, in welchem kein Schutz durch anderweitige Sicherungen oder Versicherungen gegeben ist, einen Schaden des Kunden annehmen müssen.

Strafbar wegen Betrugs ist das Verhalten des Versicherungsmaklers dennoch nur, wenn er zudem *beabsichtigte, sich auf Kosten des Kunden zu bereichern*. Das bloße Kennen der Umstände, die einen Vermögensschaden begründen, genügt hier nicht, vielmehr muss der Versicherungsmakler die eigene Bereicherung (bzw. die eines Dritten) gerade intendieren. Im Normalfall wird man dies verneinen müssen; beabsichtigt der Versicherungsmakler doch nicht, sich auf Kosten des Verlusts seines Kunden zu bereichern, Trotz dieser scheinbaren Straflosigkeit ist hier Vorsicht geboten: Die begründete Annahme einer solchen Absicht aufgrund objektiver Umstände ist bei Ermittlungsbehörden und Richtern schnell getroffen und daher allenfalls eine zweitrangige Verteidigungsstrategie. Vor allen Dingen schützt der gute Wille daher jedenfalls nicht vor *strafrechtlichen Ermittlungen und strafprozessualen Zwangsmaßnahmen*, die häufig bereits ein nur schwer zu ertragendes Übel im geschäftlichen Verkehr sind.

Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass bei Annahme einer Betrugsstrafbarkeit im Fall des wiederholten Tätigwerdens eines Versicherungsmaklers ohne eigenen Versicherungsschutz auch die Annahme eines besonders schweren Falles gegeben sein kann. Während der Betrug normalerweise mit Geld- bzw. bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe bestraft wird, erstreckt sich der Strafrahmen in einem besonders schweren Fall von sechs Monaten bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe.

Ein besonders schwerer Fall liegt gemäß § 263 Abs. 3 StGB in der Regel insbesondere vor, wenn der Betrug *gewerbsmäßig* begangen (§ 263 Abs. 3 Nr. 1 StGB) oder mit Hilfe des Betrugs ein *Vermögensverlust großen Ausmaßes* herbeigeführt wird (§ 263 Abs. 3 Nr. 2 Var. 1). Gewerbsmäßigkeit ist gegeben, wenn der Täter sich aus wiederholter Begehung eine fortlaufende Haupt- oder auch nur Nebeneinnahmequelle von nicht unerheblicher Dauer und einigem Umfang verschaffen will.<sup>16</sup> Von einem Vermögensverlust großen Ausmaßes ist jedenfalls auszugehen, wenn der Betrug zu einem Schaden von 50.000 Euro geführt hat. Allerdings genügt in diesem Zusammenhang die Herbeiführung einer schadensgleichen Vermögensgefährdung nicht. Der Schaden muss beim Opfer vielmehr tatsächlich eingetreten, das heißt die treuhänderisch überwiesene Zahlung des Kunden tatsächlich beim Versicherungsmakler untergegangen sein.<sup>17</sup> Jedenfalls die erste Tatvariante, das gewerbsmäßige Tätigwerden, erscheint auf den ersten Blick durchaus praxisrelevant.

## ee. Strafbarkeit nach § 266 StGB

Gemäß § 266 StGB wird wegen *Untreue* bestraft, wer ihm anvertrautes Vermögen pflichtwidrig mindert. Voraussetzung des § 266 StGB ist jedoch, dass den Schädigenden eine sogenannte Vermögensbetreuungs-

<sup>16</sup> Kindhäuser, in: NK-StGB, 3. Aufl. 2010, § 263 Rn. 391.

<sup>17</sup> Vgl. Kindhäuser, in: NK-StGB, § 263 Rn. 394.



pflcht trifft; die Untreue stellt nur die Vermögensschädigung „von innen heraus“ unter Strafe.

Zur Bestimmung der *Vermögensbetreuungspflicht* werden verschiedene Kriterien genutzt. Entscheidende Aspekte sind, ob die Vermögensbetreuung eine *Hauptleistungspflicht* des Schädigenden darstellt, ob der Betreuung bedeutende Summen zu Grunde liegen, ob sie *fremdnützig* erfolgt und inwieweit dem Schädigenden ein eigener *Entscheidungsspielraum* hinsichtlich der Mittelverwendung zukommt.<sup>18</sup>

Zwar kann es für den Versicherungsmakler bei der Weitergabe von Geldern seiner Kunden an Versicherungen zur Verfügung über beachtliche Summen seiner Kunden kommen, doch ist dem Versicherungsmakler hierbei im Normalfall kein eigener Spielraum eingeräumt. Nach abgeschlossener Beratung und Entscheidung des Kunden fungiert er im Rahmen der Bezahlung nur noch als Zwischenstation ohne eigene Entscheidungsbezugnis hinsichtlich der Mittelverwendung. Grundsätzlich wird man daher davon ausgehen können, dass den Versicherungsmakler gegenüber seinen Kunden keine Vermögensbetreuungspflicht trifft und er sich daher auch nicht wegen Untreue gemäß § 266 StGB strafbar machen kann.

An dieser Stelle ist indes Vorsicht geboten. Selbstverständlich kann im *Einzelfall* – etwa, wenn der Versicherungsmakler unter Zuteilung eines eigenen Budgets selbständig Versicherungen schließt und kündigt – eine abweichende Beurteilung angezeigt und eine Vermögensbetreuungspflicht des Versicherungsmaklers anzunehmen sein. In diesem Fall drohen ihm bei Verstoß gegen diese Pflicht und daraus resultierendem Vermögensschaden (Berechnung wie beim Betrug) seines Kunden erhebliche Strafen.

### 3. Vermittlung an einen nicht zugelassenen Versicherer

#### Beispielsachverhalt

Ein Versicherungsmakler hat seinem Kunden eine Versicherung eines in Deutschland nicht zugelassenen amerikanischen Versicherungsunternehmens vermittelt.

#### a. Ordnungswidrigkeit nach § 144a Abs. 1 Nr. 2 VAG

Das vorsätzliche oder fahrlässige Vermitteln von Versicherungen eines Unternehmens, dem die erforderliche Erlaubnis nach dem VAG fehlt, stellt nach § 144a Abs. 1 Nr. 2 VAG eine Ordnungswidrigkeit dar. Die Höhe des Bußgeldes beläuft sich dabei auf bis zu 100.000 Euro (§ 144a Abs. 2 VAG).

Die Bebußbarkeit entfällt allenfalls dann, wenn ein sogenannter *Versicherungsnotstand* vorliegt, das heißt, wenn eine Versicherung des Kundenrisikos ohne Rückgriff auf ein Unternehmen, dem die erforderliche Erlaubnis fehlt, nicht möglich gewesen wäre.<sup>19</sup>

<sup>18</sup> Umfassend zur Vermögensbetreuungspflicht Dierlamm, in: Müko-StGB, 2006, § 266 Rn. 30 ff.

<sup>19</sup> KG VersR 1999, 173 ff. (Achtung: Nicht bereits, wenn Versicherungsschutz nur zu ungünstigeren Bedingungen oder höheren Prämien erlangt werden kann); krit. zur rechtfertigenden Wirkung eines solchen Notstandes Bücherl, in: Graf/Jäger/Wittig, Wirtschafts- und Steuerstrafrecht, 2011, VAG § 144a Rn. 25 f.

## b. Strafbarkeit nach dem StGB

Eine Strafbarkeit wegen der Vermittlung von Produkten eines in Deutschland nicht zugelassenen Versicherungsunternehmens könnte sich erneut aus dem Betrugstatbestand, § 263 Abs. 1 StGB, ergeben.

Die *zivilrechtliche Rechtsprechung* hat für einen vergleichbaren Fall eine deliktische Haftung des Versicherungsvermittlers nach § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 144a VAG angenommen.<sup>20</sup> Sie stützt sich dabei maßgeblich darauf, dass der Makler seine *Sorgfaltspflicht* aus § 347 HGB vernachlässigt, wenn er eine Versicherung vermittelt, die von einem Unternehmen ohne erforderliche Zulassung angeboten wird und seinen Kunden hierüber nicht aufklärt. Hinsichtlich des Schadens fände im Zivilrecht eine *Beweislastumkehr* statt, sodass es am Makler läge, nachzuweisen, dass der Schaden seines Kunden auch bei Beachtung der Sorgfaltspflicht, das heißt bei Aufklärung, eingetreten wäre. Wie bereits dargelegt, greift eine solche Beweislastumkehr im Strafrecht nicht, sodass der Zusammenhang zwischen Täuschung und Vermögensschaden nachgewiesen werden muss.

Für den Betrug stellt sich die Situation daher anders dar. Angesichts der Expertise des Versicherungsmaklers, wird man noch annehmen können, dass ihn eine *Aufklärungspflicht* trifft und die Nichtaufklärung seines Kunden mithin eine *Täuschung durch Unterlassen* i.S.d. § 263 Abs. 1 StGB begründet.<sup>21</sup> Auch die Annahme eines *Irrtums* beim Kunden erscheint – erneut unter Rückgriff auf die Figur des *sachgedanklichen Mitbewusstseins* (s. dazu o.) – annehmbar. Man kann davon ausgehen, dass ein Kunde auf die Frage, ob die vermittelte Versicherung von einem Unternehmen angeboten wird, das alle erforderlichen Genehmigungen besitzt, spontan mit „Ja“ geantwortet hätte.

Problematisch ist indes erneut die Begründung eines *Vermögensschadens* des Kunden. Solange der angebotene Versicherungsschutz zu einem marktüblichen Preis gewährt wird, ist in dem Abschluss des Versicherungsvertrags kein Schaden zu erblicken. Leistung und Gegenleistung entsprechen sich. Die fehlende Erlaubnis führt jedenfalls nicht zu einer Unwirksamkeit des Vertragsschlusses und somit nicht bereits deshalb zu einem Schaden. Auch verbietet die aus der Verfassung fließende, besondere *Strenge bei der Auslegung strafrechtlicher Merkmale* (vgl. Art. 103 Abs. 2 GG), einen Schaden pauschal deshalb anzunehmen, weil das ohne Erlaubnis tätig werdende Versicherungsunternehmen nicht gleich einem in Deutschland zugelassenen Unternehmen überprüft wurde, beziehungsweise nicht dieselben Vorkehrungen treffen muss. Will man dennoch einen Vermögensschaden bereits aufgrund des Vertragsschlusses annehmen, bedürfte es konkreter Darlegungen im Einzelfall, die begründen, dass aus der fehlenden Überprüfung des Unternehmens, beziehungsweise einem konkreten Mangel im Rahmen betriebsinterner Vorkehrungen zur Vermeidung von Vermögensverlusten ein Minderwert für den Kunden entstanden ist.<sup>22</sup>

Entsteht dem Kunden indes tatsächlich ein Schaden, der darauf zurückzuführen ist, dass dem Versicherungsunternehmen die erforderliche Erlaubnis zum Tätigwerden fehlt, scheidet eine Strafbarkeit des Maklers aus dem Betrugstatbestand aufgrund *fehlender stoffgleicher Bereicherungsabsicht*: Weder strebt der Versicherungsmakler eine eigene, noch die Bereicherung eines Dritten an, die sich als Gegenstück des

<sup>20</sup> OLG Hamburg, VersR 2002, 1507 ff.: bestätigt durch BGH Beschl. v. 9.6.2004, Az.: IV ZR 454/02.

<sup>21</sup> Vgl. auch OLG Hamburg, VersR 2002, 1507 ff.

<sup>22</sup> Zu den strengen Voraussetzungen an die Schadensberechnung jüngst auch BVerfG wistra 2012, 102 ff.

Kundenschadens darstellt, was allerdings Voraussetzung der Strafbarkeit wäre.

Eine Strafbarkeit des Versicherungsmaklers wegen Betrugs gemäß § 263 Abs. 1 StGB scheidet zumeist aus.

## 4. Verkauf ungeeigneter Produkte

### Beispielsachverhalt

Ein Versicherungsmakler hat seinem Kunden

- a. eine Versicherung vermittelt, deren Leistungen auf dem Markt für einen erheblich geringeren Preis gehandelt werden
- b. eine Versicherung zu einem objektiv angemessenen Preis vermittelt, die der Kunde allerdings unter keinen Umständen benötigt.

### a. Minderwertige Versicherung

In den Fokus rückt auch hier eine Strafbarkeit wegen *Betrugs* gemäß § 263 Abs. 1 StGB. Voraussetzung einer solchen Strafbarkeit ist zunächst die Täuschung über Tatsachen. Einfach zu bestimmen ist die *Täuschung über Tatsachen* immer dann, wenn der Versicherungsmakler *ausdrücklich* Aussagen trifft, die nicht der Wahrheit entsprechen. Häufiger dürfte in der Praxis indes die Frage relevant werden, welche Aussagen der Versicherungsmakler *konkludent* trifft, wenn er nichts weiter tut, als ein bestimmtes Produkt zu empfehlen.

Da der Betrugstatbestand nur die Täuschung über Tatsachen unter Strafe stellt, scheidet eine betrugsrelevante Täuschung des Versicherungsmaklers immer dann aus, wenn er ausdrücklich oder auch konkludent ein *Werturteil* erklärt. Insoweit kann die Feststellung, dass es sich bei einer Versicherung um die beste oder auch nur die beste für den Kunden handelt, für sich genommen, nicht Gegenstand einer Täuschungshandlung i.S.d. § 263 Abs. 1 StGB sein. Es handelt sich hier zunächst um ein Werturteil des Maklers. Anerkannt ist indes, dass der Makler über einen *Tatsachenkern* täuschen kann, der mit einem derartigen Werturteil einhergeht.<sup>23</sup> Bietet der Versicherungsmakler seinem Kunden also ein Produkt an, erklärt er jedenfalls stets einen bestimmten Kern an Tatsachen, soweit er keine ausdrücklichen Einschränkungen diesbezüglich macht.

Man wird der Empfehlung des Versicherungsmaklers, in Anlehnung an seine gesetzlichen, vertraglichen sowie seine standesrechtlichen Pflichten,<sup>24</sup> entnehmen können, dass er seine Empfehlung auf Grundlage einer *gebührenden Prüfung* trifft, in welcher eine *angemessene Anzahl an Produkten verglichen* und aufgrund

<sup>23</sup> Näher dazu Lackner/Kühl, StGB, § 263 Rn. 5.

<sup>24</sup> Dabei bietet sich eine Orientierung an anerkannten Durchschnittspflichten des Verkehrskreises an. Einen guten Ausgangspunkt bietet für die Tätigkeit des Versicherungsmaklers hier noch immer das Sachwalterurteil (BGH NJW 1985, 2595; umfangreich dazu Zinnert/Günther, Versicherungsmakler: Haftung, Fälle, Lösungen, 1997, S. 266 ff.). Näher zum Pflichtenkreis Reiner, in: Ebenroth/Boujong/Joost/Strohn (Hrsg.), Handlungsbuch, § 98 Rn. 32 f. Nicht angebracht ist jedenfalls die Zugrundelegung etwaiger best practices; näher dazu aus zivilrechtlicher Sicht Zinnert, Recht und Praxis der Versicherungsmaklers, 2008, S. 387 ff.

*anerkannter Kriterien abgewogen* hat. Dabei darf er sich auch nicht nur auf die Angaben seines Kunden verlassen, sondern muss die *Risikolage selbständig erarbeiten*.<sup>25</sup> Berücksichtigen muss er dabei insbesondere die Beiträge sowie *Vertragsbedingungen*, die *Deckungen* inklusive etwaiger *Spezialdeckungen* und die *Regulierungspraxis*. Darüber hinaus dürfte er mit seiner Empfehlung – auch ohne weitergehenden Hinweis – erklären, dass die explizit vom Kunden geäußerten Wünsche vom empfohlenen Produkt umfasst werden.

Der Versicherungsmakler erklärt damit nicht stets das objektiv Beste ausgewählt, aber sehr wohl eine rational nachvollziehbare und informierte Entscheidung getroffen zu haben. Der Überprüfung gerade jenes Vorgangs dient insbesondere auch die *Beratungsdokumentation*, die dem ordentlich Beratenden mithin eine echte Hilfe bei der Verteidigung gegen unsachgemäße Kritik sein kann.

Hinsichtlich einer offensichtlich überteuerten Versicherung ist angesichts dessen festzustellen, dass man der Empfehlung eines Produkts durch den Versicherungsmakler zwar nicht entnehmen kann, dass es das günstigste unter allen existierenden ist, aber sehr wohl, dass er es im Rahmen einer angemessenen Prüfung ausgesucht hat, bei der es sich als geeignet erwiesen hat. Bei einem offensichtlich überteuerten Produkt dürfte dies hingegen nicht der Fall sein, sodass der Versicherungsmakler den Kunden hier konkludent über eine Tatsache täuscht.

Der Kunde irrt hinsichtlich dieses Umstands auch. Es darf angenommen werden, dass Kunden, die einen Versicherungsmakler engagieren, davon ausgehen, dass jener seinen Berufspflichten nachkommt.

Aufgrund dieses *Irrtums* verfügen die Kunden über ihr Vermögen, indem sie den Versicherungsvertrag schließen und hierdurch zumindest eine Forderung gegen sich begründen. Angesichts der minderwertigen Gegenleistung, wird diese Vermögensminderung auch nicht hinreichend durch den vermittelten Versicherungsschutz kompensiert. Etwaige *Schadensersatzansprüche* gegen den Versicherungsmakler sind *außer Acht zu lassen*, sodass sich für den Kunden aus dem Abschluss der Versicherung letztlich ein Vermögensschaden ergibt.<sup>26</sup> Etwas anderes ergibt sich auch nicht, wenn das in Frage stehende Produkt von staatlicher Seite zugelassen wurde. Im Rahmen jener Zulassung wird nicht die Angemessenheit des Preis-Leistungs-Verhältnisses, sondern nur das Risiko des Produkts bewertet.

Neben der Kenntnis dieser Umstände bedarf es beim Versicherungsmakler zur Annahme einer Betrugsstrafbarkeit zudem einer *Selbst- oder Drittbereicherungsabsicht*. Das heißt, dass der Versicherungsmakler gerade mit der Intention handeln muss, sich oder einen Dritten um den Schaden zu bereichern, der bei seinem Kunden eintritt. Da der Makler seinen eigenen Verdienst aus Provisionen bestreitet, die sich an den Parametern des geschlossenen Versicherungsvertrags orientiert, ist grundsätzlich von einer Bereicherungsabsicht auszugehen, die sich auch gerade auf den Schaden des Kunden bezieht. Bei der Frage, ob der Versicherungsmakler mit Selbst- oder Drittbereicherungsabsicht agiert, rückt die zu Grunde liegende zivilrechtliche Konstruktion in den Fokus. Erhält der Versicherungsmakler seine Provision vom Kunden, oder aber leitet er die Zahlungen des Kunden an das Versicherungsunternehmen weiter, ist davon auszugehen, dass er mit Selbstbereicherungsabsicht handelt. Sein eigener Vermögenszuwachs hängt davon ab, dass

<sup>25</sup> Vgl. Rixecker, in: Römer/Langheid, Versicherungsvertragsgesetz, VVG § 61 Rn. 3; vgl. auch jüngst OLG Hamm Urt. v. 30.4.2012, Az.: I – 18 U 141/06.

<sup>26</sup> Siehe dazu nur Lackner/Kühl, StGB, § 263 Rn. 36a.

ihm die weggegebenen Vermögenswerte des Kunden – wenn teilweise auch nur zeitweilig – zuwachsen. Sollte er seine Provision indes – wie zumeist – vom Versicherungsunternehmen erhalten, ist davon auszugehen, dass er mit Drittbereicherungsabsicht handelt. Er beabsichtigt, dass seine Handlungen das Vermögen des Versicherers erhöhen, jedenfalls deshalb, weil es sich dabei um die Grundlage seiner eigenen Provision handelt.<sup>27</sup>

Die Vermittlung eines offensichtlich überteuerten Produkts begründet mithin eine Betrugsstrafbarkeit des Versicherungsmaklers gemäß § 263 Abs. 1 StGB.

## **b. „Unlautere Anpreisung“ oder „aufgedrängte Vermittlung“**

Von soeben genanntem Fall ist derjenige zu unterscheiden, in dem der Versicherungsmakler dem Kunden eine Versicherung vermittelt, die der Kunde zwar nicht benötigt, die aber „ihr Geld wert ist“. Täuschung, Irrtum und Vermögensverfügung unterscheiden sich hier nicht wesentlich vom soeben Gesagten.

Genauerer Betrachtung aber bedarf das erforderliche Tatbestandsmerkmal des Vermögensschadens.

Bei rein ökonomischer Betrachtung entfällt der Schaden eigentlich. Die Zahlungen des Kunden für die Versicherung wird wirtschaftlich in voller Höhe durch den gewonnen Versicherungsschutz kompensiert, sodass beim Kunden kein Vermögensverlust zu Buche schlägt. Der Abfluss an Geldmitteln beim Kunden wird also eigentlich durch einen entsprechenden Zufluss – den vermittelten Versicherungsschutz – vollständig kompensiert. Bei rein objektiver Betrachtung läge somit ein Schaden nicht vor.

Es sei aber an dieser Stelle erwähnt, dass in der Rechtsprechung und Literatur bestimmte Fälle anerkannt sind, in denen objektiv betrachtet eigentlich kein Schaden vorliegt, ein solcher aber gleichwohl angenommen wird. Die Vertreter dieser Auffassung führen eine wertende, sogenannte *normative Betrachtung* durch.<sup>28</sup>

Diese normative Betrachtung hat dabei ihren Ursprung im sogenannten *Melkmaschinen-Fall*,<sup>29</sup> in dem unter anderem einem Bauer eine werthafte Melkmaschine verkauft wurde, für deren Bezahlung er allerdings seinen Kreditrahmen ausschöpfen musste und letztlich den laufenden Betrieb seines Hofes nicht mehr finanzieren konnte. Diese namensgebende Melkmaschine war werthaltig und für die damals Geschädigten in keinem Falle unnötig, sie hatten teilweise sehr wohl Interesse und Nutzen an der angebotenen Maschine (abgesehen von zwei der insgesamt vier Konstellationen, in der Geschädigten ein zu kleines Produkt verkauft wurde). Bei rein objektiver Betrachtung läge somit insgesamt ein Schaden fern.

Der BGH stellt in erwähntem Urteil im Rahmen einer wertenden Betrachtung sodann drei Konstellationen auf, in denen ein Schaden angenommen wird, obwohl ein wirtschaftlich ausgeglichenes Geschäft vorliegt:

<sup>27</sup> Näher zum Betrug durch Provisionsvertreter Cramer/Perron, in: Schönke/Schröder, § 263 Rn. 169 ff.

<sup>28</sup> Vgl. dazu Cramer/Perron, in: Schönke/Schröder, § 263 Rn. 122 ff. m.w.N.

<sup>29</sup> BGHSt 16, 321.

- (1) wenn die angebotene Leistung vom Vermögensinhaber nicht oder *nicht in vollem Umfang* zu dem *vertraglich vorausgesetzten Zweck* oder in *anderer zumutbarer Weise* verwendet werden kann,
- (2) wenn der Vermögensinhaber durch die eingegangene Verpflichtung zu *vermögensschädigenden Maßnahmen* genötigt wird (etwa zur Aufnahme eines Kredits mit überhöhtem Zinssatz),
- (3) wenn der Vermögensinhaber infolge der Verpflichtung nicht mehr über die Mittel verfügen kann, die zur *ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Verbindlichkeiten* oder sonst für eine seinen *persönlichen Verhältnissen angemessene Wirtschafts- oder Lebensführung* unerlässlich sind.

Für die Vermittlung unbrauchbarer Versicherungen ist vornehmlich die erste Fallgruppe von Bedeutung. Unter Berufung auf diese Fallgruppe hat die Rechtsprechung einen Vermögensschaden etwa in Fällen angenommen, in denen einem Abonnenten oder Käufer unter Vorspiegelung „falscher“ Tatsachen wissenschaftliche Zeitschriften „aufgeschwatzt“ wurden, die als solche zwar ihren Preis wert waren, das Verständnis des Bestellers jedoch weit übersteigen oder auch nach dem Urteil eines objektiven Betrachters *für seine speziellen Zwecke und individuellen Bedürfnisse nicht brauchbar* waren.<sup>30</sup> Diese Zusatzvoraussetzungen sind notwendig, um die Annehmbarkeit eines Vermögensschadens nicht zu weit ausufern zu lassen. An und für sich, nach strenger Auslegung der Saldierungstheorie, d. h. der reinen Betrachtung, was der Käufer zahlen muss und was er im Gegenzug bekommt, ist der Geschädigte in keiner Konstellation nach der Betrugshandlung wirtschaftlich schlechter gestellt als zuvor, er erhält schließlich ein Produkt, das er wollte und das dem geleisteten Gegenwert entspricht.

Die vom BGH vertretene Auffassung zum normativen Schadensbegriff sollte dem Makler bekannt sein, damit er weiß, dass er sich auf sensiblen Terrain bewegt. Gleichwohl ist es unangebracht, Furcht vor strafrechtlicher Verfolgung zu haben, wenn der Makler einige Aspekte beachtet, die im Folgenden dargestellt werden sollen.

In der Tat birgt das Einführen einer normativen Schadensbetrachtung – also das Abstellen auf wertende Kriterien – wie der BGH es im Melkmaschinen-Fall tat, eine gewisse Unvorhersehbarkeit. Was ist etwa unter dem Begriff „in anderer zumutbarer Weise“ gemeint (s. soeben erwähnter Punkt (1) der Aufzählung zur normativen Schadensbetrachtung)?

Folgende wichtige Fallgruppen dürften für den Versicherungsvermittler interessant sein und sollen eine kleine Hilfestellung bieten:

- (a) Ein Hartz-IV-Empfänger wendet sich an seinen Versicherungsmakler und bittet um die Vermittlung einer Lebensversicherung mit einer monatlichen Prämie von € 500,-. Es liegt hier auf der Hand, dass dieser Versicherungsvertrag den Versicherungsnehmer wirtschaftlich überfordern kann und die Annahme

---

<sup>30</sup> BGHSt 23, 300; BGH NJW 1990, 1921, 1923; OLG Köln JR 1957, 351 und NJW 1976, 1222; weitere Nachweise bei Wessels/Hillenkamp, 34. Aufl. 2011, BT 2, Rn. 550 ff.

eines normativen Schadens nahe liegt. Gleichwohl ist auch zu beachten, dass es Wesen des sogenannten Grundsatzes der Vertragsfreiheit ist, dass grundsätzlich ein Jeder mit jeder Person einen Vertrag beliebigen Inhalts schließen kann. Der BGH aber höhlt diesen Grundsatz in fragwürdiger Weise aus, es schwingt eine gewisse Bevormundung des Kunden/Käufers in den vom BGH entschiedenen Fällen mit. Vor dem Hintergrund der mittlerweile recht weitreichenden Erkundigungspflicht des Maklers bei der Vermittlung wäre es in einem solchen Fall ratsam, den Kunden explizit zu befragen, ob er imstande ist, die Prämie zu zahlen und diese Frage unbedingt zu dokumentieren. Sodann sollte der Versicherungsnehmer im Beratungsprotokoll ebenfalls unterschreiben, dass er trotz Hinweises seitens des Maklers auf die Bedenken der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Kunden den Versicherungsvertrag explizit abschließen möchte. Dies dürfte die praxisgerechteste und dennoch haftungssicherste Vorgehensweise sein, wenngleich darauf hinzuweisen ist, dass ein derartiger Fall bislang noch nicht entschieden wurde und somit kein abschließendes Urteil dazu erlaubt werden kann, ob dieses auch hundertprozentig „wasserdicht“ ist. In der Praxis dürfte dies aber derzeit ein gangbarer Weg sein.

(b) Ein weiterer interessanter Fall dürfte folgender sein: Der Makler vermittelt dem Kunden einen Lebensversicherungsvertrag, der unter anderem vorsieht, dass bei einem Suizid in einem gewissen Zeitraum ab Abschluss des Vertrages eine gewisse Summe Geldes als Versicherungsleistung ausgezahlt wird. Der Versicherungsnehmer könnte hier argumentieren, es sei völlig abwegig, den Suizid zu versichern, für gewöhnlich brächten Menschen sich nicht selbst um. Da durch diese Zusatzleistung regelmäßig die Versicherungsprämie höher sein dürfte, könnte bei normativer Betrachtung ein Schaden vom Versicherungsnehmer behauptet werden – er kann diesen Versicherungsschutz nach eigenem Vortrag nicht gebrauchen.

Bei spitzfindiger Betrachtung könnte – den Gedanken einmal fortgeführt – ein jeder Autohausbesitzer belangt werden, wenn er dem Kunden nicht einen Kleinwagen verkauft, der zur Fahrt von „A“ nach „B“ genügt, sondern stattdessen zum Kauf eines Sportwagens anrät. Dies ist selbstverständlich marktwirtschaftlich nicht haltbar. Vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des BGH aber sollte der Makler eine gewisse Sensibilität walten lassen. Je offensichtlicher es für ihn ist, dass der Kunde den Versicherungsschutz nicht in seiner *konkreten* Situation benötigt (Makler vermittelt einem in den Bergen lebenden Kunden, der fernab eines Gewässers wohnt, eine Versicherung gegen Hochwasserschäden), desto eher sollte er die Vermittlung des Produkts selber hinterfragen. Zu beachten ist dabei auch, dass es sich bei dem im Raume stehenden Vorwurfs des Betrugs um ein sehr „scharfes Schwert“ handelt, sodass allein aus diesem Blickwinkel nicht jede möglicherweise unnötige kleine Zusatzleistung gleich einen Betrug darstellt. Eine pauschale Einordnung ist aber im Ergebnis nicht zu treffen. Jedenfalls dann, wenn der Versicherungsschutz vollends unbrauchbar wäre, sollte der Vermittler Vorsicht walten lassen.

Als nicht zu unterschätzender „Rettungsanker“ bleibt aber ohnehin immer das Merkmal des Vorsatzes: Nur wenn der Makler beim Kunden einen Schaden verursachen wollte kommt erst eine Strafbarkeit wegen Betruges in Betracht. Bei guter Argumentation kann aber regelmäßig ausgeführt werden, dass der Makler nur zum Besten des Kunden handeln wollte, ihn keineswegs schädigen wollte. Dies lässt sich gerade vor dem Hintergrund sehr gut hören, dass die Rechtsprechung dazu tendiert, dem Makler weitreichende Aufklärungs- und Beratungspflichten aufzubürden und ihn dazu anhält stets jedes ersichtliche Risiko abzusichern. Dies kann der Makler letztlich nur tun, wenn er tendenziell eher weitreichender versichert als zu knapp. Letztlich möchte er also nur seiner gesetzlichen Pflicht nachkommen, den Kunden keineswegs schädigen

– der Vorsatz entfiel bei einer profunden Argumentation somit regelmäßig. Spätestens an dieser Stelle scheiterte es sodann an der Strafbarkeit.

## 5. Fehlerhafter Umgang mit der Beratungsdokumentation / Aufzeichnungspflicht

### a. Nachträgliche Änderung

#### Beispielsachverhalt

Ein Versicherungsmakler hat seinem Kunden eine Versicherung vermittelt und in diesem Zusammenhang eine Beratungsdokumentation erstellt. Bei nochmaliger Lektüre ändert der Versicherungsmakler nach Abschluss der Beratung selbständig Teile der Dokumentation.

#### aa. Hintergrund

Hinsichtlich der straf- und ordnungswidrigkeitenrechtlichen Einordnung von Dokumentationspflichten, die den Versicherungsmakler treffen, muss *zwischen verschiedenen Aufzeichnungsarten unterschieden* werden.

Wie bereits dargelegt, finden sich in § 11 VersVermV bestimmte Aufklärungspflichten des Versicherungsmaklers. Darüber hinaus sieht § 14 VersVermV vor, dass der Versicherungsmakler die dort spezifizierten Umstände unverzüglich, auf Deutsch schriftlich fixiert sowie die erforderlichen Dokumente geordnet sammelt. Eine Aushändigung an den Kunden ist nicht notwendig, nach § 14 Abs. 3 VersVermV besteht für diejenigen Umstände, die sich bereits aus verpflichtend geführten Büchern ergeben, die Möglichkeit, auf jene zu verweisen. Sinn und Zweck der Regelung ist in erster Linie eine Prüfung der Einhaltung gewerberechtlicher Vorschriften durch die Behörden. Die Aufzeichnungspflicht dient nur mittelbar dem Kunden, etwa indem sie ermöglichen soll, dass der Versicherungsmakler ihm gegenüber seiner Nachweispflicht aus § 13 VersVermV (Nachweis über Versicherungen oder Sicherheiten) nachkommt.<sup>31</sup>

Neben dieser *gewerberechtlichen Aufzeichnungspflicht aus § 14 VersVermV* treten *Beratungs- und Dokumentationspflichten aus dem VVG*. Die §§ 60 Abs. 1, 61 Abs. 1, 62 Abs. 1 VVG statuieren die Pflicht des Versicherungsmaklers den Kunden zu beraten und diese Beratung – zumindest in Textform – zu dokumentieren. Ausnahmen sind unter Einwilligung des Kunden nach den jeweiligen Absätzen 2 sowie nach § 60 Abs. 3 VVG möglich. Jene Beratungs- und Dokumentationspflichten beruhen auf der EG-Vermittlerrichtlinie und dienen vornehmlich dem Schutz des Kunden.<sup>32</sup>

#### bb. Ordnungswidrigkeit nach § 144 Abs. 2 GewO i.V.m. § 18 Abs. 1 Nr. 5 VersVermV

§ 18 Abs. 1 Nr. 5 VersVermV statuiert, dass eine Ordnungswidrigkeit begeht, wer die erforderlichen

<sup>31</sup> Vgl. Stenger, in: Landmann/Röhmer, GewO, § 60 Ergänzungslieferung 2011, VersVermV § 14 Rn. 1.

<sup>32</sup> Näher zur Entstehungsgeschichte Reiff, in: MüKo-VVG, 2010, § 60 Rn. 3.



Aufzeichnungen aus § 14 VersVermV *nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise* oder *nicht rechtzeitig* macht. Ergeben sich durch die nachträgliche Änderung der Unterlagen insofern Negativabweichungen von den Erfordernissen aus § 14 VersVermV, begeht der Versicherungsmakler eine Ordnungswidrigkeit nach § 144 Abs. 2 GewO i.V.m. § 18 Abs. 1 Nr. 5 VersVermV.

Die nachträgliche Änderung der Beratungsdokumentation i.S.d. VVG wird indes weder von der VersVermV, noch von der GewO erfasst. Auch im VVG finden sich keine spezifischen Strafvorschriften bzw. Ordnungswidrigkeiten.

## cc. Strafbarkeit nach §§ 267 ff. StGB

In Betracht kommt weiterhin eine Strafbarkeit des Versicherungsmaklers wegen *Urkundenfälschung*. Sie ist in § 267 Abs. 1 StGB geregelt und bestraft das Herstellen einer unechten Urkunde, das Verfälschen einer echten Urkunde sowie das Gebrauchen einer unechten Urkunde.

Bei den in Frage stehenden Dokumenten müsste es sich daher zunächst im *Urkunden* i.S.d. § 267 Abs. 1 StGB handeln. Im Strafrecht versteht man als solche verkörperte Gedankenerklärungen, die ihren Aussteller erkennen lassen und zum Beweis im Rechtsverkehr geeignet und gedacht sind. Es besteht jedenfalls *kein Schriftformerfordernis* i.S.d. BGB; um eine Urkunde i.S.d. StGB kann es sich auch ohne eigenhändige Unterschrift handeln (prägnantes Beispiel ist hier der Bierdeckel, auf dem der Kneipenwirt mittels Kugelschreiberstrichen die Anzahl der getrunkenen Biere notiert hat).<sup>33</sup> Darüber hinaus ist bei der Urkundsbewertung im Einzelnen vieles umstritten und problematisch, so dass es sinnvoll ist, sich dem Urkundsbegriff über anerkannte *Fallgruppen* zu nähern.

Zunächst muss die in der Urkunde manifestierte Gedankenerklärung zum Beweis bestimmt sein, was bereits bei Erstellung der Urkunde intendiert gewesen sein (Absichtsurkunde) oder erst später zu Tage treten (Zufallsurkunde) kann. Mangels Beweisbestimmung scheiden jedoch sicher *Entwürfe* und nicht ausgefüllte *Formblätter* als Urkunden aus.<sup>34</sup>

Keine Probleme bei der Einstufung als Urkunde ergeben sich hingegen, wenn die Dokumentation handschriftlich erfolgt, oder als Original ausgedruckt und namentlich gekennzeichnet wird. Dabei können selbstverständlich auch mehrere Originale produziert werden, denen sodann Urkundsqualität zukommt.

Problematisch ist wiederum die Einordnung verschiedener Arten von *Vervielfältigungen*. In Frage stehen hier vor allem die Ausstellererkennbarkeit sowie das Merkmal der verkörperten Gedankenerklärung. Leitlinie der Bewertung von Vervielfältigungsstücken als Urkunde ist die Frage, ob nach dem Ausstellerwillen und der Verkehrssitte das Mehrfachexemplar neben, beziehungsweise an Stelle der Originalurkunde treten und dieselbe Beweisfunktion erfüllen soll.<sup>35</sup>

<sup>33</sup> Vgl. Fischer, StGB, 59. Aufl. 2012, § 267 Rn. 15.

<sup>34</sup> Fischer, StGB, § 267 Rn. 12, 15 f.

<sup>35</sup> Rengier, Strafrecht BT II, 11. Aufl. 2010, § 32 Rn. 21.

Noch relativ einfach liegt der Fall, wenn bei Erstellung einer Urkunde zugleich eine *Durchschrift* erstellt wird. Es handelt sich bei jener unproblematisch ebenfalls um eine Urkunde (vergleichbar mit der Erstellung mehrerer Originalurkunden). Daher dürfte in vielen Fällen der Dokumentationserstellung durch den Versicherungsmakler eine Urkunde hergestellt werden.

Einfachen *Abschriften* sowie *Fotokopien* wird hingegen keine Urkundsqualität zugesprochen. Als bloße Reproduktion lassen sie nicht erkennen, wer die Gewähr für ihre Richtigkeit übernehmen will. Wer daher eine Fotokopie oder Abschrift verändert oder herstellt, macht sich – unerheblich ihres Inhalts – nicht wegen Urkundenfälschung strafbar.<sup>36</sup> Eine Ausnahme macht die h.M. hiervon nur im Falle der Herstellung einer täuschend echten *Reproduktion*, die als scheinbares Original des Ausstellers genutzt werden soll.<sup>37</sup> Auch die Vorlage der Fotokopie einer tatsächlich verfälschten Originalurkunde bewertet die Rechtsprechung als Verwenden einer falschen Urkunde.<sup>38</sup> Erstellt der Versicherungsmakler daher eine als solche erkennbare Fotokopie der Dokumentation und manipuliert diese dann, kann er sich nicht wegen Urkundenfälschung strafbar machen.

Bei der Übermittlung von *Telefaxen* wird man differenzieren müssen. Soll das Fax nach dem Ausstellerwillen und der Verkehrssitte neben das Original treten, oder gar das Original sein, handelt es sich um eine Urkunde (etwa Rechnungen per Fax, Computerfaxe). Das Faxgerät fungiert in diesem Fall als Drucker. Sollen mit Hilfe des Faxes indes nur Originale wiedergegeben werden, handelt es sich dabei nicht um Urkunden. Das Faxgerät fungiert in diesem Fall als Kopierer, dessen Produkt zu behandeln ist, wie andere Kopien auch (inklusive der dort dargestellten Ausnahmen).<sup>39</sup>

Daraus, dass die Regelungen des VVG sowie § 11 VersVermV ausdrücklich vorsehen, dass die Dokumentation auch in *Textform* erfolgen und man selbiges – trotz fehlender Regelung – auch für § 14 VersVermV annehmen kann, ergeben sich angesichts des Vorstehenden zusätzliche Fragestellungen im Hinblick auf elektronische Dokumentationen.<sup>40</sup> Denn die Textform umfasst grundsätzlich auch Formen der elektronischen Fixierung von Texten.<sup>41</sup>

Sämtliche Dateien, die sich auf dem Computer befinden, stellen jedenfalls mangels Verkörperung der Gedankenerklärung keine Urkunden i.S.d. § 267 StGB dar. Werden sie hingegen ausgedruckt, bestimmt sich die Urkundsqualität nach dem soeben Gesagten. Handelt es sich etwa um (als solche erkennbare) Vervielfältigungen eines Originals, handelt es sich nicht um Urkunden. Entsteht durch das Ausdrucken hingegen ein (weiteres) Original, kommt diesem Urkundscharakter zu und er kann Gegenstand des § 267 Abs. 1 StGB sein. Auf den ersten Blick ergibt sich hier ein weites Feld, auf dem eine Strafbarkeit wegen Manipulation der Dokumentation ausscheidet.

<sup>36</sup> Vgl. nur Weidmann, in: Beck'scher Online-Kommentar, Stand: 15.6.2012, § 267 Rn. 15.

<sup>37</sup> Vgl. Fischer, StGB, § 267 Rn. 17, 19 f.

<sup>38</sup> Weiterhin sind als eigenständige Urkunden solche Abschriften anerkannt, die an die Stelle von Originalen treten, welche in Gerichtsakten oder in notarieller Verwahrung verbleiben (vgl. §§ 317 Abs. 1, 724 ZPO, § 20 Abs. 1 BMotO, § 47 BeurkG). Bei beglaubigten Abschriften erfüllt der Beglaubigungsvermerk sämtliche Urkundsmerkmale, sodass diesbezüglich der Schutz des § 267 StGB besteht.

<sup>39</sup> Rengier, BT II, § 32 Rn. 28.

<sup>40</sup> Vgl. Stenger, in: Landmann/Röhmer, GewO, VersVermV § 14 Rn. 3.

<sup>41</sup> Wendlandt, in: Bamberg/Roth (Hrsg.), Beck'scher Onlinekommentar zum BGB, Stand 1.2.2012, § 126b Rn. 5. Hiervon zu unterscheiden ist die elektronisch Form i.S.d. § 126a StGB.

Allerdings hat der Gesetzgeber mit § 269 StGB, welcher das *Fälschen beweisheblicher Daten* unter Strafe stellt, eine Regelung getroffen, die gerade jene Lücken schließen will, die sich aus dem Erfordernis der Verkörperung in § 267 StGB ergeben. Sämtliche beweisheblichen Daten, die sich auf einem Datenträger befinden und im Falle ihrer Verkörperung eine Urkunde darstellen würden, unterfallen dem Schutz des § 269 StGB, sodass sich auch aus der elektronischen Speicherung letztlich keine Vorteile in Bezug auf strafrechtliche Risiken wegen der Veränderung der Beratungsdokumentation ergeben.

Folglich unterfallen ein Großteil der durch den Versicherungsmakler im Rahmen seiner Tätigkeit zu erstellenden Dokumente dem strafrechtlichen Schutz des StGB.

Handelt es sich bei einem veränderten Dokument um eine Urkunde i.S.d. § 267 StGB, stellt sich die Frage nach den relevanten Tathandlungen. Unter Strafe stehen das Herstellen einer unechten Urkunde, das Verfälschen einer echten Urkunde sowie das Gebrauchen der hieraus resultierenden Produkte. Eine *echte Urkunde* liegt immer dann vor, wenn scheinbarer und tatsächlicher Aussteller der Urkunde übereinstimmen. *Scheinbarer Aussteller* ist derjenige, der sich aus der Urkunde als Aussteller ergibt und *tatsächlicher Aussteller* ist derjenige, der die Urkunde hergestellt hat. Geschützt wird – entgegen der weitläufigen Annahme – somit nicht die inhaltliche Richtigkeit von Urkunden. *Die schriftliche Lüge ist grundsätzlich nicht strafbar!* Geschützt wird vielmehr das *Vertrauen der Allgemeinheit in die Beweisführung mit Urkunden*, sodass entscheidende Frage im Zusammenhang mit der Urkundenfälschung nur ist, ob der wahre und der scheinbare Aussteller des Dokuments auseinanderfallen. Entsprechen sich nämlich scheinbarer und tatsächlicher Aussteller, ist unerheblich, welchen Inhalt die Urkunde hat. Sie ist eine echte Urkunde und eine Strafbarkeit nach § 267 Abs. 1 StGB scheidet aus.

Da scheinbarer Aussteller der Dokumentation im Rahmen seiner Vermittlungstätigkeit der Versicherungsmakler ist und es bei der nachträglichen Dokumentationsveränderung auch bleibt, müsste eine Strafbarkeit wegen Urkundenfälschung daher eigentlich ausscheiden. Allerdings geht die herrschende Meinung – entgegen der obigen Grundsätze – davon aus, dass ein Aussteller sich wegen Urkundenfälschung auch durch Veränderung eigener Urkunden strafbar machen kann, sobald er die *ausschließliche Dispositionsbefugnis* über seine Urkunden verloren hat. Dies ist immer dann der Fall, wenn ein Dritter ein berechtigtes Beweisinteresse an der Urkunde hat.<sup>42</sup> Ein solcher Dritter mit *Beweisinteresse* ist hinsichtlich der Beratungsdokumentation in der Person des Kunden stets vorhanden, sodass der Versicherungsmakler bei nachträglicher Veränderung der Dokumentation nicht etwa dadurch vor Strafe geschützt wird, dass es sich um seine „eigenen“ Dokumente handelt.

Entscheidenden Schutz für den gutwillig handelnden Versicherungsmakler, der die Dokumentation nur nachträglich korrigieren will, bietet jedoch das Erfordernis der *Täuschungsabsicht* in den §§ 267, 269 StGB. Strafbar ist nur, wer in dem Wissen oder mit der Absicht handelt, dass das Produkt seiner Handlung zur Täuschung im Rechtsverkehr genutzt werden soll. Um Unklarheiten diesbezüglich zu vermeiden, sollten

---

<sup>42</sup> Lackner/Kühl, StGB, § 267 Rn. 21 m.w.N.

*nachträgliche Änderungen* an der Dokumentation daher stets *eindeutig erkenntlich gemacht* und mit einem Hinweis auf *Datum* sowie die *Person* des Ändernden versehen werden.

## **b. Nachträgliche Erstellung einer Beratungsdokumentation**

### **Beispielsachverhalt**

Ein Versicherungsmakler hat seinem Kunden eine Versicherung vermittelt. Das Beratungs- und Abschlussgespräch hat er entgegen seinen Pflichten aus den §§ 11, 14 VersVermV und § 62 VVG nicht dokumentiert.

Als sein Kunde ihn im Nachhinein um die Aushändigung der Dokumentation bittet, erstellt der Versicherungsmakler aus seinem Gedächtnis nachträglich eine Beratungsdokumentation.

### **aa. Ordnungswidrigkeit nach VVG und GewO**

Durch das nicht rechtzeitige Erstellen der Dokumentation hat der Versicherungsmakler – jedenfalls soweit seine Pflichten aus der VersVermV betroffen sind – eine Ordnungswidrigkeit nach § 144 Abs. 2 Nr. 1 GewO i.V.m. § 18 Abs. 1 Nr. 5 VersVermV begangen. Die Ahndbarkeit ergibt sich hier allerdings nicht aus der nachträglichen Erstellung an sich, sondern aus der *fehlenden Erstellung im richtigen Zeitpunkt*.

Da die Pflicht zur Beratungsdokumentation aus § 62 VVG nicht straf- oder ordnungswidrigkeiten-rechtlich abgesichert ist, droht dem Versicherungsmakler hiernach keine Strafe. Allerdings haftet der Versicherungsmakler gemäß § 63 VVG auf *Schadensersatz*, wenn seinem Kunden aus der fehlenden Dokumentation ein Schaden entstanden ist.

### **bb. Strafbarkeit nach StGB**

#### **(1) Urkundenfälschung nach § 267 StGB**

Eine Urkundenfälschung scheidet auch aus, da der Versicherungsmakler nur eine echte Urkunde erstellt (er ist scheinbarer und tatsächlicher Aussteller). Ein fremdes Beweisführungsrecht kann an der noch nicht existierenden Urkunde nicht bestehen.

#### **(2) Betrug nach § 263 StGB**

Damit eine Betrugsstrafbarkeit angenommen werden kann, muss dem Kunden gerade durch das Vorspiegeln, die Dokumentation habe rechtzeitig stattgefunden, ein *Schaden* entstanden sein. Dies ist insbesondere vorstellbar, wenn der Versicherungsmakler durch vorgetäuscht rechtzeitige Dokumentation einer Schadensersatzhaftung aus § 63 VVG entgeht, sei es, weil der Kunde seine Ansprüche deshalb nicht erkennt, sei es weil er sie deshalb fallen lässt bzw. lassen muss. Besonders naheliegend dürfte in diesem Zusammenhang die Gefahr einer Bestrafung wegen *versuchten Betrugs* sein, wenn der Versicherungsmakler

durch die verspätete Erstellung versucht einer Schadensersatzhaftung aus § 63 VVG zu entgehen, die Täuschung jedoch beim Kunden zu keinem Irrtum führt.

## **c. Vernichten der Beratungsdokumentation**

### **Beispielsachverhalt**

Ein Versicherungsmakler sieht sich Schadensersatzforderungen seines Kunden ausgesetzt, die dieser mit Hilfe der beim Versicherungsmakler befindlichen Beratungsdokumentation beweisen möchte. Als der Kunde sich anschickt auf Herausgabe der Dokumentation zu klagen, vernichtet der Versicherungsmakler jene Dokumentation kurzerhand und behauptet keine erstellt zu haben.

### **aa. Ahndbarkeit nach GewO und VVG**

Soweit der Versicherungsmakler auch die nach § 14 VersVermV erforderlichen Unterlagen vernichtet hat, begeht er eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 144 Abs. 2 Nr. 1 GewO i.V.m. § 18 Abs. 1 Nr. 5 VersVermV.

Aus dem VVG ergeben sich erneut keine unmittelbaren straf- und ordnungswidrigkeiten-rechtsrelevanten Risiken. In diesem Zusammenhang sei jedoch erneut darauf hingewiesen, dass aus dem Nichtvorhandensein der Dokumentation gemäß § 63 VVG eine zivilrechtliche Schadensersatzhaftung des Versicherungsmaklers für alle seinem Kunden hieraus entstehenden Schäden trifft.

### **bb. Strafbarkeit nach dem StGB**

#### **(1) Strafbarkeit nach § 263 Abs. 1 StGB**

Zunächst scheint eine Strafbarkeit des Versicherungsmaklers wegen (versuchten) Betrugs nahezuliegen, da er seinen Kunden über einen tatsächlichen Umstand täuschen will, damit dieser keine Ansprüche gegen ihn geltend machen kann.

Allerdings liegt der Fall bei genauerer Betrachtung hier gerade anders als im Falle des Versteckens der Beratungsdokumentation bzw. des Behauptens eines anderen Beratungsverlaufs. Hat der Versicherungsmakler die Dokumentation tatsächlich zerstört, täuscht er den Kunden nicht darüber, dass keine Dokumentation vorhanden ist. Jener verfügt auch nicht über sein Vermögen, indem er es unterlässt die Dokumentation weiter herauszuverlangen. Der Schaden den der Versicherungsmakler dem Kunden zufügt beruht insofern auf der Zerstörung, aber nicht auf seiner Täuschung, sodass eine Strafbarkeit wegen (versuchten) Betrugs ausscheidet.

#### **(2) Strafbarkeit nach § 266 Abs. 1 StGB**

Mindert jemand das Vermögen eines Dritten durch ein beliebiges Verhalten, kommt allenfalls eine Strafbarkeit

wegen Untreue in Betracht. Jene scheidet im Verhältnis zwischen Versicherungsmakler und Kunden allerdings aufgrund der fehlenden Vermögensbetreuungspflicht des Maklers aus (s. dazu bereits o.).

### **(3) Strafbarkeit nach § 274 Abs. 1 StGB**

Soweit es sich bei den Dokumenten um Urkunden handelt (s. hierzu ausführlich o.), macht sich der Versicherungsmakler allerdings wegen *Urkundenunterdrückung* gemäß § 274 Abs. 1 Nr. 1 StGB strafbar. Hiernach wird mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bestraft, wer eine Urkunde, welche ihm nicht ausschließlich gehört, mit *Nachteilszufügungsabsicht* vernichtet, beschädigt oder unterdrückt. Dass die Urkunde in Form der Beratungsdokumentation dem Versicherungsmakler nicht ausschließlich gehört, ergibt sich nicht aus zivilrechtlichen Erwägungen, sondern vielmehr daraus, dass dem Kunden ein *Beweisführungsrecht an der Beratungsdokumentation* zukommt.<sup>43</sup>

Verändert, löscht oder unterdrückt der Versicherungsmakler die *elektronisch vorliegende Dokumentation*, macht er sich wegen § 274 Abs. 1 Nr. 2 StGB strafbar.

## **6. Vorspiegeln eines abweichenden Beratungsablaufes**

### **Beispielsachverhalt**

Ein Versicherungsmakler sieht sich Schadensersatzforderungen eines Kunden ausgesetzt, die dieser mit der fehlerhaften Beratung durch den Versicherungsmakler begründet. Letzterer widerspricht den Aussagen des Kunden und behauptet wahrheitswidrig auch die fehlenden Beratungsleistungen erbracht zu haben.

#### **a. Ahndbarkeit nach GewO und VVG**

Das Vorspiegeln eines abweichenden Beratungsablaufes ist weder im VVG, noch in der GewO pönalisiert.

Grundsätzlich zieht die bloße Lüge, für sich genommen, auch keine strafrechtlichen Folgen nach sich.

#### **b. Strafbarkeit nach § 263 Abs. 1 StGB**

In Betracht kommt in diesem Fall aber erneut eine Strafbarkeit wegen Betrugs (§ 263 Abs. 1 StGB). Der Versicherungsmakler spiegelt seinem Kunden *unwahre Tatsachen* vor, damit jener sich *irrt* und deshalb Ansprüche nicht geltend macht. Glaubt ihm der Kunde, begeht der Versicherungsmakler einen Betrug, glaubt ihm der Kunde nicht, oder hatte in Wirklichkeit keine Ansprüche, begeht der Versicherungsmakler einen versuchten Betrug (§§ 263 Abs. 2, 22, 23 Abs. 1 StGB).

Dasselbe Ergebnis ergibt sich für den Fall, dass der Versicherungsmakler seine Schutzbehauptungen in

---

<sup>43</sup> Lackner/Kühl, StGB, § 274 Rn. 2.

einem Schadensersatzprozess vor Gericht vorbringt. Es handelt sich sodann um einen sogenannten *Dreiecksbetrug*. Ein solcher Dreiecksbetrug ist dadurch gekennzeichnet, dass der aufgrund einer Täuschung Irrrende über das Vermögen eines Dritten verfügt und diesem Dritten hierdurch einen Vermögensschaden beibringt.<sup>44</sup> Zwischen Verfügendem und Getäuschem muss in Konstellationen des Dreiecksbetrugs eine *hinreichende Nähebeziehung* bestehen, um den Charakter des Betrugs als *Selbstschädigungsdelikt* zu wahren. Der Dreiecksbetrug vor Gericht wird als *Prozessbetrug* bezeichnet. Getäuscht wird hier der Richter, der mit einer Entscheidung zu Lasten des Klägers auch über dessen Vermögen verfügen und ihm einen Schaden zufügen kann. Eine hinreichende Nähe wird in den Fällen des Prozessbetrugs ganz herrschend für die Position des Richters im Verhältnis zu allen Prozessparteien angenommen.<sup>45</sup>

### c. Strafbarkeit nach §§ 153 f. StGB

Bekräftigt der Versicherungsmakler seine Falschaussage zudem als Zeuge vor Gericht, macht er sich gemäß § 153 StGB wegen *falscher uneidlicher Aussage* strafbar. Der Strafraum beträgt hier drei Monate bis fünf Jahre Freiheitsstrafe. Sollte der Versicherungsmakler unter Eid falsch aussagen, liegt die Strafe sogar nicht unter einem Jahr Freiheitsstrafe (vgl. § 154 StGB). Ein Absehen von Strafe kommt nach § 157 Abs. 1 StGB nur in Betracht, wenn der Falschaussagende hierdurch strafrechtliche Folgen verhindern – nicht jedoch, wenn er nur zivilrechtlicher Haftung entgehen – will.

Möglich ist indes die Berichtigung der *falschen Angaben*. In einem solchen Fall kann das Gericht gemäß § 158 Abs. 1 von der Strafe absehen oder sie zumindest mildern. Die Aussageberichtigung kann bei Gericht, bei der Staatsanwaltschaft oder aber bei einer Polizeibehörde erfolgen. Die Berichtigung muss *rechtzeitig* erfolgen, das heißt noch verwertet werden können, aus ihr darf einem anderen noch kein Nachteil entstanden sein und es darf wegen der Falschaussage noch keine Anzeige erstattet, beziehungsweise Untersuchung eingeleitet worden sein.<sup>46</sup>

## 7. Beschuldigung eines Dritten (insbesondere Vor- bzw. „Nebenmakler“)

### Beispielsachverhalt

Ein Kunde hat einen Schaden erlitten, der – entgegen seines ausdrücklichen Wunsches – nicht durch die vom Versicherungsmakler vermittelte Versicherung gedeckt ist. Der Versicherungsmakler indes beschuldigt wahrheitswidrig einen Vor-/„Nebenmakler“, für den Fehler verantwortlich zu sein.

### a. Strafbarkeit nach § 263 Abs. 1 StGB

Bei der Beschuldigung eines Dritten zur Vermeidung eigener Haftung rückt erneut die Strafbarkeit wegen *Betrugs* in den Fokus, da hier mittels Irrtum und Täuschung ein Vermögensschaden des Dritten, namentlich

<sup>44</sup> Näher zu dieser Form des Betrugs Kindhäuser, in: NK-StGB, § 263 Rn. 209 ff.

<sup>45</sup> Dazu nur Kindhäuser, in: NK-StGB, § 263 Rn. 240 f.

<sup>46</sup> Zur Rechtzeitigkeit Kudlich, in: Beck'scher Online-Kommentar, Stand: 15.6.2012, § 158 Rn. 6 ff.

des Vor- oder „Nebenmaklers“, begründet werden soll.

Eine Betrugsstrafbarkeit dürfte in diesen Konstellationen dennoch in den meisten Fällen scheitern.

In Betracht zu ziehen ist auch hier nur ein *Dreiecksbetrug*, in der Form, dass die Täuschung gegenüber dem Kunden erfolgt, der sodann einen Schaden des Vor-/„Nebenmaklers“ begründet. Eine Betrugsstrafbarkeit des Versicherungsmaklers könnte daher nach herrschender Ansicht nur einschlägig sein, wenn zwischen dem Getäuschten (in Person des Kunden) und dem Geschädigten (in Person des Vor-/„Nebenmaklers“) eine *hinreichende Nähebeziehung* bestünde. Genau hieran scheitert indes eine solche Strafbarkeit. Es kann nicht davon gesprochen werden, dass der Kunde im Lager des Vor-/„Nebenmaklers“ stünde. Alle hier beteiligten Parteien stehen zueinander in einem gleichwertigen, geschäftlichen Verhältnis.

Auch wenn die Täuschung in Form falscher Bezeichnung gegenüber einem Richter im Rahmen eines Zivilprozesses erfolgt, ergibt sich – trotz der obigen Erwägungen zum Prozessbetrug – grundsätzlich nichts anderes. Dies hat seinen Grund darin, dass der Vor-/„Nebenmakler“ nicht Partei des Verfahrens sein dürfte, sodass der getäuschte Richter in kein Näherverhältnis zu ihm tritt. Eine unterschiedliche Bewertung kann sich somit nur ergeben, wenn gegenüber dem Vor-/„Nebenmakler“ eine *Streitverkündung* stattgefunden hat, sodass die auf Täuschung beruhende Entscheidung des Gerichts zu einer Schädigung seines Vermögens führt.<sup>47</sup>

Erfolgt die fehlerhafte Beschuldigung vor Gericht, macht sich der Versicherungsmakler zudem wegen Falschaussage strafbar. Unterschiede zu den obigen Ausführungen ergeben sich hier nicht.

## **b. Strafbarkeit nach § 145d StGB / § 164 StGB**

Eine Strafbarkeit des Versicherungsmaklers wegen des Vortäuschens einer Straftat gemäß § 145d StGB oder wegen *falscher Verdächtigung* nach § 164 StGB kommt nur in Betracht, wenn er den Vor / „Nebenmakler“ einer rechtswidrigen Straftat bezichtigt und dies *gegenüber einer Behörde* oder einer zur *Entgegennahme von Anzeigen zuständigen Stelle* macht.

Damit scheidet zunächst eine Strafbarkeit wegen Äußerungen, die gegenüber dem Kunden vorgenommen wurden, aus.

Tätigt der Versicherungsmakler seine Aussage hingegen vor einem Gericht, besteht im Ansatz die Gefahr einer Strafbarkeit nach § 145d StGB oder § 164 StGB. Voraussetzung ist jedoch, dass der Versicherungsmakler im Rahmen seiner Aussage Umstände schildert, die eine rechtswidrige Tat, das heißt eine Straftat (vgl. § 11 Abs. 1 Nr. 5 StGB) des Vor-/„Nebenmaklers“, begründen würden. Die behauptete fehlerhafte Beratung des Kunden durch den Vor-/„Nebenmakler“ begründet allerdings für sich genommen noch keinen solchen Umstand (vgl. zum Folgenden auch die obigen Ausführungen zur Strafbarkeit des Versicherungsmakler selbst).

Hätte der Vor / „Nebenmakler“ den Kunden – wie im Beispielsachverhalt geschildert – nicht darauf hingewiesen, dass die gewünschte Versicherung gerade nicht den Schutz umfasst, den sich der Kunde explizit

<sup>47</sup> Zu den Voraussetzungen und Folgen der Streitverkündung s. nur Weth, in: Musielak, ZPO, 9. Aufl. 2012, § 72 Rn. 1 ff.



erbeten hat, läge eine Täuschung jedenfalls durch Unterlassen, wohl auch eine konkludente Täuschung vor. Diese hätte auch zur irrigen Annahme des Kunden geführt, der gewünschte Versicherungsschutz sei gegeben, woraufhin er – in Form des Versicherungsabschlusses – über sein Vermögen verfügt hätte.

Problematisch erscheint jedoch erneut die Annahme eines Schadens. Behauptet der Versicherungsmakler vor Gericht keine Umstände, die darauf schließen lassen, dass die letztlich abgeschlossene Versicherung ihr Geld nicht wert sei, scheidet eine Schadensbegründung durch den Vertragsschluss aus. Nur weil der Versicherungsumfang einen Aspekt missen ließ, den der Kunde begehrte, ergibt sich auch noch nicht automatisch ein Schaden. Dazu führt auch nicht die sog. „Melkmaschinen-Rechtsprechung“, die schließlich erst dann einschlägig ist, wenn das Produkt für den Kunden gänzlich unbrauchbar ist.

Ein Vermögensschaden des Kunden resultiert mithin nur daraus, dass ihm ein tatsächlicher Schaden entstanden ist, der von seiner Versicherung nicht gedeckt wird. Da der Betrug allerdings ein Vermögensverschiebungsdelikt ist, macht sich wegen Betrugs nur strafbar, wer eine Bereicherung erstrebt, die unmittelbar, stoffgleich aus dem Schaden des Geschädigten resultiert (s.o.). Der Versicherungsmakler behauptet jedoch nach lebensnaher Betrachtung allenfalls, dass der Vor-/„Nebmakler“ eine Bereicherung beabsichtigte, die im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss des Kunden steht, der hier, wie dargelegt, jedoch keinen Schaden darstellt. Er behauptet indes nicht, dass der Vor-/„Nebmakler“ auch eine Bereicherung aus dem Schaden des Kunden aufgrund der Nichtleistung seiner Versicherung erstrebt.

Aus diesem Grund dürften sich bei lebensnaher Betrachtung aus den falschen Behauptungen des Versicherungsmaklers zu Lasten des Vor-/„Nebmakler“ keine Umstände ergeben, welche die Annahme einer rechtswidrigen Tat begründen könnten, sodass eine Strafbarkeit wegen falscher Verdächtigung und Vortäuschens einer Straftat unter normalen Umständen auch bei Aussagen vor Gericht ausscheiden muss.

### c. Strafbarkeit nach §§ 185 ff. StGB

Durch die Behauptung, der Beratungsfehler läge beim Vor-/„Nebmakler“, könnte sich der Versicherungsmakler zudem wegen *Beleidigung* (§ 185 StGB), *übler Nachrede* (§ 186 StGB) oder *Verleumdung* (§ 187 StGB) strafbar machen.

Eine Abgrenzung zwischen den Tatbeständen erfolgt dergestalt, dass alle Äußerungen die gegenüber dem Betroffenen selbst getätigt werden – seien es *Werturteile* oder *Tatsachen* – ebenso auf jeden Fall unter § 185 StGB fallen, wie auch alle Werturteile – seien sie *gegenüber dem Betroffenen* oder *gegenüber Dritten* – abgegeben. Für die §§ 186, 187 StGB bleibt somit ein Anwendungsbereich betreffend Tatsachenbehauptungen, die gegenüber Dritten geäußert wurde. Weiß der Täter nicht, ob die behauptete Tatsache wahr ist, ist § 186 StGB einschlägig, weiß er, dass sie falsch ist, findet § 187 StGB Anwendung.

Bei der falschen Behauptung, einen bestimmten Beratungsfehler habe der Versicherungsmakler nicht selbst, sondern ein Dritter begangen, handelt es sich um eine dem Beweis zugängliche Behauptung, mithin eine *Tatsache*, um deren Unwahrheit der Versicherungsmakler weiß und die er zudem im Normalfall

gegenüber *Dritten* (dem Kunden oder einem Gericht) behaupten dürfte. Angesichts des Vorstehenden ist somit eine Prüfung des § 187 StGB angezeigt.

Um allerdings überhaupt einen Fall der §§ 185 ff. StGB annehmen zu können, muss es sich bei der Behauptung, ein Dritter habe den Fehler begangen, auch um eine solche handeln, die geeignet ist, den anderen *verächtlich zu machen* beziehungsweise ihn in *der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen*. Dies ist der Fall, wenn dem Betroffenen der sittliche, personale oder soziale Geltungswert ganz oder teilweise abgesprochen, ihm also seine Minderwertigkeit bzw. Unzulänglichkeit attestiert wird.<sup>48</sup> Angesichts des mittels der Beleidigungsdelikte geschützten diffusen *Rechtsguts* „Ehre“, ist es kaum möglich hier klare Linien vorzugeben.<sup>49</sup> Im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit soll eine ausreichende Herabwürdigung dann gegeben sein, wenn dem Betroffenen ganz oder teilweise die Fähigkeit aberkannt wird, seinen Beruf wahrzunehmen.<sup>50</sup> Die bloße Behauptung dem Vor / „Nebenmakler“ sei ein Fehler unterlaufen, rechtfertigt eine solche Annahme vor diesem Hintergrund jedenfalls nicht.

Eine Strafbarkeit wegen der §§ 185 ff. StGB scheidet aus diesem Grund aus.

## 8. „Briefen“ des Kunden

### Beispielsachverhalt

Der Kunde hat einen Versicherungsschaden erlitten und schildert dem Versicherungsmakler den Schadenshergang. Diesem fällt auf, dass Teile der Ausführungen einer Schadloshaltung entgegenstehen.

- a. Er weist seinen Kunden auf diesen Umstand hin und erklärt ihm, welche Teile des Geschehens er verschweigen beziehungsweise welche Aspekte er hinzufügen soll.
- b. Er macht seinen Kunden darauf aufmerksam, dass ihm kein Anspruch zusteht und erläutert ihm die Rechtslage.

### Rechtliche Würdigung

Erreicht ein Versicherungsnehmer die Schadloshaltung durch seinen Versicherer mittels falscher Angaben und ohne einen Anspruch auf die Versicherungsleistung zu haben, begeht er einen *Betrug*. Für den Versicherungsmakler besteht die *Gefahr einer Beihilfestrafbarkeit* zu diesem Betrug, wenn er den Kunden über die Anspruchs-voraussetzungen in Kenntnis gesetzt und hierbei billigend in Kauf genommen hat, dass sein Kunde die Versicherungsgesellschaft täuschen würde. Andererseits steht der Versicherungsmakler in einem Vertragsverhältnis zum Kunden, das neben der Vermittlung von Versicherungen häufig auch die Beratung im Schadensfall umfasst. Es stellt sich insofern die Frage, inwieweit sich der Versicherungsmakler durch sein berufstypisches Verhalten wegen Beihilfe strafbar machen kann. Das Problemfeld, der *Beihilfe durch*

<sup>48</sup> Lenckner/Eisele, in: Schönke/Schröder, StGB, § 285 Rn. 2.

<sup>49</sup> Zu den Schwierigkeiten im Umgang mit dem Rechtsgut näher Lenckner/Eisele, in: Schönke/Schröder, StGB, Vorbemerkungen zu den §§ 285 ff. Rn. 1.

<sup>50</sup> Lenckner/Eisele, in: Schönke/Schröder, § 285 Rn. 2 m.w.N.

*berufstypisches Verhalten*, ist ein in Literatur und Rechtsprechung stark umstrittenes.

Zunächst kann das Verhältnis zwischen Versicherungsmakler und Kunden in Anlehnung an das Verhältnis zwischen Strafverteidiger und Mandanten betrachtet werden.<sup>51</sup> Da sich aus den grundrechtlichen Spezifika der Beziehung zwischen Verteidiger und Mandanten sowie der strafprozessualen Stellung des Verteidigers und des Beschuldigten erhebliche Besonderheiten ergeben, wird man den Vergleich allerdings nur als grobe Orientierung und insoweit zu Rate ziehen können, dass das, was dem Strafverteidiger verboten ist, jedenfalls auch dem Versicherungsmakler verboten sein muss.

In der Rechtsprechung ist weitgehend anerkannt, dass dem Strafverteidiger eine *abstrakte Darstellung der Rechtslage* stets erlaubt sein muss und er eine solche auch in dem Bewusstsein vornehmen darf, dass sein Mandant hieraus Schlüsse zu seiner Verteidigung schließen wird. Eindeutig verboten sind indes die *Aufforderung zur Lüge* sowie das *Mitwirken an der Lügenkonstruktion*. Überträgt man diese Erkenntnisse auf den Versicherungsmakler, darf er seinen Kunden somit unter keinen Umständen darauf aufmerksam machen, dass jener auch die Unwahrheit behaupten könnte und ihn zudem nicht bei der Ausgestaltung des unwahren Sachverhalts beraten. Was er indes in Anlehnung an das Mandanten-Verteidiger-Verhältnis dürfte, wäre seinen Kunden insoweit über die gesetzliche Lage informieren, wie sie sich jener auch selbst erarbeiten könnte.

Zur Beihilfetauglichkeit neutraler, berufstypischer Handlungen sind darüber hinaus eine Vielzahl an verschiedenen Ansätzen erarbeitet und vertreten worden, die hier nicht in Gänze präsentiert werden können. Vor dem Hintergrund praktischer Relevanz, lohnt sich es daher den Blick vornehmlich auf die *höchstrichterliche Rechtsprechung* zu dem Thema zu lenken.

Der BGH sucht die Lösung des Problems im *Beihilfevorsatz*. Er differenziert nach den Kenntnissen des Helfenden in Bezug auf die Haupttat. Zielt das Handeln des Versicherungsnehmers *ausschließlich* darauf ab, einen Betrug zu begehen, und weiß der Versicherungsmakler dies, so muss sein Tatbeitrag nach BGH als Beihilfehandlung zu werten sein. Die Beratung des Maklers verliert dann ihren „Alltagscharakter“ und ist als „Solidarisierung“ mit dem Täter zu deuten. Weiß der Versicherungsmakler hingegen nicht, wie seine Beratung vom Kunden verwendet wird, so ist sein Handeln regelmäßig keine strafbare Beihilfehandlung, es sei denn, das von ihm erkannte Risiko eines Betrugs des Kunden sei derart hoch, dass er sich mit der Beratung *„die Förderung eines erkennbar tatgeneigten Täters angelegen sein“* lässt. Diese Formel des BGH bietet für die Praxis leider kaum Klarheit. Selbst für die beratenden Berufe<sup>52</sup>, denen in diesem Zusammenhang eine Vermutung zu Gute kommt, dass der Wille grundsätzlich auf eine neutrale und pflichtgemäße Beratung gerichtet ist,<sup>53</sup> bleibt es bei *kaum fassbaren Strafbarkeitsrisiken*.<sup>54</sup> Erst recht ergibt sich ein solches Risiko daher für den Versicherungsmakler.

Für den hier beschriebenen Fall kann folglich nur geraten werden, unmissverständlich auf die *Wahrheitspflicht* gegenüber dem Versicherungsunternehmen hinzuweisen, sich auf den rein *abstrakten Rat* zu beschränken und die eigene Tätigkeit penibel an den geltenden Berufsstandards auszurichten.<sup>55</sup>

<sup>51</sup> Zum Ganzen Müller, in: Münchener Anwaltshandbuch Strafverteidigung, 2006, Rn. 21 ff.

<sup>52</sup> Erläuternd Häcker, in: Müller-Gugenberger/Bieneck (Hrsg.), Wirtschaftsstrafrecht, 5. Aufl. 2011, § 90 Rn. 4.

<sup>53</sup> Erstmals RGSt 37, 321, 323; OLG Düsseldorf JR 1984, 257, 258; OLG Stuttgart NJW 1987, 2883; BGH NJW 1992, 3047; BGH NSTZ 2000, 34; Volk, BB 1987, 139, 142; Ignor, StraFo 2001, 42, 43 f.

<sup>54</sup> Vgl. Wessing, NJW 2003, 2665, 2666 f.

<sup>55</sup> Vgl. Wessing, NJW 2003, 2265, 2271.

## 9. Unerlaubte Annahme von Honoraren/Provisionen

### a. Annahme von Boni bei gekündigtem Maklermandat

#### Beispielsachverhalt

Das Vertragsverhältnis zwischen dem Versicherungsmakler und seinem Kunden ist von letzterem gekündigt worden. Weder der Kunde noch der Versicherungsmakler haben dies dem betroffenen Versicherungsunternehmen mitgeteilt, das dem Versicherungsmakler zum Ende des Jahres daher eine Bonusprovision für die Verträge überweist, die es mit dem Kunden hat. Der Versicherungsmakler reagiert auf die Zahlung nicht.

#### Rechtliche Würdigung

Da das Vertragsverhältnis zwischen dem Versicherungsmakler und seinem Kunden gekündigt ist, schuldet die Versicherung ersterem auch keine (bzw. nur noch geringere) Boni.<sup>56</sup>

Dadurch, dass der Makler die fälschlicherweise überwiesenen Provisionszahlungen dennoch einbehält, könnte er sich wegen *Betrugs* gemäß § 263 Abs. 1 StGB strafbar machen. Dazu müsste er die Versicherung zunächst über Tatsachen getäuscht haben. Da der Versicherungsmakler die Provisionszahlungen nicht geltend macht, scheidet eine ausdrückliche Täuschung aus.

Auch eine konkludente Täuschung wird man nicht annehmen können. Es ist in Literatur und Rechtsprechung anerkannt, dass derjenige, der eine Leistung nur entgegennimmt, nicht erklärt, einen Anspruch auf diese Leistung zu haben. Erschöpft sich die Handlung des Versicherungsmaklers mithin im Behalten des Geldes, erklärt er durch diesen Umstand auch konkludent nichts.

Allerdings könnte eine *Täuschung durch Unterlassen* gegeben sein. Voraussetzung einer solchen wäre, dass den Versicherungsmakler hinsichtlich des beendeten Vertragsverhältnisses eine Aufklärungspflicht gegenüber dem Versicherungsunternehmen trifft. Die Rechtsprechung ist bei der Annahme einer solchen Aufklärungspflicht recht großzügig und lässt teilweise sogar eine *Pflicht aus Treu und Glauben gemäß § 242 BGB* genügen.<sup>57</sup> Jedenfalls hier, wo das Versicherungsunternehmen die Prämien im Vertrauen auf das Bestehen eines Vertrags zwischen Makler und Kunden auszahlt, dem Makler dabei entgegenkommt und auch nur schwerlich Einblick in das Verhältnis der beiden erhalten kann, ist eine derartige Aufklärungspflicht des Versicherungsmaklers anzunehmen.<sup>58</sup>

Die weiteren Voraussetzungen eines Betrugs durch Unterlassen liegen unproblematisch vor, sodass von einer Betrugsstrafbarkeit des Versicherungsmaklers durch Nichthinweis auf das erloschene Vertragsverhältnis zum Kunden auszugehen ist. Die *Schadenshöhe* entspricht indes nur dem Teil der Zahlung, der

<sup>56</sup> Zu Besonderheiten des Provisionsanspruchs vom Versicherungsmakler gegenüber der Versicherung Reiner, in: Ebenroth/Boujong/Joost/Strohn, Handelsgesetzbuch, § 99 Rn. 73 f.

<sup>57</sup> Lackner/Kühl, StGB, § 263 Rn. 14

<sup>58</sup> Zu Grunde liegt hier insbesondere die herrschende Annahme, dass ein Vertragsverhältnis in der Dreieckskonstellation Versicherungsunternehmen, Versicherungsmakler und Kunde nur zwischen den beiden letzteren besteht. Kritisch hierzu Reiner, in: Ebenroth/Boujong/Joost/Strohn, Handelsgesetzbuch, § 98 Rn. 30. Vgl. für die Annahme einer derartigen Aufklärungspflicht auch ebd., § 98 Rn. 33.

nicht auf der Vermittlung des Versicherungsmaklers, sondern auf der Betreuung des Kunden beruht, da die Vermittlung tatsächlich erfolgreich stattgefunden hat und – je nach zivilrechtlicher Ausgestaltung – auch weiterhin vergütet werden kann.<sup>59</sup>

## **b. Doppelte Provision**

### **Beispielsachverhalt**

Ein Versicherungsmakler hat seinem Kunden erfolgreich eine Versicherung eines Versicherungsunternehmens vermittelt und von jener – wie branchenüblich – seine Provision erhalten. Als sein Kunde auf ihn zutritt und nach Höhe der von ihm für die Vermittlung zu entrichtenden Provision fragt, lässt sich der Versicherungsmakler auch von diesem eine solche überweisen.

### **Rechtliche Würdigung**

Anders als in den meisten anderen Fällen einer Maklertätigkeit, erhält der Versicherungsmakler seine Provision bei erfolgreicher Vermittlung zumeist nicht von seinem Kunden, sondern von der Versicherungsgesellschaft. Unabhängig davon ist es ihm jedenfalls untersagt, eine doppelte Provision zu erhalten.

Verlangt er dennoch eine zweite Provisionszahlung, macht er sich gegenüber dem zu Unrecht Zahlenden wegen (versuchten) Betrugs strafbar. Selbiges wird man ebenfalls für den Fall annehmen können, in welchem der Kunde unnötigerweise von selbst eine zusätzliche Provisionszahlung erbringt und der Versicherungsmakler untätig bleibt. Aus dem Treueverhältnis des Maklers zu seinem Kunden, wird man eine Aufklärung hinsichtlich zu viel gezahlter Beiträge annehmen müssen.

Neben dieser Täuschung durch den Makler, sind auch Irrtum des Kunden, dessen Vermögensverfügung und Schaden mangels Zahlungspflicht sowie die Selbstbereicherungsabsicht des Makler unproblematisch gegeben, eine Betrugsstrafbarkeit liegt vor.

## **c. Zusatzprovision für Beratung im Rahmen der Vermittlung**

### **Beispielsachverhalt**

Ein Versicherungsmakler berät seinen Kunden umfassend hinsichtlich eines von ihm gewünschten Produkts. Nachdem er gemeinsam mit seinem Kunden die Parameter des gewünschten Versicherungsschutzes erarbeitet hat, findet er ein passendes Produkt und erhält seine Vermittlungsprovision. Der Versicherungsmakler findet seinen besonderen Beratungsaufwand im Zusammenhang mit der Vermittlung indes nicht hinreichend gewürdigt und stellt dem Kunden die Beratung gesondert in Rechnung

---

<sup>59</sup> Zur Unterscheidung ebenfalls Reiner, in: Ebenroth/Boujong/Joost/Strohn, Handelsgesetzbuch, § 99 Rn. 73 f.

## Rechtliche Würdigung

Die Arbeit des Versicherungsvermittlers umfasst neben der Versicherungsvermittlung zumeist auch die weitere Betreuung des Versicherungsbestands seiner Kunden sowie die Unterstützung bei Schadensabwicklung und Ähnlichem. Während er hierfür teilweise gesondert vergütet werden darf, wird seine Beratungsleistung im Rahmen der Versicherungsvermittlung vollständig mit seiner Provision abgegolten. Eine zusätzliche Geltendmachung ist ihm – auch bei umfangreicher Beratung – nicht gestattet.

Hieraus ergibt sich, dass sich derjenige Versicherungsmakler, welcher seinem Kunden die von ihm im Zusammenhang mit seiner Vermittlungstätigkeit erbrachte Beratungsleistung gesondert in Rechnung stellt, wegen (zumindest versuchten) Betrugs strafbar macht. Erneut täuscht er seinen Kunden über das Bestehen des Anspruchs, woraufhin dieser irrt, über sein Vermögen verfügt und hieraus einen Schaden erleidet, da ihm gegenüber keine wirksame Forderung besteht. Gerade um jenen Schaden möchte sich der Versicherungsmakler auch bereichern.

## 10. Abwerben von Altkunden

### Beispielsachverhalt

Ein Versicherungsmakler war jahrelang bei einem Maklerbüro tätig und hat sich nunmehr selbständig gemacht. Ordnungsgemäß hat er seinem ehemaligen Arbeitgeber sämtliche offiziellen Aufzeichnungen überreicht. Seine handschriftlichen Notizen hat er indes mitgenommen und nutzt die darin dokumentierten Kundendaten zur gezielten Kontaktierung von Kunden seines ehemaligen Arbeitgebers.

### Rechtliche Würdigung

#### a) StGB

In Betracht zu ziehen wäre hier allenfalls § 230 Abs. 1 Nr. 6 StGB. Danach ist die unbefugte Offenbarung von persönlichen Geheimnissen unter anderem seitens der Angehörigen von Kranken-, Unfall- sowie Lebensversicherungen strafbar. Diese Vorschrift betrifft aber nur die entsprechenden Angehörigen, auch ist sie anwendbar auf Handelsvertreter, wie der BGH einst betonte. Makler sind aber nicht taugliche Täter in diesem Sinne, weshalb bereits aus diesem Grunde die Strafbarkeit ausscheidet.

#### b) UWG

Eine Strafbarkeit kommt aber wegen § 17 Abs. 2 Nr. 2 UWG in Betracht, der denjenigen bestraft, welcher ein *Geschäftsgeheimnis*, das ihm durch Geheimnisverrat oder durch Betriebsspionage bekannt ist bzw. das er sich *unbefugt verschafft* hat, *unbefugt verwendet*.

Unter einem *Geschäftsgeheimnis* versteht man alle auf ein Unternehmen bezogenen Tatsachen, Umstände und Vorgänge, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren *Nichtverbreitung* der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat.<sup>60</sup> Darunter fallen grundsätzlich auch Kundendaten (soweit sie nicht jedermann zugänglich sind) und im hier relevanten Zusammenhang insbesondere auch der Versicherungsstatus der Kunden.<sup>61</sup>

Ergeben sich die Kundendaten aus den im Rahmen seiner früheren Tätigkeit rechtmäßig angelegten handschriftlichen Notizen, oder auch aus dem Gedächtnis, des Versicherungs-maklers, hat er sie jedenfalls weder durch Geheimnisverrat, noch durch Betriebsspionage erhalten. Eine Strafbarkeit wegen § 17 Abs. 2 Nr. 2 UWG kommt folglich nur noch in Betracht, wenn sein Handeln als *sonstiges unbefugtes Verschaffen* oder Sichern gewertet werden muss. Was genau hierunter zu verstehen ist, ist umstritten. Während vornehmlich die Rechtsprechung in dieser Handlungsvariante einen Auffangtatbestand erblicken will, meinen andere, dass sich diese Modalität an der Schwere des Geheimnisverrats und der Betriebsspionage orientieren muss.<sup>62</sup>

Unbefugt erlangt der Versicherungsmakler die Kundendaten jedenfalls, wenn er sie sich bei seinem ehemaligen Arbeitgeber außerhalb seiner normalen Geschäftstätigkeit beschafft hat, auch wenn er durch sein Verhalten die Schwelle zur Betriebsspionage noch nicht überschritten haben sollte.<sup>63</sup> Darüber hinaus führt auch jeder andere *wettbewerbs-, straf-, oder auch zivilrechtliche Verstoß* bei der Datenerlangung und durch den Datenbesitz zur Unbefugtheit und damit zur Strafbarkeit. Hat der Versicherungsmakler hingegen Kenntnisse von Kundendaten auf legitime Weise erhalten und im Gedächtnis behalten, ist deren Verwendung nach Beendigung seiner Tätigkeit im Normalfall zivilrechtlich zulässig und damit nicht strafbar,<sup>64</sup> wobei eine umfassende Güter- und Interessenabwägung eine im Einzelfall abweichende zivilrechtliche Bewertung und strafrechtliche Folgen nach sich ziehen kann.

Greift der Versicherungsmakler indes auf Listen zu, die er sich im Rahmen seiner Tätigkeit – *auch in legitimer Weise* – erstellt hat, stellt dies laut BGH ein unbefugtes Verschaffen dar, an das eine Strafbarkeit nach § 17 Abs. 2 Nr. 2 UWG anknüpfen kann.<sup>65</sup> Die Straflosigkeit des Versicherungsmaklers kann sich folglich nur bei „erinnerten Daten“ ergeben. Alle dokumentierten Daten können nach höchstrichterlicher Rechtsprechung Grundlage einer Strafbarkeit wegen § 17 Abs. 2 Nr. 2 UWG sein.

*Verwertung* bedeutet die Nutzung des Geheimnisses, die über das bloße Haben hinaus geht und von wirtschaftlicher Bedeutung ist.<sup>66</sup> *Unbefugt* verwertet der Versicherungsmakler die erlangten Kundendaten, wenn ihm diesbezüglich kein *Rechtfertigungsgrund* zur Seite steht. Beide Voraussetzungen sind unproblematisch erfüllt. Weiterhin muss der Versicherungsmakler auch zu Zwecken des Wettbewerbs, aus Eigennutz, zugunsten eines Dritten oder in der Absicht, dem Inhaber des Unternehmens Schaden zuzufügen, handeln. Jedenfalls die ersten beiden Varianten dürften im Normalfall einschlägig sein, sodass das Verwenden von Kundendaten, die sich aus den eigenen Notizen ergeben, eine Strafbarkeit nach § 17 Abs. 2 Nr. 2 UWG nach sich ziehen kann. Dem Versicherungsmakler drohen eine Geldstrafe

<sup>60</sup> Janssen/Maluga, MüKo-StGB, 2010, UWG § 17 Rn. 13 m.w.N.

<sup>61</sup> Vgl. BGH GRUR 2003, 453 ff.; OLG Saarbrücken GRUR-RR 2022, 359.

<sup>62</sup> Zur Diskussion m.w.N. Janssen/Maluga, MüKo-StGB, UWG § 17 Rn. 99 f.

<sup>63</sup> Harte-Bavendamm, in: Henning-Bodewig/Harte-Bavendamm, UWG, 2. Aufl. 2009, § 17 Rn. 32

<sup>64</sup> BGH GRUR 2006, 1044, 1045; BGH NJW-RR 1999, 1131.

<sup>65</sup> LBGH NJW 2009, 1420 ff.; BGH GRUR 2006, 1044, 1045 m. Anm. Westermann, GRUR 2007, 116; LG Köln Urt. v. 31.1.2010, Az.: 31 O 678/09.

<sup>66</sup> Vgl. BGH GRUR-RR 2002, 359; Janssen/Maluga, MüKo-StGB, UWG § 17 Rn. 104 ff.

oder bis zu drei Jahre Haft.

Besonders häufig dürfte er zudem *gewerbsmäßig*, das heißt in der Absicht handeln, sich durch wiederholte Tatbegehung eine fortlaufende Einnahmequelle von einiger Dauer und einigem Umfang zu verschaffen. Es handelt sich sodann nach § 17 Abs. 4 Nr. 1 UWG um einen besonders schweren Fall, der sogar mit bis zu fünf Jahren Haft bestraft werden kann.

Zu beachten ist noch, dass es sich bei § 17 UWG um ein *relatives Antragsdelikt* handelt, weshalb die Taten des Versicherungsmaklers nur auf Antrag des Geheimnisträgers oder bei besonderem öffentlichem Interesse an der Strafverfolgung verfolgt werden (vgl. § 17 Abs. 5 UWG).

## 11. Insolvenzverschleppung

### Beispielssachverhalt

Die N-GmbH ist seit mehreren Wochen überschuldet. Noch immer hofft ihr Geschäftsführer auf eine Verbesserung der wirtschaftlichen Lage und hat deshalb bisher noch keinen Insolvenzantrag gestellt. Nachdem er seinen Versicherungsmakler auf die missliche Situation hingewiesen hat, erwirkt dieser bei einem Versicherungsunternehmen einen Zahlungsaufschub für die fälligen Beiträge der N-GmbH.

### a. Strafbarkeit nach §§ 283 ff. StGB

Die §§ 283 ff. StGB bestrafen bestimmte Handlungen im Falle des *Kriseneintritts* (*[drohende] Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung*). Mit Ausnahme der Schuldnerbegünstigung in § 283d StGB wird hier stets nur der Schuldner selbst bestraft, sodass für den Versicherungsmakler zumeist nur eine *Teilnahmestrafbarkeit* in Betracht kommt.

Auf den obengenannten Sachverhalt ist keine der in den §§ 283 ff. StGB beschriebenen Tathandlungen unmittelbar anwendbar, da hier unter keinen Umständen zu Lasten der geschützten Gläubiger in ihrer Gesamtheit gehandelt wird.

Dennoch bedarf es in den Fällen der Überschuldung oder (drohenden) Zahlungsunfähigkeit eines Kunden auch im Hinblick auf die §§ 283 ff. StGB der gesteigerten Aufmerksamkeit des Versicherungsmaklers. Es besteht die Gefahr sich an einem strafbaren Bankrott des Kunden zu beteiligen. Eine solche Bankrottstrafbarkeit scheidet für den Kunden hingegen immer dann aus, wenn er ein *wirtschaftlich ausgeglichenes Geschäft* tätigt.<sup>67</sup> Vor diesem Hintergrund sollte der Versicherungsmakler im Krisenfall seines Kunden ein besonderes Augenmerk auf die Ausgeglichenheit der Kundengeschäfte haben, an denen er selbst beteiligt ist.

Vorsicht ist für den Versicherungsmakler auch bei der Bevorzugung der Gläubigerseite geboten. Will er etwa sein gutes Verhältnis zu einem Versicherungsunternehmen nicht riskieren und bringt seinen insolventen

<sup>67</sup> Beukelmann, in: Beck'scher Online-Kommentar, Stand 15.6.2012, § 283 Rn. 39 m.w.N.



Schuldner dazu, einen Anspruch der Versicherung zu bedienen, den diese nicht zu diesem Zeitpunkt oder nicht auf diese Weise beanspruchen könnte, macht er sich wegen Beihilfe bzw. Anstiftung zur *Gläubigerbegünstigung* gemäß §§ 283c Abs. 1, 26 (27 Abs. 1) StGB strafbar. § 283c Abs. 2 StGB sieht eine Versuchsstrafbarkeit vor, sodass sich der Makler auch dann strafbar macht, wenn seine Bemühungen beim Kunden nicht fruchten.

## **b. Strafbarkeit nach § 15a InsO, § 27 Abs. 1 StGB**

Handelt es sich bei dem Kunden des Versicherungsmaklers um eine juristische Person, so muss das zuständige Organ bei Eintritt von Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit ohne schuldhaftes Zögern, spätestens aber nach drei Wochen ab Eintritt einen Insolvenzantrag stellen (vgl. § 15a InsO).

Mangels Adressateneigenschaft des Versicherungsmaklers, kommt für ihn auch bei diesem Tatbestand allenfalls eine *Teilnahmestrafbarkeit* in Betracht. Erkennt er allerdings die Krise seines Kunden und unterstützt ihn dabei den laufenden Betrieb aufrecht zu erhalten ohne einen Insolvenzantrag zu stellen (etwa durch Aushandeln von Sonderkonditionen wie im obigen Beispielsachverhalt), macht er sich wegen *Beihilfe zur Insolvenzverschleppung* strafbar. Der Versicherungsmakler gerät hier in das Dilemma sich einerseits nicht strafbar zu machen und andererseits seinem vertraglich begründeten Treueverhältnis gegenüber seinem Kunden gerecht zu werden. Hinsichtlich der Möglichkeit eine Beihilfehandlung durch beruflich adäquates Verhalten zu begehen, sei auf die obigen Ausführungen verwiesen.

Das Risiko strafrechtlicher Verfolgung steigt in diesem Bereich insbesondere deshalb, weil mit den Gläubigern, die ihrem Geld „hinterherlaufen“, dem Insolvenzverwalter, der die Geschehnisse im Unternehmen aufdeckt sowie der Staatsanwaltschaft, die in allen Insolvenzfällen benachrichtigt wird,<sup>68</sup> eine große Anzahl an Parteien beteiligt sind, die Interesse an einer umfassenden Aufdeckung der vergangenen Geschäftstätigkeiten des insolventen Unternehmens haben.

## **c. Strafbarkeit nach § 263 Abs. 1 StGB**

Wird der Versicherungsmakler gegenüber dem Versicherungsunternehmen seines überschuldeten oder zahlungsunfähigen Kunden tätig, besteht für ihn zudem ein erhöhtes Risiko einen *Betrug* i.S.d. § 263 Abs. 1 StGB zu begehen.

Handelt er in dieser Krisensituation – wie im Beispielsfall beschrieben – einen *Zahlungsaufschub* für seinen Kunden aus, oder vermittelt gar eine *neue Versicherung* ohne das Versicherungsunternehmen auf die finanziell prekäre Lage seines Kunden hinzuweisen, kann dies als strafbarer Betrug gewertet werden. Spielt er die finanziellen Unpässlichkeiten seines Kunden beim Aushandeln eines Zahlungsaufschubs runter, liegt eine ausdrückliche Täuschung vor, bei Vermittlung eines neuen Vertrags wird man seinen Handlungen die konkludente Tatsache entnehmen können, dass eine Zahlung seines Kunden für den vermittelten Versicherungsschutz nicht offensichtlich ausscheidet. Die Versicherung dürfte hinsichtlich dieser Umstände irren und verfügt, in Form der Leistungserbringung, über ihr Vermögen, ohne dass dies durch den Kunden ausgeglichen werden kann, da die Forderung gegen ihn zumindest wertgemindert in

<sup>68</sup> Vgl. Teil IX des 3. Abschnitts der Anordnung über Mitteilung in Zivilsachen (kurz MiZi)

vielen Fällen wohl auch wertlos ist. Der Versicherungsmakler handelt in Drittbereicherungsabsicht zu Gunsten seines Kunden und macht sich deshalb durch sein Verhalten strafbar.

## C. Weitere, allgemeine strafrechtliche Erwägungen und Strafprozessuales

### 1. Irrtümer

„Unwissenheit schützt vor Strafe nicht“

Dieses Sprichwort spiegelt nur teilweise hiesige strafrechtliche Regelungen wider. Vielmehr finden sich in § 16 StGB und § 17 StGB sehr wohl Normierungen, die regeln, wie Irrtümer im Strafrecht zu behandeln sind und unter welchen Umständen sie auch zur *Straffreiheit* des Irrenden führen können.

#### a. Irrtum über Tatumstände nach § 16 StGB

Die Regelung in § 16 Abs. 1 StGB behandelt den Fall, dass eine Person bei Begehung der Tat irrigerweise *Umstände nicht erkannt hat*, die Voraussetzung der Bestrafung aus einem Straftatbestand sind. Rechtsfolge eines solchen Irrtums ist, die Annahme vorsatzlosen Handelns des Irrenden. Eine etwaige Strafbarkeit kann sich sodann nur noch aus einem Fahrlässigkeitsdelikt ergeben.

Dabei meinen „Umstände“ selbstverständlich nicht die im Gesetz verankerten Tatbestandsmerkmale. Nur die wenigsten Menschen dürften etwa wissen, dass der Wortlaut des Betrugstatbestands das Wort „Vermögen“ enthält. Umstände meinen zudem auch nicht die genauen rechtlichen Wertungen hinter den einzelnen Tatbestandsmerkmalen. Auch den wenigsten Personen dürfte etwa bewusst sein, was Vermögen i.S.d. § 263 StGB genau bedeutet.

Vielmehr regelt § 16 StGB den Fall, dass eine Person reale Umstände nicht erkennt, die dazu führen, dass ein Jurist annimmt, ein Tatbestandsmerkmal sei gegeben. Erkennt eine Person etwa nicht, dass sie durch Täuschung eines anderen dessen wertvolle amerikanische Banknote erhält, sondern geht vielmehr davon aus, dass es sich hierbei um wertloses Spielgeld handele, begeht sie mangels Kenntnis des Umstands, der das Tatbestandsmerkmal Vermögen i.S.d. § 263 Abs. 1 StGB erfüllt, keinen vollendeten Betrug.

Der *umgekehrte Fall*, eine Person nimmt irrigerweise einen realen Umstand an, dessen Vorliegen ein Tatbestandsmerkmal erfüllen würde, kann hingegen – unter den weiteren Voraussetzungen des § 23 Abs. 1 StGB – zu einer *Versuchsstrafbarkeit* führen.

In der Zusammenschau ergibt sich also Folgendes: Wer auf einen Menschen schießt und meint es sei eine Puppe, kann nicht wegen Totschlags bestraft werden. Wer auf eine Puppe schießt und meint es sei ein Mensch, wird wegen versuchten Totschlags bestraft.

Scheidet eine Vorsatzstrafbarkeit wegen § 16 StGB aus, besteht für den Handelnden allerdings noch immer die Gefahr wegen fahrlässigen Verhaltens bestraft zu werden (Vgl. § 16 Abs. 1 S. 2 StGB), weil er den

Umstand hätte erkennen müssen. Dies geht jedoch zumeist mit einem erheblich gesenkten Strafraumen einher und bedarf zudem der ausdrücklichen Normierung einer Fahrlässigkeitsstrafbarkeit im Gesetz (vgl. § 15 StGB).

## b. Verbotsirrtum nach § 17 StGB

Im Unterschied dazu regelt § 17 StGB den Fall, dass eine Person zwar alle realen Umstände richtig erkennt, aber *irrigerweise annimmt, ihr Verhalten sei nicht strafrechtsrelevant*. Hier wertet der potentielle Täter anders als die Strafrechtsordnung. Sollte sein Irrtum *unvermeidbar* gewesen sein, führt dies zum Schuld- und damit Strafausschluss (§ 17 S. 1 StGB). Sollte der Irrtum hingegen *vermeidbar* gewesen sein, kann seine Strafe gemildert werden (§ 17 S. 2 StGB).

*Vermeidbarkeit* ist dann gegeben, wenn das Vorhaben einer Person, unter Berücksichtigung ihrer Fähigkeiten und Kenntnisse hätte Anlass geben müssen, über eine etwaige Rechtswidrigkeit nachzudenken oder aber sich diesbezüglich zu erkundigen, wobei dies zur Unrechtseinsicht hätte führen müssen.<sup>69</sup>

Diese eher vage Definition wird von der Rechtsprechung in der Praxis äußerst *streng gehandhabt*, Unvermeidbarkeit nur in wenigen Ausnahmefällen angenommen. Da sich die Frage der Vermeidbarkeit zudem an den Fähigkeiten und Kenntnissen des Handelnden orientiert, werden an Spezialisten eines Verkehrskreises (etwa Versicherungsmakler) strenge Anforderungen gestellt. Ihnen wird zudem eine spezielle *Erkundigungspflicht* zugemutet.<sup>70</sup> Verlangt werden können die Hinzuziehung einer Fachbehörde, eines Rechtsanwalts sowie die Kenntnis aktueller Rechtsprechung in dem betroffenen Bereich.

Letztlich kann an dieser Stelle nur insoweit eine allgemeingültige Richtlinie vorgegeben werden, dass Fälle des unvermeidbaren Verbotsirrtums in der Praxis außerordentlich selten sind und keinen verlässlichen Schutz vor strafrechtlicher Verfolgung bieten. Insbesondere wird das Vorliegen eines Verbotsirrtums wohl kaum strafrechtliche Ermittlungen verhindern können, die im unternehmerischen Bereich häufig bereits einschneidende Folgen haben.

## 2. Zurechnung von Mitarbeiteraussagen

Begeht ein Mitarbeiter aus dem Unternehmen heraus Straftaten, stellt sich für den Unternehmensverantwortlichen die Frage seiner eigenen Strafbarkeit für das Handeln jenes Mitarbeiters. Dabei gelten einige Grundprinzipien, deren Kenntnis dem Verantwortlichen eine erste Einordnung der Situation erlauben.

Zunächst wird die Feststellung vorangestellt, dass strafrechtlich jeder nur für sein eigenes Verhalten haftet, eine Zurechnung von Mitarbeiterhandlungen findet nicht statt. Ausnahmen können sich hier in den Fällen von *Täterschaft und Teilnahme* ergeben, wenn also der Verantwortliche die Taten seines Mitarbeiters unterstützt oder diesen gar dazu anregt, beziehungsweise wenn beide vor dem Hintergrund eines gemeinsamen Tatplans als Mittäter agieren, oder der Verantwortliche seine Mitarbeiter im Wege der mittelbaren Täterschaft planvoll lenkend einsetzt.

<sup>69</sup> Umfangreich und m.w.N. Sternberg-Lieben, in: Schönke/Schröder, § 17 Rn. 13 ff.

<sup>70</sup> Fischer, StGB, § 17 Rn. 9 ff.

Weiterhin ergibt sich für den Unternehmensverantwortlichen herrschend eine grundsätzliche Pflicht *gegen betriebsbezogene Straftaten seiner Mitarbeiter einzuschreiten*, wenn er Kenntnis von solchen erlangt. Ein Zuschauen bei Straftaten Untergebener ist deshalb – auch im Interesse des Unternehmens – niemals geboten und kann vielmehr eine Unterlassungsstrafbarkeit des Geschäftsherrn nach sich ziehen (*sog. Geschäftsherrnhaftung*).<sup>71</sup>

Zuletzt ergeben sich für den Unternehmensverantwortlichen persönliche Risiken einer ordnungswidrigkeitenrechtlichen *Haftung aus § 130 OWiG*, der die *unterlassene Aufsicht* im Unternehmen zum Gegenstand hat, soweit diese Aufsicht Straftaten Untergebener verhindert hätte. Die fehlende Überwachung kann somit, wenn sie für Straftaten Untergebener ursächlich geworden ist, für den Unternehmensverantwortlichen eine Geldbuße von *bis zu 1.000.000 Euro* nach sich ziehen (vgl. § 130 Abs. 1 OWiG).

In diesem Zusammenhang ergeben sich weiterhin auch Haftungsrisiken für das Unternehmen, das gemäß § 30 OWiG für die Fehlhandlungen der Unternehmensverantwortlichen (inkl. deren Verstoß gegen § 130 OWiG) bebußt werden kann. Handeln Straftäter zu Gunsten des Unternehmens, können die Früchte der Tat darüber hinaus beim Unternehmen nach den Regeln betreffend die Vermögensabschöpfung (vgl. §§ 73 ff. StGB) abgeschöpft (d. h. eingezogen) werden.

Zusammenfassend kann man daher festhalten, dass zwar – anders als im Zivilrecht – keine automatische Zurechnung von Mitarbeiteraussagen oder -handlungen stattfindet, sich bei betriebsbezogenen Straftaten von Mitarbeitern allerdings dennoch erhebliche Haftungsrisiken sowohl für Unternehmensverantwortliche als auch für das Unternehmen selbst ergeben. Eine angemessene Compliance und das konsequente Vorgehen gegen erkannte Delinquenz sollten die Antworten der Unternehmensverantwortlichen auf jene Risiken sein.

### 3. Pflichten aus dem Geldwäschegesetz

#### a. Regelung in § 261 StGB

Die Strafbarkeit der Geldwäsche ist sehr umfanglich in § 261 StGB geregelt. Gegenstände, die aus Straftaten *besonderer Schwere* oder mit *besonderem Bezug zur organisierten Kriminalität* stammen, sollen dem Wirtschaftsverkehr entzogen werden. Solche Taten sind:

- Alle Verbrechen (Straftaten mit einer Mindeststrafdrohung von einem Jahr)
- Bestechung und Bestechlichkeit von Amtsträgern (§§ 332, 334 StGB)
- Straftaten nach dem BtMG sowie dem Grundstoffüberwachungsgesetz
- Schmuggel und Steuerhehlerei (§§ 373, 374 AO)
- Diverse Verstöße aus dem StGB, wenn sie gewerbsmäßig oder als Bandenmitglied begangen wurden (§§ 152a, 181a, 232 Abs. 1 und 2, 233 Abs. 1 und 2, 233a, 242, 246, 253, 259, 263 bis 264, 266, 267, 269, 271, 284, 326 Abs. 1, 2 und 4, § 328 Abs. 1, 2 und 4 sowie § 348 StGB)
- Weiter Verstöße, wenn sie gewerbsmäßig oder als Bandenmitglied begangen wurden (§ 96 AufenthGe, § 84 des AsylVfG, § 370 AO, § 38 Absatz 1 bis 3 und 5 des WpHG, §§ 143, 143a und 144 MarkenG, §§ 106

<sup>71</sup> Näher zur Geschäftsherrnhaftung Lackner/Kühl, StGB, § 13 Rn. 14 f. m.w.N.

bis 108b des UrhG, § 25 GebrMG, §§ 51 und 65 des GeschmMG, § 142 PatG, § 10 des HalblSchG und § 39 des SortG)

- Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat (§ 89a StGB), Bildung einer kriminellen und terroristischen Vereinigung (§§ 129, 129a StGB) sowie alle von einem Mitglied einer solchen Vereinigung begangenen Straftaten.

Angesichts der gesetzgeberischen Intention ist *faktisch der gesamte Umgang* mit solchen Gegenständen *untersagt*, was sich in der Vielzahl inkriminierter *Tathandlungen* ausdrückt. Solche sind:

- Das Verbergen,
- das Verschleiern der Herkunft,
- das Vereiteln oder Gefährden der Herkunftsermittlung,
- das Vereiteln oder Gefährden des Auffindens,
- das Vereiteln oder Gefährden des Verfalls, der Einziehung oder der Sicherstellung,
- das sich oder einem Dritten Verschaffen,
- das Verwahren,
- das für sich oder einen Dritten Verwenden.

Strafbar ist dabei nicht nur vorsätzliches Handeln. Bereits das *leichtfertige* (d. h. besonders schwere Fahrlässigkeit) *Verkennen* der Gegenstandsherkunft wird gemäß § 261 Abs. 5 StGB unter Strafe gestellt.

## **b. Regelungen im Geldwäschegesetz (GwG)**

Um eine möglichst effektive Geldwäschebekämpfung zu garantieren, hat der Gesetzgeber zudem im *Geldwäschegesetz (GwG)* bestimmte Pflichten statuiert. Verpflichtet ist gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 5 GwG auch der Versicherungsvermittler. Allerdings gilt dies nur, soweit er im Zusammenhang mit der *Vermittlung von Lebensversicherungen* oder von *Dienstleistungen mit Anlagezweck*, das heißt *Kapitalisierungsgeschäften* und sonstigen *den Lebensversicherungen gleichgestellten Geschäften* sowie *Unfallversicherungen mit Prämienrückgewähr* tätig wird.<sup>72</sup> Nur in den Fällen, in denen es zu einem *Kapitalrückfluss* kommen kann, besteht Geldwäscherelevanz.<sup>73</sup> Die Beachtung der an dieser Stelle statuierten Pflichten ist insbesondere deshalb von Interesse, weil ein Verstoß in § 17 GwG weitgehend mit Bußgeldfolgen (bis zu 100.000 Euro) versehen ist und zudem, weil die freiwillige Anzeige einer Geldwäsche und Ermöglichung der Sicherstellung betroffener Gegenstände vor Tatentdeckung gemäß § 261 Abs. 9 Nr. 1 StGB zur Straffreiheit führt.

<sup>72</sup> Näher dazu Warius, in: Herzog, GwG, 2010, § 2 Rn. 103.

<sup>73</sup> Häberle, in: Erbs/Kohlhaas, Strafrechtliche Nebengesetze, 118. Erg.Lfg. 2012, GwG § 2 Rn. 9.

## aa. Allgemeine Sorgfaltspflichten

§ 3 GwG regelt allgemeine Sorgfaltspflichten. Hiernach haben Versicherungsvermittler

- zu Beginn einer *Geschäftsbeziehung* (definiert als Zusammenarbeit von Dauer),
- wenn außerhalb einer Geschäftsbeziehung eine oder mehrere *Transaktionen* im Wert von allein oder zusammen *15.000 Euro oder mehr* getätigt werden,
- wenn der Verdacht besteht, dass Gegenstände aus einer Tat nach § 261 StGB herrühren oder ein Zusammenhang mit der Terrorismusbekämpfung besteht
- wenn *Zweifel* bestehen, ob bisher erhobene Daten richtig sind,

folgende Pflichten zu erfüllen:

- Die *Identifizierung* des Vertragspartners,
  - die Einholung von Informationen über *Zweck und Art der angestrebten Geschäftsbeziehung*,
  - die Abklärung, ob der Vertragspartner für einen Dritten handelt und die Informationen bezüglich dieses Dritten (inkl. Eigentums- und Kontrollstrukturen bei juristischen Personen),
  - die andauernde *Kontrolle und Aktualisierung* der Daten während der Geschäftsbeziehungen.
- 
- Versicherungsvermittler müssen zudem, einem Versicherungsunternehmen, das Lebensversicherungen oder Unfallversicherungen mit Prämienrückgewähr anbietet und für das sie in bar gezahlte Prämien einziehen, die eine Summe von 15.000 Euro im Jahr übersteigen, eine Mitteilung hinsichtlich dieser Vorgänge machen.

Die Pflichtenerfüllung muss angemessen und insbesondere in Anlehnung an das Risiko des Vertragspartners, der Geschäftsbeziehung sowie der Transaktion erfolgen. Hierüber muss gegenüber den zuständigen Behörden auf deren Verlangen hin *Rechenschaft* abgelegt werden.

Die Durchführung der Identifizierung muss noch vor Begründung der Geschäftsbeziehung bzw. Vornahme einer Transaktion erfolgen. Folgende Angaben müssen erhoben werden:

- Name, Geburtsort, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Anschrift einer natürlichen Person
- bei juristischen Personen: Firma, Name oder Bezeichnung, Rechtsform, Registernummer (wenn existent), Anschrift der Hauptniederlassung, Namen der gesetzlichen Vertreter (handelt es sich hierbei um [eine] juristische Person[en] wiederum dieselben Daten für jene),
- bei wirtschaftlich berechtigten Hintermännern: zumindest der Name und je nach Risiko weitere Identifizierungsmerkmale, die stetig überprüft werden müssen.

Eine Ausnahme gilt für den Fall, dass ein Versicherungsnehmer das Versicherungsunternehmen dazu ermächtigt hat, Prämien im Wege des Lastschriftinzugs von einem Konto des Versicherungsnehmers bei einem Kreditinstitut einzuziehen, das seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat. Die Identifizierungspflicht des Versicherungsvermittlers dürfte deshalb häufig als erfüllt gelten.<sup>74</sup> Diese

<sup>74</sup> Langweg in: Fülbier/Aepfelbach/Langweg, GwG, 5. Aufl. 2006, § 4 Rn. 19; Warius, in: Herzog, GwG, § 2 Rn. 104.

Fiktion erstreckt sich allerdings nicht auf die Verpflichtung zur Identitätsfeststellung eines wirtschaftlich Berechtigten.<sup>75</sup>

Gemäß § 4 GwG muss die Überprüfung erfolgen anhand:

- eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises (insb. Pass, Personalausweis) bei natürlichen Personen,
- eines Handels- oder Genossenschaftsregisterauszugs (bzw. eines vergleichbaren Registers oder Verzeichnisses), der Gründungsdokumente (bzw. gleichwertiger Dokumente) oder durch Einsichtnahme in die Register- bzw. Verzeichnisdaten bei juristischen Personen.

Die allgemeinen Sorgfaltspflichten kann der Versicherungsvermittler auch aufgrund vertraglicher Grundlage von einem *Dritten* durchführen lassen. Er muss sich vor der Zusammenarbeit von dessen *Zuverlässigkeit* überzeugen und hat zudem stichprobenartige Überprüfungen von dessen Arbeit durchzuführen (§ 7 abs. 2 GwG). Darüber hinaus gelten auch alle anderen durch das GwG Verpflichteten (insbesondere also auch betroffene Versicherungsunternehmen und andere Versicherungsvermittler) als zuverlässige Dritte, sodass eine Identifikation nicht erneut erfolgen muss, wenn jene sie bereits vorgenommen haben und dem Versicherungsmakler die erforderlichen Daten umfassend übermitteln (§ 7 Abs. 1 GwG).

## **bb. Zusätzliche Pflichten**

Zusätzliche Pflichten aus dem GwG ergeben sich für den Versicherungsvermittler, wenn Fälle erhöhten Risikos gegeben sind (vgl. § 6 GwG).

### **(1) Politisch exponierte Personen**

So muss der Versicherungsvermittler unter anderem feststellen, ob es sich bei dem Vertragspartner, dem wirtschaftlich Berechtigten oder einer nahestehenden Person um jemanden handelt, der ein wichtiges öffentliches Amt ausübt oder im letzten Jahr ausgeübt hat. In diesem Fall, muss

- die Geschäftsbeziehung – wenn vorhanden – von einem Vorgesetzten des angestellten Versicherungsvermittlers gestattet,
- die Herkunft der eingesetzten Vermögenswerte soweit möglich ermittelt und
- die Geschäftsbeziehung einer verstärkten kontinuierlichen Überwachung unterzogen werden.

---

<sup>75</sup> Warius, in: Herzog, GwG, § 2 Rn. 104.

## (2) Identitätsfeststellung bei nicht anwesenden Personen

Die Identitätsfeststellung einer nicht anwesenden natürlichen Person muss erfolgen anhand

- eines amtlichen Lichtbildausweises bzw. einer beglaubigten Kopie eines solchen,
- eines elektronischen Identitätsnachweises i.S.d. § 18 PAuswG, oder
- einer qualifizierten elektronischen Signatur i.S.d. § 2 Nr. 3 SigG (wobei die Gültigkeit sowie Unversehrtheit des Zertifikats, die Anzeige des Zertifizierungsdiensteanbieters und der Bezug des Zertifikats zu den zertifizierten Daten überprüft werden muss).
- Zudem muss in den ersten beiden Fällen sichergestellt sein, dass die erste Transaktion unmittelbar von einem Konto erfolgt, das auf den Namen des Vertragspartners bei einem unter die 3. EG-Anti-Geldwäsche-Richtlinie fallenden Kreditinstitut oder bei einem in einem Drittstaat ansässigen Kreditinstitut, für das Anforderungen gelten, die denen dieses Gesetzes gleichwertig sind, eröffnet worden sind.<sup>76</sup>

## (3) Weitere Fälle besonderer Überwachungspflichten

Darüber hinaus muss jeder *zweifelhafte und ungewöhnliche Sachverhalt* verstärkt untersucht werden und gegebenenfalls eine Meldung an die zuständige Behörde erfolgen. Die Untersuchungsergebnisse müssen aufgezeichnet und aufbewahrt werden.

Besondere Überwachungspflichten können außerdem im Einzelfall von der Behörde auferlegt werden.

### cc. Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten

Gemäß § 8 GwG müssen alle nach diesem Gesetz zu erhebenden Angaben aufgezeichnet, das heißt in Papier- oder elektronischer Form *dokumentiert* und *zumindest fünf Jahre* nach Abschluss der Kalenderjahres, in dem eine Geschäftsbeziehung endet oder eine Transaktion durchgeführt wurde aufbewahrt werden.

### dd. Interne Sicherungsmaßnahmen

Versicherungsvermittler müssen gemäß § 9 GwG *interne Sicherungsmaßnahmen* treffen, um zu verhindern, dass für Zwecke der Geldwäsche missbraucht werden.

Hierbei handelt es sich um:

---

<sup>76</sup> Siehe dazu Achtelik, in: Herzog, GwG, § 6 Rn. 31. Gleichwertigkeit wurde von der BaFin im Rundschreiben 7/2008 im Wesentlichen für die EU und EWR-Mitgliedstaaten sowie Argentinien, Australien, Brasilien, Hong Kong, Japan, Kanada, Mexico, Neuseeland, Russische Föderation, Schweiz, Singapur, Südafrika und die USA angenommen. Zwischenzeitlich hat die BaFin mit Rundschreiben 14/2009 diese Feststellung der Gleichwertigkeit jedoch wieder eingeschränkt und spricht nur noch von einem Indikator gleichwertiger Standards (Rundschreiben 14/2009). Konkretisierend auch Warius, in: Herzog, GwG, § 9 Rn. 26 ff.



- die Entwicklung und Aktualisierung angemessener geschäfts- und kundenbezogener *Sicherungssysteme und Kontrollen*, die der Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung dienen,
- die Gewährleistung von Verfahren und Informationen zur *Unterrichtung der Beschäftigten* über Typologien und aktuelle Methoden der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und die zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bestehenden Pflichten durch geeignete Maßnahmen,
- geeignete risikoorientierte Maßnahmen zur *Prüfung der Zuverlässigkeit der Beschäftigten*,
- die Bestellung eines *Geldwäschebeauftragten* (nur für den Fall der behördlichen Anordnung),
- die Befolgung *weiterer Behördenanordnung* betreffend interner Sicherungsmaßnahmen.

Die internen Sicherungsmaßnahmen dürfen nach behördlicher Genehmigung auch durch *Dritte* durchgeführt werden.

Insbesondere die ersten Punkte bedürfen einer genaueren Betrachtung. Die *Angemessenheit aller Sicherungs- und Kontrollmaßnahmen ergibt sich stets aus der konkreten Risikosituation*. Als Orientierungspunkte dienen sowohl der materielle Umfang sowie die personelle Größe des Betriebs als auch die Tätigkeitsschwerpunkte und Kundenstruktur.<sup>77</sup> Umfassend und dauernd muss nicht überprüft werden.<sup>78</sup> Jedenfalls müssen *Abläufe festgelegt* (etwa hinsichtlich der Legitimationsprüfung sowie Anzeigenerstattung) und *Verhaltensrichtlinien* zu den einzuhaltenden Pflichten entwickelt werden. Die Grundsätze müssen *verschriftlicht* und an die Mitarbeiter ausgegeben werden, wobei die elektronische Verfügbarmachung ausreichend ist.

Konkret muss auf Grundlage einer *Gefährdungsanalyse*, geprüft werden, welche Sicherungssysteme und -maßnahmen geeignet sind, vor dem Missbrauch zu Zwecken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zu schützen. Ausgangspunkt der Gefährdungsanalyse ist das über Geldwäsche vorhandene *Erfahrungswissen*. Neben kundenbezogenen Risiken sind auch länder-, branchen- und produktbezogene Risiken zu betrachten. Geschäftsabläufe und Produkte sind insbesondere dann geeignet, ein Geldwäscherisiko zu begründen, wenn sie die Anonymität des Kunden begünstigen. Die Gefährdungsanalyse ist regelmäßig zu überprüfen. Entscheidungsbefugnisse innerhalb eines Unternehmens sind in Abhängigkeit des Risikopotentials aufzuteilen. Gemäß § 3 Abs. 4 Satz 2 GwG muss die Angemessenheit der getroffenen Maßnahmen gegenüber den Aufsichtsbehörden dargelegt werden können. Die Gefährdungsanalyse ist daher nachvollziehbar zu verschriftlichen.

Kontrollen müssen sich ebenfalls an den individuellen Risiken orientieren. Orientierungspunkte sind neben Art, Umfang und Komplexität der Geschäfte auch Vertriebskanäle, das Kunden- und Produktprofil, Größe von Geschäftstransaktionen, sowie die Risiken der einzelnen Geschäftsfelder. Art und Häufigkeit der Kontrollen liegen im Ermessen des Verpflichteten; die Beschränkung auf *Stichproben* ist jedoch normalerweise ausreichend. Die nachträgliche Prüfung von Geschäftsvorfällen und Arbeitsvorgängen kann angezeigt sein. Sämtliche Kontrollen müssen schriftlich dokumentiert werden.

<sup>77</sup> Mülhausen, in: Herzog/Mühlhausen, Geldwäschebekämpfung und Gewinnabschöpfung, 2006, § 43 Rn. 139.

<sup>78</sup> Teichmann/Achsnich, in: Herzog/Mühlhausen, Geldwäschebekämpfung und Gewinnabschöpfung, § 31 Rn. 91.

Zudem ist sicherzustellen, dass die mit der Durchführung von Transaktionen sowie mit der Anbahnung und Begründung von Geschäftsbeziehungen befassten Beschäftigten über Methoden der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung sowie die nach dem GwG bestehenden Pflichten unterrichtet werden. Auch ist es geboten – über den gesetzlich benannten Mitarbeiterkreis hinaus – grundsätzlich jeden Mitarbeiter vor einem Missbrauch zu Geldwäschezwecken und der Terrorismusfinanzierung zu warnen und zu schützen.<sup>79</sup>

Durch die Unterrichtung sollen die betroffenen Beschäftigten lernen, möglicherweise mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung zusammenhängende Transaktionen zu erkennen und sich in solchen Fällen richtig zu verhalten.<sup>80</sup> Die Schulungen müssen auch die *internen Grundsätzen* und *internen Sicherungsmaßnahmen* zum Gegenstand haben und sollten zudem die *Zuständigkeitsbereiche* der Mitarbeiter berücksichtigen.

Keine Vorgaben gibt es zur *Häufigkeit der Unterrichtung*. Die Verpflichteten können nach eigenem Ermessen entscheiden, wann eine Unterrichtung sinnvoll ist.<sup>81</sup> Es empfiehlt sich, *Erstschulungen* für neu eingetretene Mitarbeiter möglichst nach deren Eintreten durchzuführen, während *Folgeschulungen* anlassbezogen, etwa bei Gesetzesänderungen vorgenommen werden können.

Schulungsablauf, -inhalt und -teilnahme sind von den Verpflichteten in angemessener Form zu *dokumentieren*.

Als zuverlässiger Mitarbeiter gilt nach dem Gesetzeswortlaut, wer Pflichten nach dem GwG, sonstige geldwäscherechtliche Pflichten und vom Versicherungsmakler eingeführten Grundsätze, Verfahren, Kontrollen und Verhaltensrichtlinien sorgfältig beachtet, Verdachtsfälle dem Vorgesetzten oder Geldwäschebeauftragten meldet und selbst nicht an zweifelhaften Transaktionen oder Geschäften aktiv oder passiv teilnimmt. Diese Zuverlässigkeitsprüfung sollte in den Personalkontroll- und Beurteilungssysteme des Verpflichteten beachtet und dokumentiert werden.

## dd. Melde- und Kooperationspflichten

Deuten Tatsachen darauf hin, dass es sich bei Vermögenswerten um einen Gegenstand handelt, der einer Straftat nach § 261 StGB entsprungen ist, dass Vermögenswerte im Zusammenhang mit Terrorismusfinanzierung stehen oder dass ein Vertragspartner seiner Identifikationspflicht nicht entsprochen hat, muss der Versicherungsvermittler die betroffene Transaktion oder diese Geschäftsbeziehung unverzüglich dem *Bundeskriminalamt* und der zuständigen Strafverfolgungsbehörde melden. Dies kann mündlich, telefonisch, schriftlich oder durch elektronische Datenübermittlung geschehen, mündliche oder telefonische Meldungen müssen dabei schriftlich oder elektronisch wiederholt werden.

Eine Transaktion darf sodann nur mit *Genehmigung der Staatsanwaltschaft* (oder aber nach zwei Werktagen ohne Rückmeldung durch die Staatsanwaltschaft) erfolgen, es sei denn die Transaktion ist nicht aufschiebbar bzw. eine Verzögerung würde die Strafverfolgung behindern. Der Versicherungsmakler darf seinen Kunden

<sup>79</sup> Vgl. Langweg in: Fülbier/Aepfelbach/Langweg, GwG, § 14 Rn. 157.

<sup>80</sup> BT-Drs. 12/2704, S. 20.

<sup>81</sup> BT-Drs. 16/9038, S. 43 f.

oder Dritte nicht hinsichtlich der Informationsweitergabe beziehungsweise etwaiger Ermittlungsverfahren in Kenntnis setzen. Erfolgt die Meldung nicht vorsätzlich bzw. grob fahrlässig falsch, kann der Meldende hierfür nicht verantwortlich gemacht werden (§ 13 GwG).

Behörden können in weitem Ausmaß die Einhaltung der Vorschriften des GwG überprüfen sowie Einsicht in die in diesem Zusammenhang erstellten Dokumente nehmen (vgl. § 15 f. GwG).

## 4. Hausdurchsuchungen und Beschlagnahme durch die Staatsanwaltschaft

In Verdachtsfällen kann es schnell zu einer für die Beteiligten unangenehmen Durchsuchung der Privat- und Geschäftsräume kommen, in deren Zusammenhang außerdem Gegenstände beschlagnahmt werden können. An dieser Stelle soll daher ein kurzer Blick auf Voraussetzungen und Umfang der angesprochenen strafprozessualen Mittel gelenkt werden.

### a. Durchsuchung nach den §§ 102 ff. StPO

Bei der *Durchsuchung* handelt es sich um das Suchen nach Beweismitteln und Gegenständen, die als Einziehungs- bzw. Verfallsobjekte in Betracht kommen, sowie nach dem Verdächtigen. Sie ist geregelt in den §§ 102 ff. StPO. Durchsuchungsgegenstände können dabei die Wohnung und andere Räume sowie die Person des Verdächtigen, des Unverdächtigen und der ihnen gehörigen Sachen sein. Durch die Durchsuchung wird in die *Grundrechte aus Art. 2, 13 GG* eingegriffen. Voraussetzung einer Durchsuchung ist jedenfalls die Wahrscheinlichkeit, dass eine bestimmte Straftat begangen worden ist. Ausreichend *tatsächliche Anhaltspunkte* müssen diesbezüglich vorliegen.<sup>82</sup> Unterschieden wird die *Durchsuchung beim Verdächtigen* gemäß § 102 StPO von der *Durchsuchung beim Unverdächtigen* gemäß § 103 StPO.

#### aa. Durchsuchung beim Verdächtigen nach § 102 StPO

Die Durchsuchung beim Verdächtigen kann umfassen: Wohnung, andere Räume, ihm gehörende Sachen sowie ihn selbst. Hinreichend ist entweder die Vermutung, dass der zu Ergreifende selbst sich in den zu durchsuchenden Räumen befindet, oder dass die Durchsuchung zur Auffindung von Beweismitteln führen wird. Diese Vermutung braucht, anders als der Tatverdacht, nicht durch konkrete Tatsachen belegt zu sein. Vielmehr genügt an dieser Stelle, dass *gesicherte kriminalistische Erfahrung* einen Erfolg vermuten lässt. Die Durchsuchung des Verdächtigen selbst umfasst die Suche am Körper inklusive der natürlichen Körperöffnungen.

---

<sup>82</sup> Nack, in: Karlsruher-Kommentar zur StPO, 6. Aufl. 2008, § 102 Rn. 3.

## bb. Durchsuchung bei anderen Personen nach § 103 StPO

Hinsichtlich der Zulässigkeit der Durchsuchung bei anderen Personen sind die Voraussetzungen enger. Hier genügt nicht bereits die Vermutung, etwas zu finden. Erforderlich sind vielmehr Tatsachen, die eine solche Annahme begründen. Vor dem Hintergrund des *Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes* muss dem Betroffenen im Normalfall zudem die freiwillige Herausgabe des Beweisgegenstandes ermöglicht werden.<sup>83</sup> Besonders relevant wird die Durchsuchung bei anderen Personen unter anderem, weil es sich auch bei *juristischen Personen* (also Gesellschaften) um solche andere Personen handelt.

## cc. Verfahren

Gemäß § 105 Abs. 1 StPO ist der Richter anordnungsbefugt. Seine Anordnung muss den Rahmen, die Grenzen sowie das Ziel der Durchsuchung konkret bestimmen. Im Falle von *Gefahr im Verzug* sind ausnahmsweise auch die Staatsanwaltschaft sowie ihre Ermittlungspersonen anordnungsbefugt (letztere nicht bei Durchsuchungen Unverdächtiger, s. § 105 I 2 StPO). Vor dem Hintergrund des Art. 13 Abs. 2 GG muss die Begründung von Gefahr im Verzug die Angabe konkreter einzelfallbezogener Tatsachen umfassen. Eine Durchsuchungsanordnung ist maximal ein halbes Jahr gültig.<sup>84</sup>

Gemäß § 104 Abs. 1 StPO ist eine *nächtliche Hausdurchsuchung* (April bis September: neun Uhr abends bis vier Uhr morgens / Oktober bis März: neun Uhr abends bis sechs Uhr morgens) nur bei Verfolgung auf frischer Tat oder bei Gefahr im Verzug statthaft (Ausnahmen in § 104 Abs. 2 für zur Nachtzeit jedermann zugängliche Räume). § 106 StPO bestimmt, dass der Wohnungsinhaber (oder eine ihm nahestehende Person) bei der Durchsuchung hinzugezogen werden soll und ein Recht (keine Pflicht) *zur Anwesenheit* hat. Ihm muss außerdem der Durchsuchungszweck mitgeteilt werden. Im Anschluss an die Durchsuchung sind der Durchsuchungsgrund sowie beschlagnahmte Gegenstände auf Verlangen *schriftlich zu dokumentieren* (vgl. § 107 StPO). Auch *Zufallsfunde* (Gegenstände, die auf die Verübung anderer Straftaten hindeuten), können nach § 108 StPO beschlagnahmt werden und sind verwertbar.

## b. Sicherstellung von Beweismitteln nach den §§ 94 ff. StPO

Bei der *Sicherstellung* handelt es sich um einen Oberbegriff, der nicht mehr als die Herstellung staatlicher Gewalt über eine Sache umschreibt. *Beschlagnahme* hingegen ist die förmliche Ingewahrsamnahme eines Beweismittels gemäß § 94 Abs. 2 StPO zum Zweck der Absicherung des Strafverfahrens gegen Beweisverluste.

## aa. Arten der Sicherstellung

Gibt der Gewahrsamsinhaber den Gegenstand freiwillig heraus, handelt es sich von staatlicher Seite, um eine bloße Inverwahrnahme, für die es als Realakt keiner besonderen Anordnungen bedarf (vgl. § 94 Abs.

<sup>83</sup> Hegmann, in: Beck'scher Online-Kommentar StPO, Stand: 1.6.2012, § 102 Rn. 18.

<sup>84</sup> So BVerfG NJW 1997, 2165.

1 StPO). Kommt es hingegen nicht zur freiwilligen Herausgabe, erfolgt die Sicherstellung durch förmliche Beschlagnahme (§ 94 Abs. 2 StPO), deren Rechtsfolge ein *öffentlich-rechtliches Verwahrungsverhältnis* ist (kein Veräußerungsverbot, aber strafrechtlicher Schutz durch die §§ 133, 136 StGB).

Ist ein Dritter im Gewahrsam beweisgeeigneter Gegenstände, ist er gemäß § 95 Abs. 1 StPO verpflichtet, diese auf Verlangen herauszugeben, woraufhin eine formlose Sicherstellung erfolgt. Weigert sich der Betroffene kann er unter Festsetzung eines *Zwangsmittels* (§ 70 StPO) zur Herausgabe gezwungen werden. Erforderlich ist dann eine förmliche Beschlagnahme (§ 95 Abs. 2 StPO), die im Unterschied zu § 94 Abs. 2 StPO nicht nur eine Duldungs-, sondern auch eine Mitwirkungspflicht begründet. § 95 StPO ist allerdings unanwendbar, wenn dem Gewahrsamsinhaber eine Mitwirkung etwa aufgrund eines Zeugnisverweigerungsrechts oder als Beschuldigtem nicht zugemutet werden darf.

## bb. Voraussetzungen der (förmlichen) Beschlagnahme nach § 94 Abs. 2 StPO

Auch die Beschlagnahme nach § 94 Abs. 2 StPO bedarf der *Anordnung durch einen Richter*. Im Falle von *Gefahr im Verzug* steht erneut ausnahmsweise zudem der Staatsanwaltschaft und ihren Ermittlungspersonen ein Anordnungsrecht zu (§ 98 Abs. 2 S. 1 StPO). Der beschlagnahmte Gegenstand muss gemäß § 94 Abs. 1 StPO nur *potentiell beweisgeeignet* sein. In Kombination mit der nur schwachen Eingriffsvoraussetzung des Anfangsverdachts sind daher weitgehende Sicherstellungsmöglichkeiten gegeben. Gegenstände der Beschlagnahme können bewegliche Sachen aller Art sowie unbewegliche Sachen sein. Die Sicherstellung von Rechten erfolgt nach den §§ 111 b ff. StPO. Besteht ein *Zeugnisverweigerungsrecht* des Gewahrsamsinhabers, ist eine Beschlagnahme nicht gestattet (vgl. § 97 StPO), es sei denn der Gewahrsamsinhaber ist selbst verdächtig oder der Gegenstand ist Deliktgegenstand. Darüber hinaus können sich Beschlagnahmeverbote auch unmittelbar aus der Verfassung (etwa aus den Art. 1, 2, 5 GG) ergeben.

## D. Tipps für die Praxis

1. Aus den Regelungen der GewO ergibt sich, dass die Durchführung verbotener Ventilgeschäfte eine Bebußbarkeit gemäß § 144 GewO, ggf. gar eine Strafbarkeit gemäß § 148 GewO nach sich ziehen. **Die Zusammenarbeit mit gebundenen Versicherungsvertretern sollte sich daher darauf beschränken, dass diese ausschließlich den Kundenkontakt herstellen und mithin selbst keine Versicherung i. S. d. § 34d GewO vermitteln.**

Jedenfalls sollte die vermittelte Versicherung vor Abschluss vom Versicherungsmakler geprüft werden, um sicherzustellen, dass der Abschluss zu einem marktangemessenen Preis erfolgt. Auf diese Weise lässt sich zumindest eine Betrugs(beihilfe)strafbarkeit vermeiden.

2. **Ein Tätigwerdendes Versicherungsmaklers nach Verlust der Erlaubnis führt jedenfalls zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit**, ggf. auch einer Straftat nach der GewO. Eine Betrugsstrafbarkeit scheidet indes im Normalfall aus. Dennoch sollte eine Versicherungsvermittlung nach Verlust der Erlaubnis unterbleiben.

**Der Verlust der eigenen Versicherung führt für den Makler nur dann zu einer Strafbarkeit/ Bebußbarkeit, wenn er treuhänderisch Zahlungen seines Kunden annimmt, diesen über die fehlende Versicherung im Unklaren lässt und auch keine anderweitigen Sicherheiten zur Verfügung stellt.** Verliert der Versicherungsmakler seine Versicherung, bestehen daher (zumindest theoretisch) Möglichkeiten, eine Strafe/Buße zu vermeiden, indem andere Sicherheiten beigebracht werden.

- 3. Die Vermittlung von Versicherungen eines ohne erforderliche Erlaubnis tätig werdenden Versicherungsunternehmens sollte in jedem Fall unterbleiben.** Zwar lässt sich eine Strafbarkeit wegen Betrugs vermeiden, indem darauf geachtet wird, dass die fehlende Erlaubnis und die mit ihr einhergehenden fehlenden Überprüfungen und Vorkehrungen keinen Schaden des Kunden begründen, doch ergeben sich *bedeutende Haftungsrisiken* aus dem VAG. Das Bußgeld von bis zu 100.000 Euro bei einem Verstoß gegen § 144a Abs. 1 Nr. 2 VAG scheidet allenfalls in der Situation eines Versicherungsnotstandes aus, das heißt, wenn eine Versicherung des Risikos bei einem Versicherer, der eine erforderliche Erlaubnis nachweisen kann, nicht möglich ist.

Jedenfalls dürfte der Aufwand einerseits der Überprüfung, dass dem Kunden aus der fehlenden Erlaubnis des Versicherungsunternehmens kein Schaden entsteht, sowie eines etwaigen Versicherungsnotstandes (insbesondere da bei der Überprüfung auch Unternehmen mit Erlaubnissen aus anderen EU-Staaten berücksichtigt werden müssen) den Gewinn durch die erfolgreiche Vermittlung zumeist nicht aufwiegen. **Darüber hinaus begibt sich der vermittelnde Versicherungsmakler angesichts des weiten Beurteilungsspielraums trotz gewissenhafter Prüfung jedenfalls in die Gefahr behördlicher Ermittlungen.**

- 4.** Derjenige Versicherungsmakler, der seinen Beruf gewissenhaft ausübt, riskiert aufgrund seiner alltäglichen Vermittlung keine Strafbarkeit wegen Betrugs. Erst wenn dem Kunden ein überteuertes Produkt ohne hinreichende Prüfung „angedreht“ wird, droht eine Strafbarkeit aus § 263 Abs. 1 StGB. Ist erkennbar, dass das Produkt den Versicherungsnehmer wirtschaftlich überfordern kann, sollte der Makler darauf hinweisen und dokumentieren, dass der Kunde trotz des expliziten Hinweises den Vertrag schließen wollte. Auch bei offensichtlich ungeeigneten Produkten sollte der Makler Vorsicht walten lassen.

**Um Risiken zu vermeiden gilt: Bei Unklarheiten lieber einmal zu viel, als einmal zu wenig aufklären und die Aufklärung dokumentieren. Ist der kritische Umstand dem Kunden nachweisbar mitgeteilt worden, entfallen die Täuschung und sein Irrtum, sodass eine Betrugsstrafbarkeit jedenfalls ausscheidet.** Erkennt der Versicherungsmakler mithin, dass ein Fall der normativen Schadensbegründung einschlägig sein könnte, oder konnte er – etwa aufgrund von Eilbedürftigkeit – den Markt nicht hinreichend prüfen, muss er dies dem Kunden mitteilen.

- 5. Durch die nachträgliche Änderung von nach der VersVermV erforderlichen Dokumenten kann der Versicherungsmakler eine Ordnungswidrigkeit begehen.**

Weitere Risiken – auch in Bezug auf Pflichten aus dem VVG – ergeben sich aus den Straftatbeständen der Urkundenfälschung, § 267 Abs. 1 StGB bzw. der Fälschung beweisrelevanter Daten, § 269 Abs. 1

StGB. Entscheidend ist im Rahmen des § 267 StGB das Vorliegen einer Urkunde. Dies richtet sich nicht nach der zivilrechtlichen Unterscheidung zwischen Schrift- und Textform und dürfte im Falle der Beratungsdokumentation in den allermeisten Fällen gegeben sein. Im Falle elektronischer Speicherung greift zudem die Regelung des § 269 StGB. Das strafrechtliche Risiko im Umgang mit der Beratungsdokumentation ist insofern im Rahmen der Textform nicht geringer als bei der Schriftform, sodass nichts dagegen spricht, aufgrund der zivilprozessrechtlichen Vorteile (vgl. § 416 ZPO) der Schriftform auf diese zurückzugreifen.

Keinen Schutz vor der Urkundenfälschung bietet bei Veränderung der Beratungsdokumentation der Grundsatz, dass die schriftliche Lüge nicht strafbar ist und die Urkundsdelikte nur vor dem Auseinanderfallen von tatsächlichem und scheinbarem Aussteller schützen wollen. Die herrschende Meinung macht hier eine Ausnahme im Fall eines beweisinteressierten Dritten, der in Person des Kunden bei der Beratungsdokumentation stets anzunehmen ist.

**Schutz bietet dem gutwilligen Versicherungsmakler hingegen das Merkmal der (fehlenden) Täuschungsabsicht. Um sich hierauf berufen zu können, sollten nachträgliche Änderungen der Beratungsdokumentation daher stets kenntlich gemacht und mit Datum, Namensangabe und eventuell dem Änderungsgrund versehen werden.**

6. Ist die Dokumentation nicht rechtzeitig erfolgt, sollte diese schnellstmöglich nachgeholt werden, um weitergehende Haftung zu vermeiden. Aus der verspäteten Dokumentation an sich ergeben sich insoweit keine straf- oder ordnungswidrigkeitsrechtlichen Risiken. **Sollte die Dokumentation indes fehlerhaft sein, oder bewusst irreführend als rechtzeitig dargestellt werden, ergibt sich die Gefahr einer Strafbarkeit wegen (versuchten) Betrugs, wenn auf diese Weise Ansprüchen des Kunden entgegengetreten werden soll.** Ist die Situation soweit gekommen, hilft zur Vermeidung von Strafe nur noch der ehrliche Austausch mit dem Kunden.
7. **Die Zerstörung der Beratungsdokumentation hat jedenfalls straf- und ordnungswidrigkeitsrechtliche Konsequenzen und muss unter allen Umständen unterbleiben.** Frühestens, wenn dem Kunden keinerlei Ansprüche mehr aus dem zu Grunde liegenden Geschäft entstehen können und kein Überprüfungsinteresse einer Behörde bestehen kann, frühestens aber nach fünf Jahren,<sup>85</sup> kommt eine Zerstörung in Betracht.
8. Das Vorspiegeln eines abweichenden Beratungsablaufes kann für sich genommen keine strafrechtlichen Folgen nach sich ziehen. **Führt die Behauptung indes dazu, dass konkrete Vermögenswerte des Kunden zunichte gemacht werden, besteht die Gefahr einer Strafbarkeit wegen (versuchten) Betrugs.** Eine Täuschung des Kunden sollte spätestens zu diesem Zeitpunkt unterbleiben. Insbesondere vor Gericht sollten keine falschen Aussagen getätigt werden. Ist dies bereits Geschehen, sollten die falschen Angaben schnellstmöglich vor einer zuständigen Stelle berichtigt werden, um in den Vorzug der Regelung aus § 158 Abs. 1 StGB (der Berichtigung einer falschen Angabe) zu gelangen.

<sup>85</sup> Buddendiek/Ruttkowski, Lexikon des Nebenstrafrechts, 34. Aufl. 2011, GeldwäscheG Rn. 321.

9. Jedenfalls vor Gericht sollten unwahre Bezeichnungen eines Vor-/„Nebenmaklers“ unterbleiben, um eine Strafbarkeit wegen Betrugs und Falschaussage zu vermeiden.
10. Besteht für den Versicherungsnehmer kein Anspruch gegen seine Versicherung, ist er darauf hinzuweisen. Selbstverständlich kann er in diesem Zusammenhang auch dabei unterstützt werden, bestehende Unklarheiten in seiner Darstellung des Schadenshergangs zu vermeiden und den wahren Sachverhalt möglichst günstig darzustellen.

**Darüber hinaus ist eine neutrale Aufklärung hinsichtlich der Vertragslage, ohne sich wegen Beihilfe zum Betrug strafbar zu machen, solange zulässig, wie der Versicherungsmakler nicht sicher weiß, dass sein Kunde einen Betrug gegenüber der Versicherung begehen will.** Die Aufforderung zum Lügen sowie die bewusste Unterstützung bei der Erarbeitung einer falschen Schadensmeldung müssen in jedem Fall unterbleiben. Darüber hinaus ergibt sich für den Fall, dass der Makler mit einer falschen Darstellung seines Kunden rechnet, ein nur schwer kalkulierbares Strafbarkeitsrisiko, dem jedenfalls durch einen klar dokumentierten Hinweis auf das Verbot eines solchen Verhaltens und die Beschränkung auf reine abstrakte Darstellungen der Rechtslage begegnet werden muss.

**Unter allen Umständen muss der Versicherungsmakler die selbständige Schadensabwicklung gegenüber dem Versicherungsunternehmen unterlassen, wenn er weiß, dass ein unwahrer Sachverhalt zu Grunde liegt.** Andernfalls läuft er Gefahr, sich selbst wegen Betrugs strafbar zu machen.

11. **Wird das Vertragsverhältnis von Kunden und Versicherungsmakler beendet, sollte letzterer die Versicherung auf diesen Umstand hinweisen.** Dies gilt spätestens, wenn er aufgrund dieses Umstandes Zahlungen der Versicherungsgesellschaft erhält.
12. Unter keinen Umständen darf der Versicherungsmakler sowohl von der Versicherung, als auch von seinem Kunden eine Provision verlangen. Zahlt eine Partei unnötigerweise von selbst, muss er sie auf ihren Fehler aufmerksam machen.
13. Die Beratungsleistungen im Zusammenhang mit der Vermittlungstätigkeit darf vom Versicherungsmakler nicht gesondert in Rechnung gestellt werden, da andernfalls eine Strafe aus § 263 Abs. 1 StGB droht.
14. Bei der Kontaktaufnahme zu ehemaligen Kunden ist Vorsicht geboten. **Unter keinen Umständen darf hier auf Notizen zurückgegriffen werden, die im Rahmen des vorgehenden Arbeitsverhältnisses gefertigt wurden.** Zulässig sind das Nutzen vorhandenen Wissens sowie der Rückgriff auf allgemein zugängliche Quellen. Selbstverständlich ist es auch gestattet, von ehemaligen Kunden kontaktiert zu werden.
15. Erhält der Versicherungsmakler Kenntnis davon, dass sein Kunde überschuldet oder zahlungsunfähig ist, ist auch für ihn besondere Vorsicht geboten. Weder sollte er Dritte in ihrem Verhältnis zum Kunden begünstigen, noch neue Verträge oder Zahlungsaufschübe für den Kunden vereinbaren ohne den Dritten auf die Zahlungsschwierigkeiten hinzuweisen. Geschäfte, bei denen er den Kunden unterstützt



sollten stets wirtschaftlich angezeigt sein. **Idealerweise beschränkt sich die Tätigkeit des Versicherungsmaklers im Fall der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung seines Kunden auf die Bestandsverwaltung, ohne in diesem Zusammenhang Außergewöhnliches vorzunehmen.**

## E. Zusammenfassung

Der vorstehende Überblick offenbart exemplarisch, dass sich aus der Tätigkeit als Versicherungsmakler an verschiedenen Stellen strafrechtliche Risiken ergeben können. Unmittelbar mag davon nur der unlautere Versicherungsmakler betroffen sein, doch eine genauere Betrachtung legt offen, dass sich hieraus mittelbar auch erhebliche Risiken für den gesetzestreuen Versicherungsmakler ergeben. Immerhin kann ein unbedarfter Umgang mit jenen strafrechtlichen Risiken auch ihn schnell in den Fokus der Ermittlungsbehörden rücken. Zeitlicher und finanzieller Aufwand sowie Reputationsverlust sind im Geschäftsleben bereits durch derartige Ermittlungen enorm, sodass Gefahren für den Versicherungsmakler nicht nur in einer etwaigen Verurteilung begründet sind.

Vor diesem Hintergrund bedarf es auch beim lauterer Geschäftsmann der besonderen Aufmerksamkeit im Hinblick auf strafrechtliche Risiken, die gedanklich häufig den „schwarzen Schafen“ zugeschrieben und ignoriert werden.

So sehr dieses Skriptum die Grundlage für eine Sensibilisierung des Versicherungsmaklers bietet, so wenig kann es den professionellen anwaltlichen Rat ersetzen, wenn mittels der neu gewonnenen Sensibilität Risiken erkannt werden.

## Anhang: Gesetzestexte (Auszüge)

### GewO

#### § 34d - Versicherungsvermittler

- (1) Wer gewerbsmäßig als Versicherungsmakler oder als Versicherungsvertreter den Abschluss von Versicherungsverträgen vermitteln will (Versicherungsvermittler), bedarf der Erlaubnis der zuständigen Industrie- und Handelskammer. Die Erlaubnis kann inhaltlich beschränkt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zum Schutze der Allgemeinheit oder der Versicherungsnehmer erforderlich ist; unter denselben Voraussetzungen sind auch die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen zulässig. In der Erlaubnis ist anzugeben, ob sie einem Versicherungsmakler oder einem Versicherungsvertreter erteilt wird. Die einem Versicherungsmakler erteilte Erlaubnis beinhaltet die Befugnis, Dritte, die nicht Verbraucher sind, bei der Vereinbarung, Änderung oder Prüfung von Versicherungsverträgen gegen gesondertes Entgelt rechtlich zu beraten; diese Befugnis zur Beratung erstreckt sich auch auf Beschäftigte von Unternehmen in den Fällen, in denen der Versicherungsmakler das Unternehmen berät. Bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach den Sätzen 1 und 2 unterliegt die Industrie- und Handelskammer der Aufsicht der obersten Landesbehörde.
- (2) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn
1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller die für den Gewerbebetrieb erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt; die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt in der Regel nicht, wer in den letzten fünf Jahren vor Stellung des Antrages wegen eines Verbrechens oder wegen Diebstahls, Unterschlagung, Erpressung, Betrug, Untreue, Geldwäsche, Urkundenfälschung, Hehlerei, Wuchers oder einer Insolvenzstraftat rechtskräftig verurteilt worden ist,
  2. der Antragsteller in ungeordneten Vermögensverhältnissen lebt; dies ist in der Regel der Fall, wenn über das Vermögen des Antragstellers das Insolvenzverfahren eröffnet worden oder er in das vom Insolvenzgericht oder vom Vollstreckungsgericht zu führende Verzeichnis (§ 26 Abs. 2 der Insolvenzordnung, § 915 der Zivilprozessordnung) eingetragen ist,
  3. der Antragsteller den Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung nicht erbringen kann oder
  4. der Antragsteller nicht durch eine vor der Industrie- und Handelskammer erfolgreich abgelegte Prüfung nachweist, dass er die für die Versicherungsvermittlung notwendige Sachkunde über die versicherungsfachlichen, insbesondere hinsichtlich Bedarf, Angebotsformen und Leistungsumfang, und rechtlichen Grundlagen sowie die Kundenberatung besitzt; es ist ausreichend, wenn der Nachweis durch eine angemessene Zahl von beim Antragsteller beschäftigten natürlichen Personen erbracht wird, denen die Aufsicht über die unmittelbar mit der Vermittlung von Versicherungen befassten Personen

übertragen ist und die den Antragsteller vertreten dürfen.

- (3) Auf Antrag hat die nach Absatz 1 zuständige Behörde einen Gewerbetreibenden, der die Versicherung als Ergänzung der im Rahmen seiner Haupttätigkeit gelieferten Waren oder Dienstleistungen vermittelt, von der Erlaubnispflicht nach Absatz 1 zu befreien, wenn er nachweisen kann, dass
  1. er seine Tätigkeit als Versicherungsvermittler unmittelbar im Auftrag eines oder mehrerer Versicherungsvermittler, die Inhaber einer Erlaubnis nach Absatz 1 sind, oder eines oder mehrerer Versicherungsunternehmen ausübt,
  2. für ihn eine Berufshaftpflichtversicherung nach Maßgabe des Absatzes 2 Nr. 3 besteht und
  3. er zuverlässig sowie angemessen qualifiziert ist und nicht in ungeordneten Vermögensverhältnissen lebt; als Nachweis hierfür ist eine Erklärung der in Nummer 1 bezeichneten Auftraggeber ausreichend, mit dem Inhalt, dass sie sich verpflichten, die Anforderungen entsprechend § 80 Abs. 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes zu beachten und die für die Vermittlung der jeweiligen Versicherung angemessene Qualifikation des Antragstellers sicherzustellen, und dass ihnen derzeit nichts Gegenteiliges bekannt ist.

#### **Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.**

- (4) Keiner Erlaubnis bedarf ein Versicherungsvermittler nach Absatz 1 Satz 1, wenn
  1. er seine Tätigkeit als Versicherungsvermittler ausschließlich im Auftrag eines oder, wenn die Versicherungsprodukte nicht in Konkurrenz stehen, mehrerer im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherungsunternehmen ausübt und
  2. durch das oder die Versicherungsunternehmen für ihn die uneingeschränkte Haftung aus seiner Vermittlertätigkeit übernommen wird.
- (5) Keiner Erlaubnis bedarf ein Versicherungsvermittler nach Absatz 1 Satz 1, wenn er in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum niedergelassen ist und die Eintragung in ein Register nach Artikel 3 der Richtlinie 2002/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Dezember 2002 über Versicherungsvermittlung (ABl. EG 2003 Nr. L 9 S. 3) nachweisen kann.
- (6) Gewerbetreibende nach den Absätzen 1, 3 und 4 dürfen direkt bei der Vermittlung mitwirkende Personen nur beschäftigen, wenn sie sicherstellen, dass diese Personen über die für die Vermittlung der jeweiligen Versicherung angemessene Qualifikation verfügen, und geprüft haben, ob sie zuverlässig sind.
- (7) Gewerbetreibende nach den Absätzen 1, 3 und 4 sind verpflichtet, sich unverzüglich nach Aufnahme ihrer Tätigkeit in das Register nach § 11a Abs. 1 eintragen zu lassen. Wesentliche Änderungen der im

Register gespeicherten Angaben sind der Registerbehörde unverzüglich mitzuteilen. Im Falle des § 80 Abs. 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes wird mit der Mitteilung an die Registerbehörde zugleich die uneingeschränkte Haftung nach Absatz 4 Nr. 2 durch das Versicherungsunternehmen übernommen. Diese Haftung besteht nicht für Vermittlertätigkeiten nach Löschung der Angaben zu dem Gewerbetreibenden aus dem Register auf Grund einer Mitteilung nach § 80 Abs. 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes.

(8) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz, dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Umsetzung der Richtlinie 2002/92/EG, zur Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABL. EU Nr. L 255 S. 22, 2007 Nr. L 271 S. 18) oder zum Schutze der Allgemeinheit und der Versicherungsnehmer Vorschriften erlassen über

1. den Umfang der Verpflichtungen des Versicherungsvermittlers bei der Ausübung des Gewerbes, insbesondere über
  - a) die Informationspflichten gegenüber dem Versicherungsnehmer,
  - b) die Verpflichtung, ausreichende Sicherheiten zu leisten oder eine zu diesem Zweck geeignete Versicherung abzuschließen, sofern der Versicherungsvermittler Vermögenswerte des Versicherungsnehmers oder für diesen bestimmte Vermögenswerte erhält oder verwendet,
2. die Inhalte und das Verfahren für eine Sachkundeprüfung nach Absatz 2 Nr. 4, die Ausnahmen von der Erforderlichkeit der Sachkundeprüfung sowie die Gleichstellung anderer Berufsqualifikationen mit der Sachkundeprüfung, die örtliche Zuständigkeit der Industrie- und Handelskammern, die Berufung eines Aufgabenauswahlausschusses,
3. Umfang und inhaltliche Anforderungen an die nach Absatz 2 Nr. 3 erforderliche Haftpflichtversicherung, insbesondere die Höhe der Mindestversicherungssummen, die Bestimmung der zuständigen Stelle im Sinne des § 158c Abs. 2 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag, über den Nachweis des Bestehens einer Haftpflichtversicherung und Anzeigepflichten des Versicherungsunternehmens gegenüber den Behörden und den Versicherungsnehmern,
4. die Anforderungen und Verfahren, die zur Durchführung der Richtlinie 2005/36/EG Anwendung finden sollen auf Inhaber von in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworbenen Berufsqualifikationen, die im Inland vorübergehend oder dauerhaft als Versicherungsvermittler tätig werden wollen, und nicht die Voraussetzungen des Absatzes 5 erfüllen.

In der Rechtsverordnung nach Satz 1 kann ferner die Befugnis des Versicherungsvermittlers zur Entgegennahme und zur Verwendung von Vermögenswerten des Versicherungsnehmers oder für

diese bestimmten Vermögenswerte beschränkt werden, soweit dies zum Schutze des Versicherungsnehmers erforderlich ist. In der Rechtsverordnung nach Satz 1 kann bestimmt werden, dass über die Erfüllung der Verpflichtungen nach Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b Aufzeichnungen zu führen sind und die Einhaltung der Verpflichtungen nach Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b auf Kosten des Versicherungsvermittlers regelmäßig oder aus besonderem Anlass zu überprüfen und der Prüfungsbericht der zuständigen Behörde vorzulegen ist, soweit es zur wirksamen Überwachung erforderlich ist; hierbei können die Einzelheiten der Prüfung, insbesondere deren Anlass, Zeitpunkt und Häufigkeit, die Auswahl, Bestellung und Abberufung der Prüfer, deren Rechte, Pflichten und Verantwortlichkeit, der Inhalt des Prüfberichts, die Verpflichtungen des Versicherungsvermittlers gegenüber dem Prüfer sowie das Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Prüfer und dem Versicherungsvermittler, geregelt werden.

- [9] Die Absätze 1 bis 8 gelten nicht
1. für Gewerbetreibende, wenn
    - a) sie nicht hauptberuflich Versicherungen vermitteln,
    - b) sie ausschließlich Versicherungsverträge vermitteln, für die nur Kenntnisse des angebotenen Versicherungsschutzes erforderlich sind,
    - c) sie keine Lebensversicherungen oder Versicherungen zur Abdeckung von Haftpflichtrisiken vermitteln,
    - d) die Versicherung eine Zusatzleistung zur Lieferung einer Ware oder der Erbringung einer Dienstleistung darstellt und entweder das Risiko eines Defekts, eines Verlusts oder einer Beschädigung von Gütern abdeckt oder die Beschädigung, den Verlust von Gepäck oder andere Risiken im Zusammenhang mit einer bei dem Gewerbetreibenden gebuchten Reise, einschließlich Haftpflicht- oder Unfallversicherungsrisiken, sofern die Deckung zusätzlich zur Hauptversicherungsdeckung für Risiken im Zusammenhang mit dieser Reise gewährt wird,
    - e) die Jahresprämie einen Betrag von 500 Euro nicht übersteigt und
    - f) die Gesamtlaufzeit einschließlich etwaiger Verlängerungen nicht mehr als fünf Jahre beträgt;
  2. für Gewerbetreibende, die als Bausparkasse oder als von einer Bausparkasse beauftragter Vermittler für Bausparer als Bestandteile der Bausparverträge Versicherungen im Rahmen eines Kollektivvertrages vermitteln, die ausschließlich dazu bestimmt sind, die Rückzahlungsforderungen der Bausparkasse aus gewährten Darlehen abzusichern;
  3. für Gewerbetreibende, die als Zusatzleistung zur Lieferung einer Ware oder der Erbringung einer Dienstleistung im Zusammenhang mit Darlehens- und Leasingverträgen Restschuldversicherungen vermitteln, deren Jahresprämie einen Betrag von 500 Euro nicht übersteigt.
- [10] Die Vorschriften für Versicherungsvermittler gelten auch für Rückversicherungsvermittler.
- [11] Die Absätze 1 bis 4, 6, 7 und 9 gelten nicht für Gewerbetreibende, die
- a) als natürliche Person ihren Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum haben und dort die Tätigkeit der Versicherungsvermittlung ausüben oder

- b) als juristische Person ihren satzungsmäßigen Sitz oder, wenn sie gemäß dem für sie geltenden einzelstaatlichen Recht keinen satzungsmäßigen Sitz haben, ihren Hauptverwaltungssitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum haben.

## § 144 - Verletzung von Vorschriften über erlaubnisbedürftige stehende Gewerbe

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. ohne die erforderliche Erlaubnis

- a) (weggefallen),

- b) nach § 30 Abs. 1 eine dort bezeichnete Anstalt betreibt,

- c) nach § 33a Abs. 1 Satz 1 Schaustellungen von Personen in seinen Geschäftsräumen veranstaltet oder für deren Veranstaltung seine Geschäftsräume zur Verfügung stellt,

- d) nach § 33c Abs. 1 Satz 1 ein Spielgerät aufstellt, nach § 33d Abs. 1 Satz 1 ein anderes Spiel veranstaltet oder nach § 33i Abs. 1 Satz 1 eine Spielhalle oder ein ähnliches Unternehmen betreibt,

- e) nach § 34 Abs. 1 Satz 1 das Geschäft eines Pfandleihers oder Pfandvermittlers betreibt,

- f) nach § 34a Abs. 1 Satz 1 Leben oder Eigentum fremder Personen bewacht,

- g) nach § 34b Abs. 1 fremde bewegliche Sachen, fremde Grundstücke oder fremde Rechte versteigert,

- h) nach § 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder Nummer 1a den Abschluß von Verträgen der dort bezeichneten Art vermittelt oder die Gelegenheit hierzu nachweist, nach § 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 als Bauherr oder Baubetreuer Bauvorhaben in der dort bezeichneten Weise vorbereitet oder durchführt, nach § 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Anlageberatung betreibt oder

- i) nach § 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 den Abschluss von Verträgen der dort bezeichneten Art vermittelt,

- j) nach § 34d Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit § 34d Abs. 10, den Abschluss von Verträgen der dort bezeichneten Art vermittelt oder

- k) nach § 34e Abs. 1 Satz 1 über Versicherungen berät oder

- 2. ohne eine nach § 47 erforderliche Erlaubnis das Gewerbe durch einen Stellvertreter ausüben läßt.

- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. einer auf Grund des § 33f Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 4, § 33g Nr. 2, § 34 Abs. 2, § 34a Abs. 2, § 34b Abs. 8, § 34d

Abs. 8 Satz 1 Nr. 1 oder 3, Satz 2 oder 3, § 34e Abs. 3 Satz 3 oder 4 oder § 38 Abs. 3 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,

2. entgegen § 34 Abs. 4 bewegliche Sachen mit Gewährung des Rückkaufrechts ankauft,
  3. einer vollziehbaren Auflage nach § 33a Abs. 1 Satz 3, § 33c Abs. 1 Satz 3, § 33d Abs. 1 Satz 2, § 33e Abs. 3, § 33i Abs. 1 Satz 2, § 34 Abs. 1 Satz 2, § 34a Abs. 1 Satz 2, § 34b Abs. 3, § 34d Abs. 1 Satz 2, auch in Verbindung mit Abs. 3 Satz 2, § 34e Abs. 1 Satz 2 oder § 36 Abs. 1 Satz 3 oder einer vollziehbaren Anordnung nach § 33c Abs. 3 Satz 3 oder § 34a Abs. 4 zuwiderhandelt,
  4. ein Spielgerät ohne die nach § 33c Abs. 3 Satz 1 erforderliche Bestätigung der zuständigen Behörde aufstellt,
  5. einer vollziehbaren Auflage nach § 34c Abs. 1 Satz 2 zuwiderhandelt,
  6. einer Rechtsverordnung nach § 34c Abs. 3 oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
  7. entgegen § 34d Abs. 7 Satz 1, auch in Verbindung mit § 34e Abs. 2, sich nicht oder nicht rechtzeitig eintragen lässt oder
  8. entgegen § 34e Abs. 3 Satz 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Satz 2, eine Provision entgegennimmt.
- (3) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig bei einer Versteigerung einer Vorschrift des § 34b Abs. 6 oder 7 zuwiderhandelt.
- (4) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 Buchstabe i mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 Buchstabe a bis h, j bis k, Nr. 2 und des Absatzes 2 Nr. 5 bis 8 mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro, in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 bis 4 mit einer Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro, in den Fällen des Absatzes 3 mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro geahndet werden.

## § 148 - Strafbare Verletzung gewerberechtlicher Vorschriften

Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. eine in § 144 Abs. 1, § 145 Abs. 1, 2 Nr. 2 oder 6 oder § 146 Abs. 1 bezeichnete Zuwiderhandlung beharrlich wiederholt oder
2. durch eine in § 144 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b, Abs. 2 Nr. 1, § 145 Abs. 1, 2 Nr. 1 oder 2, oder § 146 Abs. 1 bezeichnete Zuwiderhandlung Leben oder Gesundheit eines anderen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet.

## VersVermV

### § 11 - Information des Versicherungsnehmers

- (1) Der Gewerbetreibende hat dem Versicherungsnehmer beim ersten Geschäftskontakt folgende Angaben klar und verständlich in Textform mitzuteilen:
1. seinen Familiennamen und Vornamen sowie die Firma, Personenhandelsgesellschaften, in denen der Eintragungspflichtige als geschäftsführender Gesellschafter tätig ist,
  2. seine betriebliche Anschrift,
  3. ob er
    - a) als Versicherungsmakler mit einer Erlaubnis nach § 34d Abs. 1 der Gewerbeordnung,
    - b) als Versicherungsvertreter
      - aa) mit einer Erlaubnis nach § 34d Abs. 1 der Gewerbeordnung,
      - bb) nach § 34d Abs. 4 der Gewerbeordnung als gebundener Versicherungsvertreter,
      - cc) mit Erlaubnisbefreiung nach § 34d Abs. 3 der Gewerbeordnung als produktakzessorischer Versicherungsvertreter oder
    - c) als Versicherungsberater mit Erlaubnis nach § 34e Abs. 1 der Gewerbeordnung bei der zuständigen Behörde gemeldet und in das Register nach § 34d Abs. 7 der Gewerbeordnung eingetragen ist und wie sich diese Eintragung überprüfen lässt,
  4. Anschrift, Telefonnummer sowie die Internetadresse der gemeinsamen Stelle im Sinne des § 11a Abs. 1 der Gewerbeordnung und die Registrierungsnummer, unter der er im Register eingetragen ist,
  5. die direkten oder indirekten Beteiligungen von über 10 Prozent, die er an den Stimmrechten oder am Kapital eines Versicherungsunternehmens besitzt,
  6. die Versicherungsunternehmen oder Mutterunternehmen eines Versicherungsunternehmens, die eine direkte oder indirekte Beteiligung von über 10 Prozent an den Stimmrechten oder am Kapital des Informationspflichtigen besitzen,
  7. die Anschrift der Schlichtungsstelle, die bei Streitigkeiten zwischen Versicherungsvermittlern oder Versicherungsberatern und Versicherungsnehmern angerufen werden kann.
- (2) Der Informationspflichtige hat sicherzustellen, dass auch seine Mitarbeiter die Mitteilungspflichten nach Absatz 1 erfüllen.
- (3) Die Informationen nach Absatz 1 dürfen mündlich übermittelt werden, wenn der Versicherungsnehmer dies wünscht oder wenn und soweit das Versicherungsunternehmen vorläufige Deckung gewährt. In diesen Fällen sind die Informationen unverzüglich nach Vertragsschluss, spätestens mit dem Versicherungsschein dem Versicherungsnehmer in Textform zur Verfügung zu stellen; dies gilt nicht für Verträge



über die vorläufige Deckung bei Pflichtversicherungen.

## § 12 - Sicherheitsleistung, Versicherung

- (1) Der Gewerbetreibende darf für das Versicherungsunternehmen bestimmte Zahlungen, die der Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrags an ihn leistet, nur annehmen, wenn er zuvor eine Sicherheit geleistet oder eine geeignete Versicherung abgeschlossen hat, die den Versicherungsnehmer dagegen schützt, dass der Gewerbetreibende die Zahlung nicht an das Versicherungsunternehmen weiterleiten kann. Dies gilt nicht, soweit der Gewerbetreibende zur Entgegennahme von Zahlungen des Versicherungsnehmers bevollmächtigt ist.
- (2) Die Sicherheit kann durch die Stellung einer Bürgschaft oder andere vergleichbare Sicherheiten geleistet werden. Als Bürge können nur Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Sitz im Inland, Kreditinstitute, die im Inland zum Geschäftsbetrieb befugt sind, sowie Versicherungsunternehmen bestellt werden, die zum Betrieb der Kautionsversicherung im Inland befugt sind. Die Bürgschaft darf nicht vor dem Zeitpunkt ablaufen, der sich aus Absatz 5 ergibt.
- (3) Versicherungen sind im Sinne von Absatz 1 Satz 1 geeignet, wenn
  1. das Versicherungsunternehmen zum Betrieb der Vertrauensschadenversicherung im Inland befugt ist und
  2. die Allgemeinen Versicherungsbedingungen dem Zweck dieser Verordnung gerecht werden, insbesondere den Versicherungsnehmer aus dem Versicherungsvertrag auch in den Fällen der Insolvenz des Gewerbetreibenden unmittelbar berechtigen.
- (4) Sicherheiten und Versicherungen können nebeneinander geleistet und abgeschlossen werden. Sie können für jedes einzelne Vermittlungsgeschäft oder für mehrere gemeinsam geleistet oder abgeschlossen werden. Insgesamt hat die Mindestsicherungssumme 4 Prozent der jährlichen vom Gewerbetreibenden entgegengenommenen Prämieinnahmen zu entsprechen, mindestens jedoch 17 000 Euro. Die genannte Mindestsicherungssumme von 17 000 Euro erhöht oder vermindert sich ab dem 15. Januar 2013 und danach regelmäßig alle fünf Jahre prozentual entsprechend den von Eurostat veröffentlichten Änderungen des Europäischen Verbraucherpreisindex, wobei sie auf den nächsthöheren Hundertbetrag in Euro aufzurunden ist. Die angepasste Mindestsicherungssumme wird jeweils zum 2. Januar des jeweiligen Jahres, in dem die Anpassung zu erfolgen hat, durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie im Bundesanzeiger veröffentlicht.
- (5) Der Gewerbetreibende hat die Sicherheiten und Versicherungen aufrechtzuerhalten, bis er die Vermögenswerte an das Versicherungsunternehmen übermittelt hat.
- (6) Absatz 1 Satz 1 und die Absätze 2 bis 5 gelten entsprechend, wenn der Gewerbetreibende Leistungen des Versicherungsunternehmens annimmt, die dieses auf Grund eines Versicherungsvertrags an den Versicherungsnehmer zu erbringen hat. Die Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 1 besteht nicht,

soweit der Gewerbetreibende vom Versicherungsnehmer zur Entgegennahme von Leistungen des Versicherungsunternehmens nach § 64 des Versicherungsvertragsgesetzes bevollmächtigt ist.

- (7) Hat im Zeitpunkt einer Zahlungsannahme der Gewerbetreibende seine Hauptniederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, so genügt der Gewerbetreibende seiner Verpflichtung nach Absatz 1 auch dann, wenn der nach Artikel 4 Abs. 4 der Richtlinie 2002/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Dezember 2002 über Versicherungsvermittlung (ABl. EG Nr. L 9 S. 3) notwendige Schutz des Versicherungsnehmers durch die Vorschriften des anderen Staates sichergestellt ist.

## § 13 - Nachweis

Soweit der Gewerbetreibende nach § 12 Abs. 1 oder Abs. 6 Sicherheiten zu leisten oder Versicherungen abzuschließen hat, hat er diese dem Versicherungsnehmer auf Verlangen nachzuweisen.

## § 14 - Aufzeichnungspflicht

- (1) Der Gewerbetreibende hat nach Maßgabe des Absatzes 2 Aufzeichnungen zu machen sowie die dort genannten Unterlagen und Belege übersichtlich zu sammeln. Die Aufzeichnungen sind unverzüglich und in deutscher Sprache anzufertigen.
- (2) Aus den Aufzeichnungen und Unterlagen des Aufzeichnungspflichtigen müssen folgende Angaben ersichtlich sein, soweit sie im Einzelfall in Betracht kommen:
1. der Name und Vorname oder die Firma sowie die Anschrift des Versicherungsnehmers,
  2. ob und inwieweit der Aufzeichnungspflichtige zur Entgegennahme von Zahlungen oder sonstigen Leistungen ermächtigt ist,
  3. Art und Höhe der Vermögenswerte des Versicherungsnehmers, die der Aufzeichnungspflichtige zur Weiterleitung an ein Versicherungsunternehmen erhalten hat,
  4. Art, Höhe und Umfang der vom Aufzeichnungspflichtigen für die Vermögenswerte zu leistenden Sicherheit und abzuschließenden Versicherung, Name oder Firma und Anschrift des Bürgen und der Versicherung,
  5. die Verwendung der Vermögenswerte des Versicherungsnehmers.  
Außerdem müssen Kopien der Bürgschaftsurkunde und des Versicherungsscheins in den Unterlagen vorhanden sein.
- (3) Der Versicherungsberater hat darüber hinaus Aufzeichnungen über Art und Höhe der Einnahmen, die er für seine Tätigkeit erhalten hat, den Namen und Vornamen oder die Firma sowie die Anschrift des

Leistenden anzufertigen und die Unterlagen und Belege übersichtlich zu sammeln.

- (4) Soweit sich aus handels- oder steuerrechtlichen Bestimmungen Pflichten zur Buchführung ergeben, die mit den Pflichten nach den Absätzen 1 bis 3 vergleichbar sind, kann der Aufzeichnungspflichtige auf diese Buchführung verweisen.

## § 18 - Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 144 Abs. 2 Nr. 1 der Gewerbeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - 1. entgegen § 11 Abs. 1 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,
  - 2. entgegen § 12 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 6 Satz 1, eine Zahlung annimmt,
  - 3. entgegen § 12 Abs. 5, auch in Verbindung mit Abs. 6 Satz 1, die Sicherheit oder die Versicherung nicht aufrechterhält,
  - 4. entgegen § 13 einen Nachweis nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erbringt oder
  - 5. entgegen § 14 Abs. 1 oder Abs. 3 eine Aufzeichnung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig macht oder dort genannte Unterlagen oder Belege nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise sammelt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 145 Abs. 2 Nr. 8 der Gewerbeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine in Absatz 1 bezeichnete Handlung in Ausübung eines Reisegewerbes begeht.
- (3) Ordnungswidrig im Sinne des § 146 Abs. 2 Nr. 11 der Gewerbeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine in Absatz 1 bezeichnete Handlung in Ausübung eines Messe-, Ausstellungs- oder Marktgewerbes begeht.
- (4) Wer durch eine in Absatz 1 bezeichnete Handlung das Leben oder die Gesundheit eines anderen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet, wird nach § 148 Nr. 2 der Gewerbeordnung bestraft.

## VAG

### § 144a - Unbefugte Versicherungsvermittlung

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. im Inland einen Versicherungsvertrag oder einen Pensionsfondsvertrag für ein Unternehmen abschließt, das die zum Betrieb derartiger Versicherungsgeschäfte oder Pensionsfondsgeschäfte erforderliche Erlaubnis nicht besitzt, seine Geschäftstätigkeit entgegen § 110a Abs. 2 Satz 2 oder 5 aufgenommen oder erweitert hat, entgegen § 110a Abs. 2a eine Tätigkeit im Dienstleistungsverkehr aufgenommen oder geändert hat, entgegen § 110a Abs. 2b eine Krankenversicherung oder eine Pflichtversicherung betreibt oder entgegen § 111b Abs. 1 Satz 2 oder 3 seine Geschäftstätigkeit fortführt,
  2. den Abschluß eines Versicherungsvertrages oder eines Pensionsfondsvertrages für ein solches Unternehmen geschäftsmäßig vermittelt oder
  3. einer vollziehbaren Anordnung nach § 81 Abs. 2 Satz 3 oder 4 oder § 81f Abs. 1 Satz 5 Nr. 1, auch in Verbindung mit § 110a Abs. 4 Nr. 3 Buchstabe a, zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Euro geahndet werden.

## OWiG

### § 14 - Beteiligung

- (1) Beteiligen sich mehrere an einer Ordnungswidrigkeit, so handelt jeder von ihnen ordnungswidrig. Dies gilt auch dann, wenn besondere persönliche Merkmale (§ 9 Abs. 1), welche die Möglichkeit der Ahndung begründen, nur bei einem Beteiligten vorliegen.
- (2) Die Beteiligung kann nur dann geahndet werden, wenn der Tatbestand eines Gesetzes, das die Ahndung mit einer Geldbuße zuläßt, rechtswidrig verwirklicht wird oder in Fällen, in denen auch der Versuch geahndet werden kann, dies wenigstens versucht wird.
- (3) Handelt einer der Beteiligten nicht vorwerfbar, so wird dadurch die Möglichkeit der Ahndung bei den anderen nicht ausgeschlossen. Bestimmt das Gesetz, daß besondere persönliche Merkmale die Möglichkeit der Ahndung ausschließen, so gilt dies nur für den Beteiligten, bei dem sie vorliegen.
- (4) Bestimmt das Gesetz, daß eine Handlung, die sonst eine Ordnungswidrigkeit wäre, bei besonderen persönlichen Merkmalen des Täters eine Straftat ist, so gilt dies nur für den Beteiligten, bei dem sie vorliegen.

### § 30 - Geldbuße gegen juristische Personen und Personenvereinigungen

- (1) Hat jemand
1. als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person oder als Mitglied eines solchen Organs,

2. als Vorstand eines nicht rechtsfähigen Vereins oder als Mitglied eines solchen Vorstandes,
3. als vertretungsberechtigter Gesellschafter einer rechtsfähigen Personengesellschaft,
4. als Generalbevollmächtigter oder in leitender Stellung als Prokurist oder Handlungsbevollmächtigter einer juristischen Person oder einer in Nummer 2 oder 3 genannten Personenvereinigung oder
5. als sonstige Person, die für die Leitung des Betriebs oder Unternehmens einer juristischen Person oder einer in Nummer 2 oder 3 genannten Personenvereinigung verantwortlich handelt, wozu auch die Überwachung der Geschäftsführung oder die sonstige Ausübung von Kontrollbefugnissen in leitender Stellung gehört,

eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit begangen, durch die Pflichten, welche die juristische Person oder die Personenvereinigung treffen, verletzt worden sind oder die juristische Person oder die Personenvereinigung bereichert worden ist oder werden sollte, so kann gegen diese eine Geldbuße festgesetzt werden.

(2) Die Geldbuße beträgt

1. im Falle einer vorsätzlichen Straftat bis zu einer Million Euro,
2. im Falle einer fahrlässigen Straftat bis zu fünfhunderttausend Euro.

Im Falle einer Ordnungswidrigkeit bestimmt sich das Höchstmaß der Geldbuße nach dem für die Ordnungswidrigkeit angedrohten Höchstmaß der Geldbuße. Satz 2 gilt auch im Falle einer Tat, die gleichzeitig Straftat und Ordnungswidrigkeit ist, wenn das für die Ordnungswidrigkeit angedrohte Höchstmaß der Geldbuße das Höchstmaß nach Satz 1 übersteigt.

(3) § 17 Abs. 4 und § 18 gelten entsprechend.

(4) Wird wegen der Straftat oder Ordnungswidrigkeit ein Straf- oder Bußgeldverfahren nicht eingeleitet oder wird es eingestellt oder wird von Strafe abgesehen, so kann die Geldbuße selbständig festgesetzt werden. Durch Gesetz kann bestimmt werden, daß die Geldbuße auch in weiteren Fällen selbständig festgesetzt werden kann. Die selbständige Festsetzung einer Geldbuße gegen die juristische Person oder Personenvereinigung ist jedoch ausgeschlossen, wenn die Straftat oder Ordnungswidrigkeit aus rechtlichen Gründen nicht verfolgt werden kann; § 33 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

(5) Die Festsetzung einer Geldbuße gegen die juristische Person oder Personenvereinigung schließt es aus, gegen sie wegen derselben Tat den Verfall nach den §§ 73 oder 73a des Strafgesetzbuches oder nach § 29a anzuordnen.

## § 130

- (1) Wer als Inhaber eines Betriebes oder Unternehmens vorsätzlich oder fahrlässig die Aufsichtsmaßnahmen unterläßt, die erforderlich sind, um in dem Betrieb oder Unternehmen Zuwiderhandlungen gegen Pflichten zu verhindern, die den Inhaber treffen und deren Verletzung mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist, handelt ordnungswidrig, wenn eine solche Zuwiderhandlung begangen wird, die durch gehörige Aufsicht verhindert oder wesentlich erschwert worden wäre. Zu den erforderlichen Aufsichtsmaßnahmen gehören auch die Bestellung, sorgfältige Auswahl und Überwachung von Aufsichtspersonen.
- (2) Betrieb oder Unternehmen im Sinne des Absatzes 1 ist auch das öffentliche Unternehmen.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann, wenn die Pflichtverletzung mit Strafe bedroht ist, mit einer Geldbuße bis zu einer Million Euro geahndet werden. Ist die Pflichtverletzung mit Geldbuße bedroht, so bestimmt sich das Höchstmaß der Geldbuße wegen der Aufsichtspflichtverletzung nach dem für die Pflichtverletzung angedrohten Höchstmaß der Geldbuße. Satz 2 gilt auch im Falle einer Pflichtverletzung, die gleichzeitig mit Strafe und Geldbuße bedroht ist, wenn das für die Pflichtverletzung angedrohte Höchstmaß der Geldbuße das Höchstmaß nach Satz 1 übersteigt.

## StGB

### § 16 - Irrtum über Tatumstände

- (1) Wer bei Begehung der Tat einen Umstand nicht kennt, der zum gesetzlichen Tatbestand gehört, handelt nicht vorsätzlich. Die Strafbarkeit wegen fahrlässiger Begehung bleibt unberührt.
- (2) Wer bei Begehung der Tat irrig Umstände annimmt, welche den Tatbestand eines milderen Gesetzes verwirklichen würden, kann wegen vorsätzlicher Begehung nur nach dem milderen Gesetz bestraft werden.

### § 17 - Verbotsirrtum

Fehlt dem Täter bei Begehung der Tat die Einsicht, Unrecht zu tun, so handelt er ohne Schuld, wenn er diesen Irrtum nicht vermeiden konnte. Konnte der Täter den Irrtum vermeiden, so kann die Strafe nach § 49 Abs. 1 gemildert werden.

### § 25 - Täterschaft

- (1) Als Täter wird bestraft, wer die Straftat selbst oder durch einen anderen begeht.

- (2) Begehen mehrere die Straftat gemeinschaftlich, so wird jeder als Täter bestraft (Mittäter).

## § 26 - Anstiftung

Als Anstifter wird gleich einem Täter bestraft, wer vorsätzlich einen anderen zu dessen vorsätzlich begangener rechtswidriger Tat bestimmt hat.

## § 27 - Beihilfe

- (1) Als Gehilfe wird bestraft, wer vorsätzlich einem anderen zu dessen vorsätzlich begangener rechtswidriger Tat Hilfe geleistet hat.
- (2) Die Strafe für den Gehilfen richtet sich nach der Strafdrohung für den Täter. Sie ist nach § 49 Abs. 1 zu mildern.

## § 145d - Vortäuschen einer Straftat

- (1) Wer wider besseres Wissen einer Behörde oder einer zur Entgegennahme von Anzeigen zuständigen Stelle vortäuscht,
1. daß eine rechtswidrige Tat begangen worden sei oder
  2. daß die Verwirklichung einer der in § 126 Abs. 1 genannten rechtswidrigen Taten bevorstehe,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in § 164, § 258 oder § 258a mit Strafe bedroht ist.

- (2) Ebenso wird bestraft, wer wider besseres Wissen eine der in Absatz 1 bezeichneten Stellen über den Beteiligten
1. an einer rechtswidrigen Tat oder
  2. an einer bevorstehenden, in § 126 Abs. 1 genannten rechtswidrigen Tat
- zu täuschen sucht.

- (3) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer
1. eine Tat nach Absatz 1 Nr. 1 oder Absatz 2 Nr. 1 begeht oder

2. wider besseres Wissen einer der in Absatz 1 bezeichneten Stellen vortäuscht, dass die Verwirklichung einer der in § 46b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 dieses Gesetzes oder in § 31 Satz 1 Nr. 2 des Betäubungsmittelgesetzes genannten rechtswidrigen Taten bevorstehe, oder
3. wider besseres Wissen eine dieser Stellen über den Beteiligten an einer bevorstehenden Tat nach Nummer 2 zu täuschen sucht,

um eine Strafmilderung oder ein Absehen von Strafe nach § 46b dieses Gesetzes oder § 31 des Betäubungsmittelgesetzes zu erlangen.

- (4) In minder schweren Fällen des Absatzes 3 ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

## **§ 153 - Falsche uneidliche Aussage**

Wer vor Gericht oder vor einer anderen zur eidlichen Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen zuständigen Stelle als Zeuge oder Sachverständiger uneidlich falsch aussagt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

## **§ 154 - Meineid**

- (1) Wer vor Gericht oder vor einer anderen zur Abnahme von Eiden zuständigen Stelle falsch schwört, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.
- (2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

## **§ 157 - Aussagenotstand**

- (1) Hat ein Zeuge oder Sachverständiger sich eines Meineids oder einer falschen uneidlichen Aussage schuldig gemacht, so kann das Gericht die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2) und im Falle uneidlicher Aussage auch ganz von Strafe absehen, wenn der Täter die Unwahrheit gesagt hat, um von einem Angehörigen oder von sich selbst die Gefahr abzuwenden, bestraft oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung unterworfen zu werden.
- (2) Das Gericht kann auch dann die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2) oder ganz von Strafe absehen, wenn ein noch nicht Eidesmündiger uneidlich falsch ausgesagt hat.



## § 158 - Berichtigung einer falschen Angabe

- (1) Das Gericht kann die Strafe wegen Meineids, falscher Versicherung an Eides Statt oder falscher uneidlicher Aussage nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2) oder von Strafe absehen, wenn der Täter die falsche Angabe rechtzeitig berichtigt.
- (2) Die Berichtigung ist verspätet, wenn sie bei der Entscheidung nicht mehr verwertet werden kann oder aus der Tat ein Nachteil für einen anderen entstanden ist oder wenn schon gegen den Täter eine Anzeige erstattet oder eine Untersuchung eingeleitet worden ist.
- (3) Die Berichtigung kann bei der Stelle, der die falsche Angabe gemacht worden ist oder die sie im Verfahren zu prüfen hat, sowie bei einem Gericht, einem Staatsanwalt oder einer Polizeibehörde erfolgen.

## § 164 - Falsche Verdächtigung

- (1) Wer einen anderen bei einer Behörde oder einem zur Entgegennahme von Anzeigen zuständigen Amtsträger oder militärischen Vorgesetzten oder öffentlich wider besseres Wissen einer rechtswidrigen Tat oder der Verletzung einer Dienstpflicht in der Absicht verdächtigt, ein behördliches Verfahren oder andere behördliche Maßnahmen gegen ihn herbeizuführen oder fort dauern zu lassen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer in gleicher Absicht bei einer der in Absatz 1 bezeichneten Stellen oder öffentlich über einen anderen wider besseres Wissen eine sonstige Behauptung tatsächlicher Art aufstellt, die geeignet ist, ein behördliches Verfahren oder andere behördliche Maßnahmen gegen ihn herbeizuführen oder fort dauern zu lassen.
- (3) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer die falsche Verdächtigung begeht, um eine Strafmilderung oder ein Absehen von Strafe nach § 46b dieses Gesetzes oder § 31 des Betäubungsmittelgesetzes zu erlangen. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren.

## § 185 - Beleidigung

Die Beleidigung wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe und, wenn die Beleidigung mittels einer Tätlichkeit begangen wird, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

## § 186 - Üble Nachrede

Wer in Beziehung auf einen anderen eine Tatsache behauptet oder verbreitet, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet ist, wird, wenn nicht diese Tatsache erweislich wahr ist, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe und, wenn die Tat öffentlich oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3) begangen ist, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

## § 187 - Verleumdung

Wer wider besseres Wissen in Beziehung auf einen anderen eine unwahre Tatsache behauptet oder verbreitet, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen oder dessen Kredit zu gefährden geeignet ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe und, wenn die Tat öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3) begangen ist, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

## § 261 - Geldwäsche; Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte

(1) Wer einen Gegenstand, der aus einer in Satz 2 genannten rechtswidrigen Tat herrührt, verbirgt, dessen Herkunft verschleiert oder die Ermittlung der Herkunft, das Auffinden, den Verfall, die Einziehung oder die Sicherstellung eines solchen Gegenstandes vereitelt oder gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Rechtswidrige Taten im Sinne des Satzes 1 sind

1. Verbrechen,
2. Vergehen nach
  - a) § 332 Abs. 1, auch in Verbindung mit Abs. 3, und § 334,
  - b) § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Betäubungsmittelgesetzes und § 19 Abs. 1 Nr. 1 des Grundstoffüberwachungsgesetzes,
3. Vergehen nach § 373 und nach § 374 Abs. 2 der Abgabenordnung, jeweils auch in Verbindung mit § 12 Abs. 1 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen und der Direktzahlungen,
4. Vergehen
  - a) nach den §§ 152a, 181a, 232 Abs. 1 und 2, § 233 Abs. 1 und 2, §§ 233a, 242, 246, 253, 259, 263 bis 264, 266, 267, 269, 271, 284, 326 Abs. 1, 2 und 4, § 328 Abs. 1, 2 und 4 sowie § 348,
  - b) nach § 96 des Aufenthaltsgesetzes, § 84 des Asylverfahrensgesetzes, nach § 370 der Abgabenordnung, nach § 38 Absatz 1 bis 3 und 5 des Wertpapierhandelsgesetzes sowie nach den §§ 143, 143a und 144 des

Markengesetzes, den §§ 106 bis 108b des Urheberrechtsgesetzes, § 25 des Gebrauchsmustergesetzes, den §§ 51 und 65 des Geschmacksmustergesetzes, § 142 des Patentgesetzes, § 10 des Halbleiterschutzgesetzes und § 39 des Sortenschutzgesetzes,

die gewerbsmäßig oder von einem Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat, begangen worden sind, und

5. Vergehen nach § 89a und nach den §§ 129 und 129a Abs. 3 und 5, jeweils auch in Verbindung mit § 129b Abs. 1, sowie von einem Mitglied einer kriminellen oder terroristischen Vereinigung (§§ 129, 129a, jeweils auch in Verbindung mit § 129b Abs. 1) begangene Vergehen.

Satz 1 gilt in den Fällen der gewerbsmäßigen oder bandenmäßigen Steuerhinterziehung nach § 370 der Abgabenordnung für die durch die Steuerhinterziehung ersparten Aufwendungen und unrechtmäßig erlangten Steuererstattungen und -vergütungen sowie in den Fällen des Satzes 2 Nr. 3 auch für einen Gegenstand, hinsichtlich dessen Abgaben hinterzogen worden sind.

(2) Ebenso wird bestraft, wer einen in Absatz 1 bezeichneten Gegenstand

1. sich oder einem Dritten verschafft oder
2. verwahrt oder für sich oder einen Dritten verwendet, wenn er die Herkunft des Gegenstandes zu dem Zeitpunkt gekannt hat, zu dem er ihn erlangt hat.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung einer Geldwäsche verbunden hat.

(5) Wer in den Fällen des Absatzes 1 oder 2 leichtfertig nicht erkennt, daß der Gegenstand aus einer in Absatz 1 genannten rechtswidrigen Tat herrührt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(6) Die Tat ist nicht nach Absatz 2 strafbar, wenn zuvor ein Dritter den Gegenstand erlangt hat, ohne hier durch eine Straftat zu begehen.

(7) Gegenstände, auf die sich die Straftat bezieht, können eingezogen werden. § 74a ist anzuwenden. § 73d ist anzuwenden, wenn der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung einer Geldwäsche verbunden hat.

(8) Den in den Absätzen 1, 2 und 5 bezeichneten Gegenständen stehen solche gleich, die aus einer im Ausland begangenen Tat der in Absatz 1 bezeichneten Art herrühren, wenn die Tat auch am Tatort mit Strafe bedroht ist.

(9) Nach den Absätzen 1 bis 5 wird nicht bestraft, wer

1. die Tat freiwillig bei der zuständigen Behörde anzeigt oder freiwillig eine solche Anzeige veranlaßt, wenn nicht die Tat in diesem Zeitpunkt ganz oder zum Teil bereits entdeckt war und der Täter dies wußte oder bei verständiger Würdigung der Sachlage damit rechnen mußte, und
2. in den Fällen des Absatzes 1 oder 2 unter den in Nummer 1 genannten Voraussetzungen die Sicherstellung des Gegenstandes bewirkt, auf den sich die Straftat bezieht.

Nach den Absätzen 1 bis 5 wird außerdem nicht bestraft, wer wegen Beteiligung an der Vortat strafbar ist.

## § 263 - Betrug

- (1) Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, daß er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregt oder unterhält, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Der Versuch ist strafbar.
- (3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter
  1. gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung von Urkundenfälschung oder Betrug verbunden hat,
  2. einen Vermögensverlust großen Ausmaßes herbeiführt oder in der Absicht handelt, durch die fortgesetzte Begehung von Betrug eine große Zahl von Menschen in die Gefahr des Verlustes von Vermögenswerten zu bringen,
  3. eine andere Person in wirtschaftliche Not bringt,
  4. seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger mißbraucht oder
  5. einen Versicherungsfall vortäuscht, nachdem er oder ein anderer zu diesem Zweck eine Sache von bedeutendem Wert in Brand gesetzt oder durch eine Brandlegung ganz oder teilweise zerstört oder ein Schiff zum Sinken oder Stranden gebracht hat.
- (4) § 243 Abs. 2 sowie die §§ 247 und 248a gelten entsprechend.
- (5) Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer den Betrug als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung von Straftaten nach den §§ 263 bis 264 oder 267 bis 269 verbunden hat, gewerbsmäßig begeht.
- (6) Das Gericht kann Führungsaufsicht anordnen (§ 68 Abs. 1).

- (7) Die §§ 43a und 73d sind anzuwenden, wenn der Täter als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung von Straftaten nach den §§ 263 bis 264 oder 267 bis 269 verbunden hat. § 73d ist auch dann anzuwenden, wenn der Täter gewerbsmäßig handelt.

## § 265 - Versicherungsmisbrauch

- (1) Wer eine gegen Untergang, Beschädigung, Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, Verlust oder Diebstahl versicherte Sache beschädigt, zerstört, in ihrer Brauchbarkeit beeinträchtigt, beiseite schafft oder einem anderen überläßt, um sich oder einem Dritten Leistungen aus der Versicherung zu verschaffen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in § 263 mit Strafe bedroht ist.
- (2) Der Versuch ist strafbar.

## § 266 - Untreue

- (1) Wer die ihm durch Gesetz, behördlichen Auftrag oder Rechtsgeschäft eingeräumte Befugnis, über fremdes Vermögen zu verfügen oder einen anderen zu verpflichten, mißbraucht oder die ihm kraft Gesetzes, behördlichen Auftrags, Rechtsgeschäfts oder eines Treueverhältnisses obliegende Pflicht, fremde Vermögensinteressen wahrzunehmen, verletzt und dadurch dem, dessen Vermögensinteressen er zu betreuen hat, Nachteil zufügt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) § 243 Abs. 2 sowie die §§ 247, 248a und 263 Abs. 3 gelten entsprechend.

## § 267 - Urkundenfälschung

- (1) Wer zur Täuschung im Rechtsverkehr eine unechte Urkunde herstellt, eine echte Urkunde verfälscht oder eine unechte oder verfälschte Urkunde gebraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Der Versuch ist strafbar.
- (3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter
1. gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung von Betrug oder Urkundenfälschung verbunden hat,
  2. einen Vermögensverlust großen Ausmaßes herbeiführt,
  3. durch eine große Zahl von unechten oder verfälschten Urkunden die Sicherheit des Rechtsverkehrs

erheblich gefährdet oder

4. seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger mißbraucht.
- (4) Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer die Urkundenfälschung als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung von Straftaten nach den §§ 263 bis 264 oder 267 bis 269 verbunden hat, gewerbsmäßig begeht.

## § 269 - Fälschung beweisheblicher Daten

- (1) Wer zur Täuschung im Rechtsverkehr beweishebliche Daten so speichert oder verändert, daß bei ihrer Wahrnehmung eine unechte oder verfälschte Urkunde vorliegen würde, oder derart gespeicherte oder veränderte Daten gebraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Der Versuch ist strafbar.
- (3) § 267 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

## § 274 - Urkundenunterdrückung; Veränderung einer Grenzbezeichnung

- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer
  1. eine Urkunde oder eine technische Aufzeichnung, welche ihm entweder überhaupt nicht oder nicht ausschließlich gehört, in der Absicht, einem anderen Nachteil zuzufügen, vernichtet, beschädigt oder unterdrückt,
  2. beweishebliche Daten (§ 202a Abs. 2), über die er nicht oder nicht ausschließlich verfügen darf, in der Absicht, einem anderen Nachteil zuzufügen, löscht, unterdrückt, unbrauchbar macht oder verändert oder
  3. einen Grenzstein oder ein anderes zur Bezeichnung einer Grenze oder eines Wasserstandes bestimmtes Merkmal in der Absicht, einem anderen Nachteil zuzufügen, wegnimmt, vernichtet, unkenntlich macht, verrückt oder fälschlich setzt.
- (2) Der Versuch ist strafbar.

## § 283 - Bankrott

- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer bei Überschuldung oder bei drohender oder eingetretener Zahlungsunfähigkeit

1. Bestandteile seines Vermögens, die im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens zur Insolvenzmasse gehören, beiseite schafft oder verheimlicht oder in einer den Anforderungen einer ordnungsgemäßen Wirtschaft widersprechenden Weise zerstört, beschädigt oder unbrauchbar macht,
  2. in einer den Anforderungen einer ordnungsgemäßen Wirtschaft widersprechenden Weise Verlust- oder Spekulationsgeschäfte oder Differenzgeschäfte mit Waren oder Wertpapieren eingeht oder durch unwirtschaftliche Ausgaben, Spiel oder Wette übermäßige Beträge verbraucht oder schuldig wird,
  3. Waren oder Wertpapiere auf Kredit beschafft und sie oder die aus diesen Waren hergestellten Sachen erheblich unter ihrem Wert in einer den Anforderungen einer ordnungsgemäßen Wirtschaft widersprechenden Weise veräußert oder sonst abgibt,
  4. Rechte anderer vortäuscht oder erdichtete Rechte anerkennt,
  5. Handelsbücher, zu deren Führung er gesetzlich verpflichtet ist, zu führen unterläßt oder so führt oder verändert, daß die Übersicht über seinen Vermögensstand erschwert wird,
  6. Handelsbücher oder sonstige Unterlagen, zu deren Aufbewahrung ein Kaufmann nach Handelsrecht verpflichtet ist, vor Ablauf der für Buchführungspflichtige bestehenden Aufbewahrungsfristen beiseite schafft, verheimlicht, zerstört oder beschädigt und dadurch die Übersicht über seinen Vermögensstand erschwert,
  7. entgegen dem Handelsrecht
    - a) Bilanzen so aufstellt, daß die Übersicht über seinen Vermögensstand erschwert wird, oder
    - b) es unterläßt, die Bilanz seines Vermögens oder das Inventar in der vorgeschriebenen Zeit aufzustellen, oder
  8. in einer anderen, den Anforderungen einer ordnungsgemäßen Wirtschaft grob widersprechenden Weise seinen Vermögensstand verringert oder seine wirklichen geschäftlichen Verhältnisse verheimlicht oder verschleiert.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer durch eine der in Absatz 1 bezeichneten Handlungen seine Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit herbeiführt.
- (3) Der Versuch ist strafbar.
- (4) Wer in den Fällen
1. des Absatzes 1 die Überschuldung oder die drohende oder eingetretene Zahlungsunfähigkeit fahrlässig nicht kennt oder
  2. des Absatzes 2 die Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit leichtfertig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

- (5) Wer in den Fällen
1. des Absatzes 1 Nr. 2, 5 oder 7 fahrlässig handelt und die Überschuldung oder die drohende oder eingetretene Zahlungsunfähigkeit wenigstens fahrlässig nicht kennt oder
  2. des Absatzes 2 in Verbindung mit Absatz 1 Nr. 2, 5 oder 7 fahrlässig handelt und die Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit wenigstens leichtfertig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (6) Die Tat ist nur dann strafbar, wenn der Täter seine Zahlungen eingestellt hat oder über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder der Eröffnungsantrag mangels Masse abgewiesen worden ist.

## **§ 283c - Gläubigerbegünstigung**

- (1) Wer in Kenntnis seiner Zahlungsunfähigkeit einem Gläubiger eine Sicherheit oder Befriedigung gewährt, die dieser nicht oder nicht in der Art oder nicht zu der Zeit zu beanspruchen hat, und ihn dadurch absichtlich oder wissentlich vor den übrigen Gläubigern begünstigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Der Versuch ist strafbar.
- (3) § 283 Abs. 6 gilt entsprechend.

## **InsO**

### **§ 15a - Antragspflicht bei juristischen Personen und Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit**

- (1) Wird eine juristische Person zahlungsunfähig oder überschuldet, haben die Mitglieder des Vertretungsorgans oder die Abwickler ohne schuldhaftes Zögern, spätestens aber drei Wochen nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung, einen Eröffnungsantrag zu stellen. Das Gleiche gilt für die organschaftlichen Vertreter der zur Vertretung der Gesellschaft ermächtigten Gesellschafter oder die Abwickler bei einer Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit, bei der kein persönlich haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist; dies gilt nicht, wenn zu den persönlich haftenden Gesellschaftern eine andere Gesellschaft gehört, bei der ein persönlich haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist.
- (2) Bei einer Gesellschaft im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 gilt Absatz 1 sinngemäß, wenn die organschaftlichen Vertreter der zur Vertretung der Gesellschaft ermächtigten Gesellschafter ihrerseits Gesellschaften sind, bei denen kein persönlich haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist, oder sich die Verbindung von Gesellschaften in dieser Art fortsetzt.
- (3) Im Fall der Führungslosigkeit einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist auch jeder Gesellschafter, im Fall der Führungslosigkeit einer Aktiengesellschaft oder einer Genossenschaft ist auch jedes



Mitglied des Aufsichtsrats zur Stellung des Antrags verpflichtet, es sei denn, diese Person hat von der Zahlungsunfähigkeit und der Überschuldung oder der Führungslosigkeit keine Kenntnis.

- (4) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer entgegen Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2 oder Absatz 2 oder Absatz 3, einen Eröffnungsantrag nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig stellt.
- (5) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 4 fahrlässig, ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.

## UWG

### § 17 - Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen

- (1) Wer als eine bei einem Unternehmen beschäftigte Person ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis, das ihr im Rahmen des Dienstverhältnisses anvertraut worden oder zugänglich geworden ist, während der Geltungsdauer des Dienstverhältnisses unbefugt an jemand zu Zwecken des Wettbewerbs, aus Eigennutz, zugunsten eines Dritten oder in der Absicht, dem Inhaber des Unternehmens Schaden zuzufügen, mitteilt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer zu Zwecken des Wettbewerbs, aus Eigennutz, zugunsten eines Dritten oder in der Absicht, dem Inhaber des Unternehmens Schaden zuzufügen,
  - 1. sich ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis durch
    - a) Anwendung technischer Mittel,
    - b) Herstellung einer verkörperten Wiedergabe des Geheimnisses oder
    - c) Wegnahme einer Sache, in der das Geheimnis verkörpert ist, unbefugt verschafft oder sichert oder
  - 2. ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis, das er durch eine der in Absatz 1 bezeichneten Mitteilungen oder durch eine eigene oder fremde Handlung nach Nummer 1 erlangt oder sich sonst unbefugt verschafft oder gesichert hat, unbefugt verwertet oder jemandem mitteilt.
- (3) Der Versuch ist strafbar.
- (4) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. gewerbsmäßig handelt,
2. bei der Mitteilung weiß, dass das Geheimnis im Ausland verwertet werden soll, oder
3. eine Verwertung nach Absatz 2 Nr. 2 im Ausland selbst vornimmt.
- (5) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.
- (6) § 5 Nr. 7 des Strafgesetzbuches gilt entsprechend.

## StPO

### § 94

- (1) Gegenstände, die als Beweismittel für die Untersuchung von Bedeutung sein können, sind in Verwahrung zu nehmen oder in anderer Weise sicherzustellen.
- (2) Befinden sich die Gegenstände in dem Gewahrsam einer Person und werden sie nicht freiwillig herausgegeben, so bedarf es der Beschlagnahme.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Führerscheine, die der Einziehung unterliegen.

### § 95

- (1) Wer einen Gegenstand der vorbezeichneten Art in seinem Gewahrsam hat, ist verpflichtet, ihn auf Erfordern vorzulegen und auszuliefern.
- (2) Im Falle der Weigerung können gegen ihn die in § 70 bestimmten Ordnungs- und Zwangsmittel festgesetzt werden. Das gilt nicht bei Personen, die zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt sind.

### § 102

Bei dem, welcher als Täter oder Teilnehmer einer Straftat oder der Begünstigung, Strafvereitelung oder Hehlerei verdächtig ist, kann eine Durchsuchung der Wohnung und anderer Räume sowie seiner Person und der ihm gehörenden Sachen sowohl zum Zweck seiner Ergreifung als auch dann vorgenommen werden, wenn zu vermuten ist, daß die Durchsuchung zur Auffindung von Beweismitteln führen werde.

## § 103

- (1) Bei anderen Personen sind Durchsuchungen nur zur Ergreifung des Beschuldigten oder zur Verfolgung von Spuren einer Straftat oder zur Beschlagnahme bestimmter Gegenstände und nur dann zulässig, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, daß die gesuchte Person, Spur oder Sache sich in den zu durchsuchenden Räumen befindet. Zum Zwecke der Ergreifung eines Beschuldigten, der dringend verdächtig ist, eine Straftat nach § 89a des Strafgesetzbuchs oder nach § 129a, auch in Verbindung mit § 129b Abs. 1, des Strafgesetzbuches oder eine der in dieser Vorschrift bezeichneten Straftaten begangen zu haben, ist eine Durchsuchung von Wohnungen und anderen Räumen auch zulässig, wenn diese sich in einem Gebäude befinden, von dem auf Grund von Tatsachen anzunehmen ist, daß sich der Beschuldigte in ihm aufhält.
- (2) Die Beschränkungen des Absatzes 1 Satz 1 gelten nicht für Räume, in denen der Beschuldigte ergriffen worden ist oder die er während der Verfolgung betreten hat.

## BGB

### § 823 - Schadensersatzpflicht

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.
- (2) Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt. Ist nach dem Inhalt des Gesetzes ein Verstoß gegen dieses auch ohne Verschulden möglich, so tritt die Ersatzpflicht nur im Falle des Verschuldens ein.



KANZLEI MICHAELIS®  
RECHTSANWÄLTE

**Kanzlei Michaelis Rechtsanwälte**

Glockengießerwall 2

20095 Hamburg

Tel.: 040/ 888 88 777

Fax: 040/ 888 88 737

[info@kanzlei-michaelis.de](mailto:info@kanzlei-michaelis.de)

[www.kanzlei-michaelis.de](http://www.kanzlei-michaelis.de)